

Italienische Kaufleute in der Reichsstadt Heilbronn in der Frühen Neuzeit (1670–1773)

THEA E. STOLTERFOHT

Die Einwanderung italienischer Kaufleute in Deutschland

Die Auswanderung aus den südlichen Alpengebieten nach Norden

Bettina und Clemens von Brentano, sie eine der bekanntesten Schriftstellerinnen und er der bedeutendste Lyriker der deutschen Romantik, sind zwar weithin namentlich bekannt, vielleicht ist es auch noch ihre italienische Herkunft; aber kaum jemand weiß heute noch, wie ihre Familie den Weg nach Deutschland gefunden hat. Ihre Vorfahren setzten erstmals im 17. Jahrhundert ihren Fuß auf deutschen Boden und erreichten durch Beharrlichkeit und Zähigkeit ihre Niederlassung und schließlich ihre dauerhafte Einwanderung.¹ Sie kamen wie viele ihrer Landsleute lange bevor die Religionsflüchtlinge aus der Schweiz und Frankreich auf Einladung der Territorialherren vor allem in das kurpfälzische Territorium, aber auch nach Hessen oder Württemberg einwanderten, und sie kamen aus ganz anderen, nämlich wirtschaftlichen Gründen. Dementsprechend unterschiedlich gestalteten sich ihre Lebensläufe.

Die Wanderung aus dem südlichen Alpengebiet nach Norden hat eine lange Tradition. Künstler aus den italienischsprachigen Alpen kamen bereits im Mittelalter nach Deutschland und wirkten beim Bau vieler Klöster und Kirchen mit. Aus dem Val d'Intelvi zogen Handwerker bereits im Mittelalter nach Süden und später auch nach Norden. So waren Angehörige der Familien Frisoni und Retti aus dem Val d'Intelvi maßgebend am Bau des Ludwigsburger Schlosses beteiligt.² Bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte eine starke Einwanderung von Wanderhändlern aus den West- und Südwestalpen – vornehmlich aus den heutigen französischen Departements Savoie und Haute-Savoie – begonnen. Ihre Zahl nahm in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stetig zu. Viele von ihnen ließen sich schon früh in Oberdeutschland nieder, errichteten regelrechte Handelsnetze und kamen zu erstaunlichem Vermögen, andere kehrten, wenn sie nicht irgendwo ums Leben kamen, wieder in die Heimat zurück.³

¹ Zu den Brentano in Frankfurt u.a.: FEILCHENFELDT / ZAGARI, Brentano (1992); GÜNZEL, Brentanos (1993), sowie DIETZ, Handelsgeschichte (1925), S. 155–259

² BIDLINGMAIER, Künstler (2004), S. 18–23

³ Die Einwanderung der savoyischen Händler ist inzwischen gut untersucht, so u.a. durch: RAYNAUD, Einwanderung (2001); ZÜRN, Savoyarden (2001), S. 381–419; ZÜRN, Einwanderung (2003), S. 73–92; SCHWANKE, Haus (2004), S. 223–228; WIEBEL, Breisach (2002)

Zahlreiche Händler kamen aus der italienischsprachigen Schweiz (Tessin), aus dem Valle Maggia nördlich des Lago Maggiore und aus dem Val Vigezzo, einem westlich davon gelegenen Gebiet. Aus Graubünden, vornehmlich aus dem Valle Mesolcina (Misox) kamen zunächst hauptsächlich Arbeitskräfte, die sich als Handwerker und insbesondere als Kaminkehrer verdingten, von denen sich viele dann aber auch als Händler betätigten.

Den Savoyern folgten seit Beginn des 17. Jahrhunderts italienische Wanderhändler aus dem Gebiet der oberitalienischen Seen, vor allem aus den vielen kleinen Ortschaften entlang des Westufers des Comer Sees nach. Bereits in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts fielen sie auf, weil sie sich auf den Märkten in Liestal, Zuzach und in Basel weder an die Messzeiten hielten noch an die Vorschriften über den ihnen erlaubten Handel, vielmehr unbekümmert auch mit denjenigen Waren handelten, die den Zünften vorbehalten waren, und zudem ganzjährig als Hausierer durch die Lande reisten.⁴ Sie zogen von Messe zu Messe, wo sie ihre aus Italien mitgebrachten Waren verkauften, meist Früchte, Zitronen, Pomeranzen, Nüsse aus der Lombardei, Olivenöl, Gewürze und Galanteriewaren, aber auch allerhand Tand, den sie in Venedig eingekauft hatten. Sie hatten sich zu kleinen Kompanien zusammengeschlossen, die meistens aus zwei oder drei Verwandten oder auch Freunden bestanden, die den Einkauf ihrer Waren und den Absatz in Deutschland organisierten. Diese Familiengesellschaften dauerten regelmäßig nicht lange, häufig nur eine Saison lang, manchmal aber auch einige Jahre. Einer besorgte das Kapital, ein anderer die Waren und sorgte für die Spedition nach Deutschland, wo wiederum andere die Waren auf den Märkten und Messen vertrieben. Nach Beendigung der Kompanie wurde der Gewinn verteilt, der ganz unterschiedlich ausfallen konnte und nicht unbedingt der Einlage entsprechen musste. Dann gründeten sie wieder eine Kompanie oder beteiligten sich sogar gleichzeitig an mehreren.⁵

Die Zahl der Wanderhändler wurde schnell immer größer, und vor allem im süddeutschen Raum entwickelten sie sich zu einer regelrechten Landplage. Offensichtlich hatte es sich in ihrer Heimat herumgesprochen, dass man mit diesen Waren in Deutschland gute Geschäfte machen konnte. Sie kamen so zahlreich, dass in vielen Orten am Comer See regelmäßig mehr als die Hälfte der männlichen Bevölkerung zunächst nur für einige Monate und später ganzjährig abwesend war oder gar nicht mehr nach Hause zurückkehrte. Es waren die Ehemänner und die Söhne, die sich auf Wanderschaft machten. Die Ehefrauen zogen erst

⁴ GEERING, Basel (1886), S. 575–577

⁵ ENGELMANN, Brentano (1974); ENGELMANN, Guaita (1998), S. 164–176. Darin wird von zahlreichen solcher Kompanien schon im 17. Jahrhundert berichtet. Die Kompagnons gründeten in der Heimat auch kleine Gewerbebetriebe, in denen sie Schuhe oder Wachslichter für den Handel in Deutschland herstellten.



Der Comer See – von hier stammte ein Teil der italienischen Händler, die seit Beginn des 17. Jahrhunderts nach Südwestdeutschland kamen.

dann aus Italien nach, nachdem die Ehemänner in einer Stadt sesshaft geworden waren, weil häufig die Bürgerannahme von der Anwesenheit der Ehefrau abhängig gemacht wurde.

Nur kurze Zeit später besaßen diese Wanderhändler in den damals bedeutenden Handelsstädten wie Ulm, Lindau oder München Niederlagen in Gastwirtschaften oder Privathäusern und betrieben von diesen Orten aus ihren Handel. Aber erst nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges begannen sie überaus zahlreiche Niederlassungen im Südwesten Deutschlands zu gründen. Um 1650 waren sie – trotz teilweise erheblicher Widerstände – bereits in Frankfurt, Mainz, Bonn und Köln niedergelassen und als erfolgreiche Krämer bekannt und wirkten bald maßgeblich am Wirtschaftsleben der Städte mit. Selbst in so weit entfernten

Städten wie Leipzig, Danzig, Prag oder sogar in Polen hatten sie sich bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgehalten und Handel getrieben.⁶

Die Wanderung der italienischen Händler nach Norden hatte wohl um 1600 begonnen. Erst die Verlagerung der Handelswege von Venedig über die Alpen nach Oberdeutschland zunächst nach Antwerpen, dann nach Amsterdam aufgrund der expansiven Tätigkeit der Ost- und Westindischen Kompanie und der damit einhergehende Rückzug der großen deutschen und italienischen Kaufleute in Oberdeutschland, die seit dem Mittelalter bis etwa 1600 Handel getrieben hatten, ermöglichte den Comaskern einen erfolgreichen Handel über die Alpen. Sie setzten zunächst den Handel als Kleinhandel über die schon im Mittelalter vorhandenen Handelswege über die Alpenpässe fort, der sich jedoch immer weiter entwickelte. Es ist nicht anzunehmen, dass es sich dabei um einen völligen Neubeginn gehandelt hat. Bereits zuvor hatte es im Gebiet der oberitalienischen Seen Kaufmannsfamilien gegeben, die u.a. mit der schon seit dem späten Mittelalter vor allem in Como hergestellten Seide handelten. Zu den frühen Handelsfamilien dürften u.a. die Prestinari, einige Brentano, die Mainoni und die Carli gehört haben, die zu den ältesten Familien am Comer See zählten.

Bereits zeitgenössische italienische Autoren hatten sich über die auffällige Erscheinung der zahlreichen Abwanderung nach Norden Gedanken gemacht. Als Gründe werden genannt das (angeblich) unstete Wesen der Bevölkerung in Norditalien, die verfehlte Wirtschaftspolitik, die zu hohen Steuern und die nicht ausreichende landwirtschaftliche Produktion. In jüngster Zeit wird jedoch eine Auswanderung nur aufgrund von Krisensituationen vielfach in Zweifel gezogen, dagegen angenommen, Wanderungen seien auch deshalb erfolgt, weil sich andersorts bessere Möglichkeiten der Kapitalvermehrung geboten hätten, mit anderen Worten: weil man Karriere machen wollte.⁷

Die Niederlassungen zwischen Rhein und Neckar

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges begannen die dauerhaften Niederlassungen der italienischen Händler im südwestdeutschen Raum und setzten sich

⁶ ENGELMANN, Brentano (1974) erwähnt Angehörige des großen Stammes der Brentano in Danzig schon um 1629, in Prag um 1674. StA Leipzig, XLV E(F) 30: In Leipzig hielt sich schon 1655 eine Gruppe von Italienern auf (darunter einige Brentano), die gemeinsam Handel trieben. Sie wurden von der Kramer-Innung verklagt, weil sie auch andere Waren als italienische Früchte und darüber hinaus auch außerhalb der drei Leipziger Messen verkauften. Schon um 1630 soll es in Leipzig – so trugen es die Krämer klagend vor – etwa 20 Italiener in der Stadt gegeben haben.

⁷ AUGEL, Einwanderung (1971), S. 72–77, gibt einen kurzen Überblick über die zeitgenössische Literatur. SCHWANKE, Fremde (2005), S. 15–16 und S. 117–120 fasst die neueren Theorien über die Auswanderungsgründe zusammen.

ab 1670 in geradezu massenhafter Weise fort. Sie haben sich nicht nur in den katholischen Territorien niedergelassen. Vor allem in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten – in der Kurpfalz und in den angrenzenden Territorien – war der Niederlassung der Italiener kein erheblicher Widerstand entgegengebracht worden, denn die Landesherrn erhofften sich durch sie eine Ankurbelung der Wirtschaft. Als sich die Italiener sesshaft machten, besaßen sie bereits ein finanzielles Polster, das sie sich durch ihren ambulanten Handel erworben hatten und das ihnen die Bürgerannahme erleichterte. Neben vielen Luxuswaren boten sie alles an, woran Bedarf bestand und was von den einheimischen Krämern nicht erworben werden konnte.

Im gesamten Südwesten übten die Residenzstädte eine starke Anziehungskraft auf die italienischen Händler aus, weil ihre Luxuswaren bei Hof, Adel, Beamten und Militär zur damaligen Zeit besonders begehrt waren und diese damit eine lukrative Kundschaft bildeten. Die meistens kosmopolitisch eingestellten Landesherren begünstigten durch ihren Wunsch nach Luxuswaren die Ansiedelung der Italiener. In der Residenzstadt Heidelberg waren sie bereits um 1650 anwesend, und 20 Jahre später bildeten sie dort schon eine ständig größer werdende Kolonie. In Mannheim hatten um 1680 Angehörige der weit verzweigten Familie Brentano Niederlassungen eröffnet, ebenso einige Cetti und Forno. Sie brachten alle eine Anzahl von Angestellten mit, die für den Handel auf den Jahrmärkten sorgten und den Hausierhandel auf dem Lande übernahmen. Nicht alle blieben hier; einige von ihnen kehrten wieder in die Heimat zurück, nachdem sie zu Vermögen gekommen waren, und die Söhne traten in ihre Fußstapfen. Nach der Verlegung des kurpfälzischen Hofes nach Mannheim 1720 erfolgte ein weiterer Schub nachziehender italienischer Händler dorthin. Die meisten von ihnen kamen nicht direkt aus Italien, sondern aus Frankfurt oder Mainz, wo ihre Väter bereits Handlungen besaßen. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts beherrschten die Italiener in Mannheim den Spezereihandel. Noch im Jahre 1775 stellten sie ein Viertel der gesamten, 80 Handlungen umfassenden Kaufmannschaft in der Stadt.⁸

In Bruchsal nahm die Entwicklung mit dem Bau des Residenzschlusses durch den Speyerischen Fürstbischof um 1720 eine ähnliche Entwicklung. In der württembergischen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart spielten einige Brentano bald nach dem Dreißigjährigen Krieg eine führende Rolle im Handel in der Stadt und mit dem Hof, obwohl sie als Katholiken das Bürgerrecht nicht erwerben konnten. Nachdem Herzog Eberhard Ludwig im Jahre 1704 mit dem Bau des Schlosses in Ludwigsburg begonnen und unter Erteilung von Privilegien zur Niederlassung aufgerufen hatte, folgten den zahlreichen italienischen Kunsthandwerkern

⁸ TEUTSCH, Mannheim (1999), S. 201–209, hier: S. 207

bald auch die italienischen Händler nach und es entstand das „italienische Dörfle“. In gleicher Weise erfolgte der Zuzug nach Rastatt, nachdem dort mit der Errichtung des Residenzschlosses begonnen worden war.⁹

Kaum wenig später als in den Residenzstädten waren die Italiener in den Amts- und Landstädten der Kurpfalz, des Hochstifts Speyer und zahlreicher kleinerer Herrschaften erschienen. So sind sie schon vor 1700 in Bretten, Eppingen und Sinsheim, in den Städten im Odenwald und entlang des Neckars bis ins Hohenlohische niedergelassen. Auch in den Ortschaften in der näheren Umgebung Heilbronn, wie z.B. in Bönnigheim, Schwaigern, Gundelsheim oder Neuenstadt hatten italienische Händler bereits um 1700 eine Existenzgrundlage gesucht. Damals waren die meisten Städte schon mit Italienern besetzt, so dass sie gezwungen waren, auf die kleineren Ortschaften auszuweichen, die jedoch häufig mangels eines Jahrmarkts geringere Chancen für einen erfolgreichen Handel boten.

Je geringer die Hindernisse für eine Niederlassung, für den Erwerb des Bürgerrechts und für einen unbeschränkten Handel waren, desto zahlreicher waren die italienischen Kaufleute in einer Stadt anzutreffen. Nicht alle waren erfolgreich, einige gerieten in Konkurs, doch gelang den meisten ein beachtlicher sozialer und wirtschaftlicher Aufstieg. Sie konnten schon nach wenigen Jahren der Anwesenheit in einer Stadt ein Haus am Markt und Grundstücke erwerben und erlangten ebenso schnell das Bürgerrecht und städtische Ämter. Mit der rechtlichen Integration einher ging regelmäßig auch die soziale. Ebenso wie die Savoyer heirateten die Italiener zu Beginn ihrer Niederlassung im 17. Jahrhundert häufig in einheimische bürgerliche Familien ein, wobei die Ehefrauen oft aus der städtischen Oberschicht stammten. Im 18. Jahrhundert dagegen fallen die Eheschließungen unter den etablierten und vermögenderen italienischen und savoyischen Familien auf, die nicht nur am selben Ort, sondern auch über größere Distanzen hinweg geschlossen wurden. Die Heiraten untereinander dienten wohl weniger der Abschottung gegenüber der einheimischen Bevölkerung, sondern eher der Stabilisierung der Geschäfte durch die häufig beträchtliche Mitgift der Ehefrauen.

Bereits um 1720 zeichnete sich in den Städten eine Wende in der Zulassung Fremder ab. In den vom Dreißigjährigen Krieg betroffenen Gebieten hatte der Bevölkerungsstand wieder das Niveau von vor dem Krieg erreicht, so dass man keinen weiteren Zuzug mehr wünschte. Im Hochstift Speyer setzte der Fürstbischof das Vermögen, das für eine Niederlassung erforderlich war, immer höher; und in den pfälzischen Städten wurde das Bürgergeld erhöht. Die Krämer wehrten sich ebenfalls gegen die Zulassung weiterer Gewerbetreibenden wegen Über-

⁹ Zu den Italienern in Stuttgart: SAUER, Fremde (1994), S. 463; ENGELMANN, Brentano (1974), S. 84, 87 und 172. Über die italienischen Kaufleute, aber auch Künstler und Handwerker in Rastatt und in benachbarten Orten wie Baden-Baden oder Ettlingen berichtet WALTER, Rastatt (2002), insbesondere S. 10–45.

besetzung der Berufe. In Mannheim, das einen besonders starken Zuzug von Kaufleuten zu verzeichnen hatte, wurde 1728 auf Wunsch der Kaufmannschaft – der damals viele italienische Kaufleute angehörten – eine Handelsinnung geschaffen, die im Laufe der Jahrzehnte immer mehr der Beschränkung des Zugangs zum Gewerbe diente. Vermutlich waren die immer restriktiveren Einwanderungsbeschränkungen ein Grund dafür, dass der Zuzug aus Italien allmählich abbrach. Dass auch die in Italien verbliebenen Familien ihren Handel mit Deutschland ausbauen konnten, dürfte ein weiterer Grund gewesen sein. Es kamen nun nur noch junge Leute nach Deutschland, die kein eigenes Geschäft mehr gründeten, sondern als Kompagnon oder Angestellter in das Geschäft eines Verwandten eintraten.

Italiener und Savoyer in Neckarsulm

Eine Sonderstellung nimmt die Zuwanderung welscher Krämer in die zum deutschen Orden gehörende Stadt Neckarsulm ein, die im Vergleich zu allen anderen Städten zwischen Mannheim und Heilbronn weit früher und erheblich zahlreicher stattfand. Schon kurz nach 1600 sind die ersten savoyischen Händler in den Kirchenbüchern verzeichnet, als sie Bürgerstöchter heirateten, doch blieben nicht alle dauerhaft in der Stadt. Sie haben sicherlich die in der Gegend liegenden oder durchziehenden Heere mit Waren aller Art versorgt oder auf den Jahrmärkten Handel getrieben und kehrten dann wieder in die Heimat zurück. Von Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1797 sind in den Kirchenbüchern 58 ausländische Familiennamen verzeichnet.¹⁰

Dass die Italiener in der katholischen Stadt Neckarsulm weniger fremd waren als in einer rein lutherischen oder gemischt konfessionellen Stadt, begünstigte ihre dauerhafte Niederlassung. Außerdem erhoffte sich die deutschordische Regierung durch sie eine Ankurbelung der Wirtschaft und nicht zuletzt die Möglichkeit, mit ihrer Hilfe mit der Reichsstadt Heilbronn konkurrieren zu können. Für die Savoyer und Italiener dürfte aber eher maßgebend gewesen sein, dass sie im lutherischen Heilbronn, das wegen des Stapelrechts für ihren Handel von großer Bedeutung war, wegen ihres Glaubens nicht Fuß fassen konnten.

Einzelne dauerhafte Niederlassungen savoyischer Händler erfolgten bereits um 1615. Johann Franz Bornandi heiratete in diesem Jahr die Tochter des damaligen Neckarsulmer Schultheißen und wurde später Ratsmitglied. Eine seiner Töchter heiratete den Savoyer Peter Besson, der während des Dreißigjährigen Krieges der größte Grundstücksbesitzer in der Stadt gewesen sein soll. Nur wenig später erfolgten die Niederlassungen weiterer Savoyer fast Schlag auf Schlag. Es waren die

¹⁰ MAUCHER, Neckarsulm (1901), S. 118–141

Dintroi, Donant, Cherbon, Chardon und Rovillio, von denen die meisten Nachkommen jedoch Handwerksberufe ergriffen oder Weingärtner wurden. Sie gelangten zu ansehnlichem Vermögen, wurden jedoch nicht reich.

Größeres Vermögen erzielte Joseph Blanc, der 1724 aus Dinkelsbühl zugezogen war, wo sich sein Vater schon vor 1700 niedergelassen hatte. Im Jahre 1742 heiratete er in dritter Ehe Maria Josepha Francisca, eine Tochter von Francesco Lanzano, der zeitweise in der Bianchischen Handlung in Heilbronn tätig gewesen war und von dem noch die Rede sein wird. Als Joseph Blanc 1752 starb, hinterließ er ein Vermögen von ca. 6.000 Gulden.¹¹ Seine Witwe heiratete ein Jahr später den italienischen Kaufmann Thomas Carli, dessen Familie aus Volesio am Comer See stammte.

Der Vater von Thomas Carli gehörte zu der ebenfalls großen Gruppe der italienischen Kaufleute, die sich fast 50 Jahre später als die ersten savoyischen Händler nach dem Dreißigjährigen Krieg in der Stadt niedergelassen hatten. Der Erfolgreichste dieser Gruppe dürfte Hieronymus Grammatica aus Arcellasco am Comer See gewesen sein, der schon kurz nach 1700 in Neckarsulm tätig war. Er hatte seine Handelstätigkeit wohl als Angestellter bei Johann Matthäus Feminis begonnen, der bereits 1710 im Alter von 33 Jahren in Neckarsulm gestorben ist. Vier Jahre später heiratete Grammatica – wie damals viele andere Italiener auch – die Witwe seines Patrons und konnte damit dessen Handlung übernehmen. Da er kinderlos geblieben war, hatte er 1734 nach dem Tod seiner Ehefrau seinen Neffen Francesco und seine Nichte Annunciata aus Arcellasco in seinen Haushalt geholt, die damals erst 12 bzw. 13 Jahre alt waren. In seinem 1743 errichteten Testament vermachte er seinem Neffen die Handlung und den Grundbesitz in Neckarsulm, die Nichte erhielt für ihre Haushaltsführung und Pflege die beträchtliche Summe von 1.500 Gulden, und die in Italien verbliebenen Neffen erbten den dortigen Grundbesitz. Annunciata heiratete im Jahre 1745 Carlo Antonio Pecoroni, der bis dahin mit einem Morano – vielleicht handelte es sich dabei um den in Eppingen tätigen Domenico Morano – eine Kompanie geführt hatte. Mit dem Ehevertrag hatten Annunciatas Verlobter und ihr Bruder zugleich einen Gesellschaftsvertrag geschlossen, wonach sie die Handlung in Neckarsulm gemeinsam betreiben wollten. Annunciata brachte ihre gesamte Mitgift in die Handlung ein. Während mit dem Tod des Bruders im Jahre 1775 der Name der Grammatica in der Stadt erlosch, lebten noch im 20. Jahrhundert zahlreiche

¹¹ HStA Stuttgart, Reichskammergerichtsprozesse, C 3, Nr. 758, Blanc contra Dinkelsbühl, 1768–1771. Die Reichsstadt Dinkelsbühl hatte gegen die Erben des Joseph Blanc auf Zahlung der Nachsteuer geklagt. Sie hatte geltend gemacht, Joseph Blanc sei Bürger geworden und habe sein Bürgerrecht nicht aufgegeben. Deshalb müssten die Erben ein Inventar errichten und die entsprechende Nachsteuer entrichten. Der Ausgang des Prozesses lässt sich den vorhandenen Akten nicht entnehmen.

Nachkommen des Pecoroni in Neckarsulm. Bereits in der zweiten Einwanderungsgeneration heirateten sie in deutsche Familien ein und ergriffen überwiegend Handwerksberufe.¹²

Aber auch in Neckarsulm ebte der Zuzug der Italiener noch vor der Jahrhundertmitte ab. Wie vielerorts versuchte der Rat auch dieser Stadt nicht nur die Aufnahme der italienischen Händler, sondern auch von Handwerkern wegen Überbesetzung der Berufe zu unterbinden. Wie das Beispiel des Ehemannes der Annunciata Grammatica zeigt, waren Niederlassungen Fremder nur noch durch die Einheirat in einheimische Familien möglich, zu denen inzwischen auch die Grammatica gehörten.

Katholiken in der Reichsstadt

Anders als in den benachbarten katholischen oder konfessionell gemischten Territorien herrschte in der Reichsstadt Heilbronn seit dem 16. Jahrhundert eine rigore Einwanderungspolitik. Wer nicht dem lutherischen Glauben angehörte, konnte in der Stadt nicht Bürger werden; Katholiken waren grundsätzlich unerwünscht. Trotz aller Abschottung kam der Rat aber nicht umhin, immer wieder einmal Katholiken aufzunehmen, wenn auch nur vorübergehend und nur als Schutzbürger, weil er wegen ihrer Qualifikation als Handwerker oder, wenn sie Kaufleute waren, wegen ihres Warenangebots nicht auf sie verzichten wollte.

Gegen savoyische und italienische Hausierer, sofern sie ihre Waren nur auf den Jahrmärkten feilboten, hatte man vor allem in den ersten Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg wenig einzuwenden. Hin und wieder erlaubte ihnen die Steuerstube sogar, sich noch einige weitere Tage in der Stadt aufzuhalten, allerdings schrieb man ihnen die Art der Waren, mit denen sie handeln durften, genau vor. Da sich die Italiener jedoch selten an die Auflagen hielten, riefen sie schon damals ständig Proteste der einheimischen Krämer hervor, die der welschen Konkurrenz nicht gewachsen waren. Im Jahre 1696 richteten sich die Beschwerden z.B. gegen Alberto Brentano, einen Caprano und gegen Bartolomeo Poloni, weil sie sich in den Gasthäusern einquartiert hatten und vor und nach den Jahrmärkten verkauften, „auch mit Strümpfen, Taft, Samt und anderem handelten, obwohl sie nur die Erlaubnis zum Handeln mit Spitzen gehabt hätten“.¹³ Die Neigung des Rats, auswärtige Händler zum Jahrmarkt oder zum Hausieren

¹² StadtA Neckarsulm, S 1, P. Pec.: „Chronik der Familie Pecoroni“, die eine Genealogie über einen großen Teil der Nachkommen des Carlo Antonio Pecoroni enthält, außerdem das Testament des Hieronymus Grammatica sowie den Ehevertrag der Annunciata Grammatica.

¹³ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 24.2.1696 und vom 9.6.1696. Fundstellen in den Ratsprotokollen werden im Folgenden nicht angegeben, wenn das Datum im Text genannt wird.

zuzulassen, nahm im Laufe des Jahrhunderts wegen des wachsenden Unmuts der einheimischen Krämer immer weiter ab, doch konnte auch er das Hausieren letztlich nicht eindämmen.

Auch einem katholischen Kaminkehrer, Leo Romeri, erlaubte der Rat 1689 die Ausübung seines Handwerks in der Stadt. Der Wunsch, die Konkurrenz zu beleben und damit günstigere Preise zu erreichen, war hierfür ausschlaggebend. Wie viele Kaminkehrer begann auch Leo Romeri daneben mit dem Warenhandel, den die einheimischen Krämer – wie nicht anders zu erwarten war – sofort zu unterbinden suchten. Im Jahre 1697 hatte er sich auf die Beschwerden der Krämergesellschaft erneut wegen seines verbotenen Warenhandels zu verantworten, redete sich jedoch damit heraus, es seien nur noch wenige Waren gewesen.¹⁴ Anschließend ist er wohl als Angestellter in die Handlung des Antonio Bianchi eingestiegen. Im Jahre 1704 trat er in Neckarsulm als Pate bei einem Kind des Italieners Johann Mathäus Feminis auf, wobei er als *mercator in Heilbronn* bezeichnet wurde. In dem am 9. März 1724 errichteten Inventar der Bianchischen Handlung wird ein Romeri als Ladendiener aufgeführt mit einem Salär von 30 Gulden jährlich.

Auch auf italienische Kunsthandwerker wollte man nicht gänzlich verzichten. Der Maler Giacomo Battista Ferrandini war wohl aus Ludwigsburg auf der Suche nach neuen Aufträgen nach Heilbronn gekommen. Er bemalte seit 1743 die neue Orgel der Kilianskirche und malte außerdem Bilder des Kaiserpaares für das Rathaus. Für seine Tätigkeit erhielt er die beträchtliche Summe von 1.500 Gulden. Im Jahre 1750 verließ er die Stadt.¹⁵ Zwischen 1780 und 1784 führte die Firma Giuseppe Morisi & Co. Arbeiten an der Kilianskirche und dann auch in der Deutschordenskirche aus. Da sie gut gearbeitet hatte, beauftragte sie der Amtmann Gemmingen des Deutschen Ordens auch mit der Reinigung der Komturgebäude.¹⁶

Die in der Stadt tätigen Perückenmacher scheinen vor allem Ausländer gewesen zu sein. 1756 starb Peter Resplandin, der nicht Bürger geworden war und wohl aus dem französischsprachigen Gebiet stammte. Bei seinem Tod hinterließ er nur ein geringes Vermögen. Perückenmacher war auch Antoni Maria Quittini (Guidini) gewesen, den der aus Heilbronn stammende kaiserliche Rat Kinkel im Jahre 1749 als verlassenen Fremdling nach Heilbronn gebracht hatte. Er war 1735 in der Nähe von Locarno geboren. Wie viele junge Leute aus dem Tessin und Graubünden war er wohl auf der Suche nach Arbeit nach Deutschland ge-

¹⁴ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 27.1.1689, 24.3.1696 und vom 12.8.1697

¹⁵ StadtA Heilbronn, Ratsprotokolle insbesondere vom 16.7.1750 und vom 26.8.1750, in denen berichtet wird, dass Ferrandini um Abschlagszahlungen von jeweils 30 oder 50 Gulden bittet und erhält; sowie RAUCH, Heilbronn (1988), S. 97.

¹⁶ Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Manfred Tripps, Böckingen, vom 29.7.2004.

wandert. 1757 begab er sich auf eine mehrjährige Wanderschaft in die Schweiz, das Elsass und nach Frankfurt, um sich in seinem Beruf zu vervollkommen. Zurückgekehrt, bat er am 7. Oktober 1760 den Rat um Aufnahme als Bürger. Er teilte aber zugleich mit, dass er außer Stande sei, das gewöhnliche *praestandum* zu entrichten – womit er wohl das Bürgergeld meinte –, weil er wegen seines Übertritts zum lutherischen Glauben keine Hilfe mehr von seinen Verwandten zu erhoffen habe. Im Jahre 1763 heiratete er Magdalena Friederica Mieser, die Tochter eines Heilbronner Seifensieders, starb jedoch schon am 11. Mai 1770 im Alter von erst 35 Jahren. Seine Ehefrau heiratete noch im selben Jahr den Perückenmacher Balthasar Weimar und nach dessen Tod ein weiteres Mal. Der hinterlassene Sohn starb ebenfalls früh im Jahre 1774.¹⁷

Immer wieder hielten sich im 18. Jahrhundert ausländische Sprach- und Tanzmeister in der Stadt auf, von denen viele Franzosen waren. Im Jahre 1736 kam der Tanz- und Sprachmeister Louis Paret aus Mömpelgard in die Reichsstadt, um zu unterrichten, was ihm probeweise gewährt wurde. Im Jahre 1770 bat Jean Brutinelle den Rat um ein Attest seines Wohlverhaltens. Er wollte die Stadt wieder verlassen, weil er, wie er dem Rat mitteilte, „aus Mangel an Scholaren sein Glück anderwärts suchen müsse“. Der Sprachlehrer Johann Baptist de Lucca aus Venedig kam im April 1772 nach Heilbronn in der Hoffnung auf einträgliche Einnahmen durch die Unterrichtung seiner Sprache. Doch auch er fand nicht genügend Schüler, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, und musste wiederholt den Rat um Almosen bitten. Auch der Wechsel zum lutherischen Glauben verschaffte ihm keine Kunden. Im Mai 1777 überreichte er dem Rat ein von ihm komponiertes Lied über die Stadt Heilbronn und bat um ein gutes Zeugnis, das ihm neben 20 Gulden großzügig gewährt wurde.¹⁸ Der Italiener de Cerichetti wollte im Oktober 1785 ebenfalls Italienisch unterrichten, erhielt jedoch nur ein Zehrgeld und wurde zum Verlassen der Stadt aufgefordert. Ebenso erging es in den wirtschaftlich schlechten Zeiten vielen Komödianten, Sängern und Schauspielern, die nach Heilbronn gekommen waren. Mit einem Almosen versehen wurde ihnen unmissverständlich die Weiterreise nahe gelegt.¹⁹

Einigen ausländischen Kaufleuten, deren Herkunft allerdings nicht mehr zu ermitteln ist, erlaubte man während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Niederlassung und Handel in der Stadt. Auch in Heilbronn war es nach dem Dreißigjährigen Krieg für die wieder zu Wohlstand gekommenen Bürger, den ansässigen Adel, aber auch für die Ratsfamilien in Mode gekommen, die von den

¹⁷ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 13.11.1770, 16.11.1770 und vom 17.11.1770 sowie Legitimationsurkunde Guidini, Nr. 1724

¹⁸ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 4.8.1736 (Louis Paret), vom 2.7.1770 (Jean Brutinelle), vom 4.4.1772, 22.9.1772, 13.5.1777 und vom 17.5.1777 (Johann Baptist de Lucca)

¹⁹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 25.11.1779 (Johann Baptist Pierangelo), vom 8.10.1785 und vom 11.10.1785 (de Cherichetti)

Ausländern auf den Jahrmärkten angebotenen Luxuswaren zu erwerben. Der Handel der Einheimischen war in der Stadt zur damaligen Zeit – wie in allen vom Dreißigjährigen Krieg betroffenen Städten – bis fast in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein kaum bedeutend. Erst danach entwickelte sich Heilbronn von einer Wein- und Ackerbau treibenden Stadt allmählich in eine Handelsstadt. Ein Vertreter dieser ausländischen Händler mit fremden Namen ist der mit Stoffen, Spitzen, Handschuhen und Strümpfen, aber auch mit Tabak und Eisenwaren handelnde Kaufmann Johann Jakob Großgodini, der bei seinem Tod 1696 ein Warenlager von mehr als 8.000 Gulden und umfangreichen Grundbesitz hinterlassen hatte. Er war 1650 aus Tübingen zugezogen und konnte Bürger werden, da er dem lutherischen Glauben angehörte.

Von den savoyischen Händlern, die damals zwar zu den Jahrmärkten zugelassen waren, hat sich – soweit feststellbar – keiner in der Stadt jemals niederlassen können. Lediglich dem Spitzenhändler Le Brun, der wohl Franzose und katholischen Glaubens war, erlaubte der Rat um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als die einheimischen Krämer selbst gegen die Aufnahme auswärtiger Kaufleute lutherischen Glaubens protestierten und mit einer Klage vor dem Reichshofrat drohten, den Handel in der Stadt. Noch in den 1770er Jahren forderten die Krämer und Kaufleute vergeblich seine Ausschaffung vom Rat.

Von den italienischen Spezialekrämern aus dem Gebiet des Comer Sees – sie waren alle katholisch – gelang nur zwei Kaufleuten die Niederlassung in Heilbronn. Um 1670 wurde der Italiener Carlo Venino in den Schutz der Stadt aufgenommen.²⁰ Zu ihm kam – wohl in den 1690er Jahren – Antonio Bianchi (Bianco) als Angestellter, der sich um 1700 selbständig machte. Der Rat der Stadt hätte ihnen wohl kaum die Niederlassung erlaubt, wenn er sich keine Vorteile davon versprochen hätte. Die Italiener bewahrten sich, da sie alles liefern konnten, was gewünscht wurde, zum ständigen Verdruss der einheimischen Krämer in der Reichsstadt für lange Zeit eine Monopolstellung.

Carlo Venino und Antonio Bianchi hatten vermutlich ein Interesse an einer Niederlassung gerade in Heilbronn. In Neckarsulm hatten sie sich wohl bewusst nicht oder nur vorübergehend niedergelassen, obwohl sie damals dort noch leicht hätten Aufnahme finden können. So war Carlo Venino um 1680 in Neckarsulm als Bürger aufgenommen worden, obwohl er seinen Handel von Heilbronn aus betrieb. Der Neckar war damals ein wichtiger Handelsweg für die Spedition der Waren aus dem Norden über Mainz nach Württemberg und Oberdeutschland. Aufgrund der Schifffahrtsunterbrechung durch die Mühlenwehre hatte Heilbronn eine Art Monopolstellung im Güterumschlag am Neckar, die sich die beiden zunutze machen wollten.

²⁰ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 21.9.1670, in dem Carlo Venino bereits als Schutzverwandter bezeichnet wurde.

Obwohl die Venino 30 Jahre und die Bianchi ca. 80 Jahre in der Stadt lebten, fand eine mit den Städten der Umgebung vergleichbare Integration nicht statt. Ihr Aufenthalt blieb nur geduldet und war jederzeit aufkündbar. Da sie wegen ihres Glaubens nicht Bürger werden konnten, war eine Einheirat in eine einheimische bürgerliche Familie oder eine Teilhabe an öffentlichen Ämtern von vornherein ausgeschlossen. Regelmäßig musste um die Verlängerung des Schutzes und um die Erlaubnis zur Fortführung der Handlung nachgesucht werden. Erst nach genauer Prüfung, ob das Schutzgeld zu erhöhen sei, wurde der Schutz für einige wenige Jahre erneut gewährt.

Beide Familien blieben in der ständisch und lutherisch geprägten Reichsstadt Fremde. Von Carlo Venino und später seinem Sohn wurde in den Ratsprotokollen nur von *dem Italiäner* gesprochen. Die Bianchi hatten diese Bezeichnung nur vorübergehend verloren. Seit den 1730er bis in die 1740er Jahre erscheint Franz Anton Bianchi zwar häufiger als *der Herr Handelsmann Weiß (Weis)* oder *der Herr Anton Weiß* in den Ratsprotokollen, aber schon zehn Jahre später wieder als *Herr Anton Weiß (bzw. Bianchi)*, *der Italiäner*, und dies setzte sich so in den folgenden Jahren bis zum Ende fort. Nach dem Ausbruch der Insolvenz 1772 fehlt der Titel *Herr* und Johann Anton Bianchi wird in den Ratsprotokollen *der in Arrest befindliche Italiäner* genannt.

Carlo Venino und sein Sohn Andreas (1670–1703)

Die Herkunft der Familie

Carlo Venino ließ sich mit seiner Ehefrau Johanna Maria Juditha in Heilbronn als erster italienischer Kaufmann um 1670 im Alter von ca. 30 Jahren nieder. Seit ca. 1681 besaß er in Neckarsulm ein eigenes Haus, hatte sich aber, obwohl dort Bürger, zusammen mit seiner Frau in Heilbronn niedergelassen. Nachdem er 1693 im Alter von 56 Jahren starb, führte zunächst seine Ehefrau bis zu ihrem Tod 1697, dann der Sohn Andreas die Handlung in der Stadt fort.

Der Geburtsort von Carlo Venino ist nicht bekannt. In Bönningheim war der gleichnamige Carlo Venino, Sohn eines Steinhauers in Bellagio, 1701 Bürger geworden, der ein Verwandter von ihm gewesen sein dürfte. Für den Herkunftsort Bellagio auch bei dem Heilbronner Venino spricht, dass auch Antonio Bianchi, der zu ihm als Ladendiener gekommen war, aus diesem Ort stammte. Im Jahre 1703 war in Mannheim ein Carlo Venino bereits Bürger. Vielleicht waren auch einige andere Italiener namens Venino, die im Kraichgau, wie z.B. in Sinsheim, Eppingen, Bruchsal oder Ettlingen anzutreffen waren, mehr oder weniger nahe Verwandte. Nicht alle Venino stammten jedoch aus Bellagio, sondern auch aus anderen Orten am Comer See, wie z.B. Pietro Venino, der aus Ossuccio am Comer See in Miltenberg einwanderte.



Bellagio am Comer See - von hier stammten die Venino und die Bianchi, die sich in Heilbronn niederließen.

Der Handel der Venino

Im September 1670 wird Carlo Venino, damals schon Schutzverwandter, im Ratsprotokoll erwähnt, weil er seine Waren nicht nur auf den Jahrmärkten, sondern auch auf den Wochenmärkten verkaufen wollte. Der Rat hatte nichts dagegen, doch die einheimischen Krämer beschwerten sich schon kurze Zeit später über ihn, weil „er nicht nur Gewürz und italienische Waren, sondern auch solche verkaufe, mit denen die hiesigen Handelsleute und die Apotheker zu handeln pflegten“. Die Auseinandersetzungen endeten – lediglich vorübergehend – im Januar 1672 mit einer vom Rat genehmigten *Capitulation*, die Venino zu beeden hatte.²¹

²¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 8.1.1672 und vom 12.1.1672.

Bei der *Capitulation* – später ist in den Ratsprotokollen auch von *Ordnung* oder *Staat* die Rede – handelt es sich um eine Anordnung des Rats darüber, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise Carlo Venino in der Reichsstadt Handel treiben durfte, und die er hatte beeden müssen. Ob die *Capitulation* zwischen den Krämern, dem Rat und Venino ausgehandelt oder vom Rat allein bestimmt wurde, ist den Protokollen nicht zu entnehmen.

Mit welchen Waren Carlo Venino handeln durfte, wird im Ratsprotokoll nicht gesagt. Aus den späteren zahlreichen Beschwerden der Krämergesellschaft gegen die Venino ergeben sich jedoch viele Hinweise auf das erlaubte Warensortiment. Danach wurde ihm lediglich der Handel mit den sog. *italienischen Waren* und der Verkauf nur auf den Jahrmärkten erlaubt, dazu nur en gros und nicht en detail. Der Zugang zu den Wochenmärkten blieb ihm versperrt. Im Gegensatz dazu konnten die Italiener in vielen Städten ohne Beschränkungen Handel treiben, nämlich immer dort, wo ihnen keine starke oder einflussreiche Krämerschaft gegenüberstand oder wo sie der Landesherr zur Förderung der Wirtschaft begünstigte.

Während man unter den *italienischen Waren* anfangs nur Früchte wie Zitronen und Pomeranzen sowie Nüsse und Käse, Salami, Sardellen und allerhand Tand verstand, die die Italiener aus ihrer Heimat mitgebracht hatten, stritten sie bald für eine Ausdehnung dieses Begriffs auf alles, was sie aus Italien oder von anderswo nach Deutschland einfuhrten. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts war ihr Warensortiment äußerst umfangreich. Sie handelten mit den unterschiedlichsten Drogen, mit Ölen, Seife, Fisch, Kaffee, Zucker und Seide.

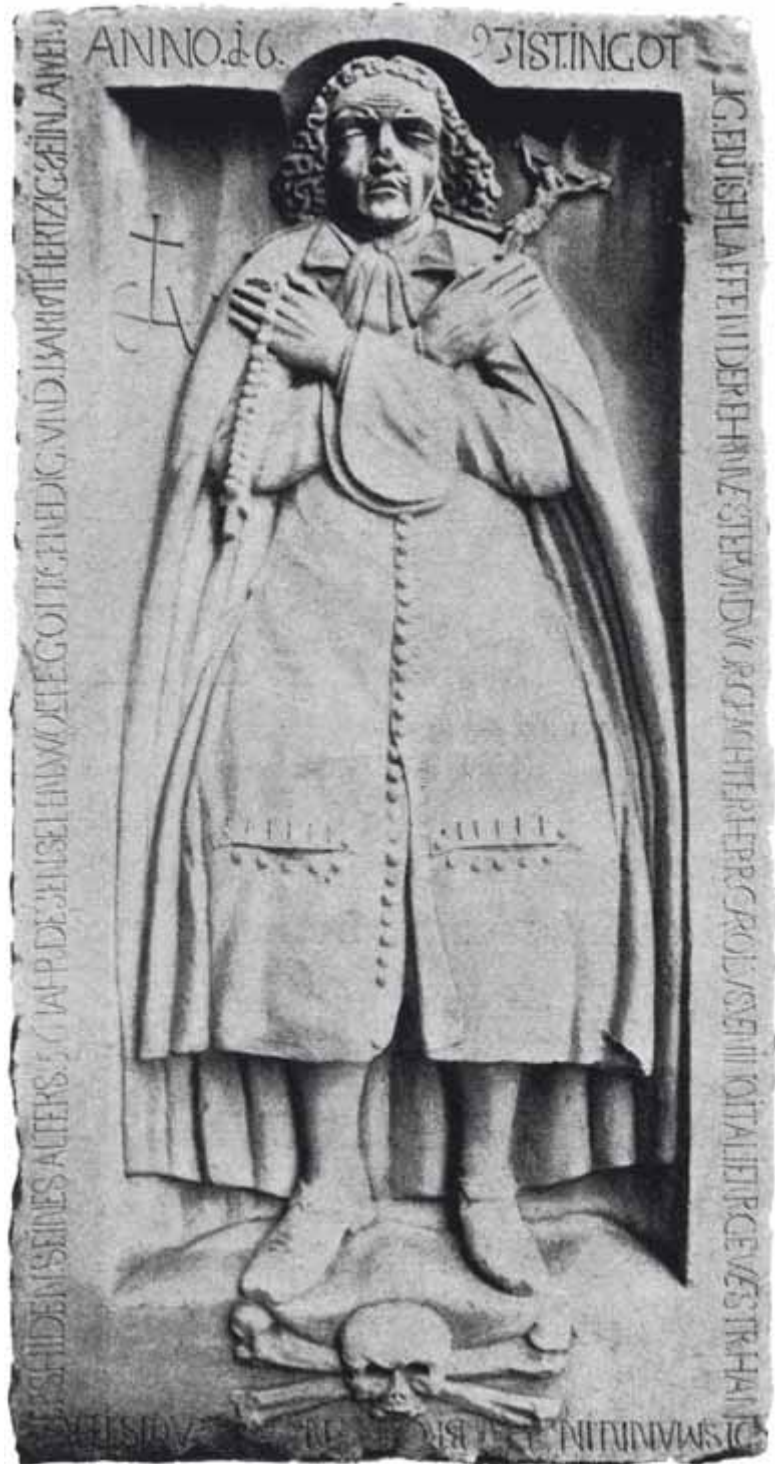
Carlo Venino betrieb seinen Handel nicht anders als alle Italiener, was bedeutet, dass er sich um die ihm auferlegten Beschränkungen wenig oder gar nicht kümmerte. Am 18. März 1679 legte die Krämergesellschaft eine Klagschrift gegen den *Italiäner* Venino vor, weil er „seiner vorgeschriebenen Ordnung in etlichen Punkten zuwider gehandelt“ habe. Die Auseinandersetzungen vor dem Rat setzten sich das ganze Jahr hindurch fort, bis Venino schließlich am 9. Dezember 1679 die Änderung seiner *Capitulation* beehrte und ankündigte, andernfalls sein *domicilium* zu ändern. Am 29. Januar 1680 verlas der Rat einen (nicht mehr vorhandenen) *corrigierten Staat*, mit dem man Carlo Venino entgegen den Wünschen der *verbürgerten Krämerschaft* entgegengekommen war. Ob ihm auch erlaubt wurde, auf den Wochenmärkten zu verkaufen, lässt sich nicht sicher feststellen. Dennoch ließ sich Carlo Venino auch durch diese ihm günstigere Vereinbarung nicht davon abhalten, seinen Handel noch weiter auszudehnen. Mit allerlei Ausreden versuchte er in den folgenden Jahren, trotz des Verbots der Einfuhr ausländischen Weins, württembergischen Wein in die Stadt zu bringen, was ihm zunächst auch erlaubt wurde. Offensichtlich bemerkte der Rat aber schnell, dass er über die wahren Gründe des Weinerwerbs getäuscht werden sollte, und schließlich konfiszierte er den Wein und erlegte Venino eine Strafe von 100 Talern auf. Wenn es um die Einfuhr ausländischen, vor allem württembergischen Weins ging, war auch der Rat zu Zugeständnissen nicht bereit, was Carlo Venino jedoch nicht daran hinderte, mit dem Handel fortzufahren.²²

²² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll u.a. vom 20.7.1686, 5.11.1695 und vom 3.10.1697, worin der Witwe des Carlo Venino die Einfuhr von Wein untersagt wurde.

Die einheimischen Krämer beobachteten Venino weiterhin ununterbrochen und höchst argwöhnisch, weil sie durch seine emsige Geschäftstüchtigkeit ihren eigenen Handel ernsthaft bedroht sahen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war der Handel der Krämer in Heilbronn wie überall in den vom Krieg betroffenen Gebieten nicht nennenswert. Sie hatten sich nicht nur gegen die italienischen Händler zu wehren, die die Jahrmärkte überschwemmt und extensiven Hausierhandel betrieben, sondern auch gegen die Handwerker, die ihre Existenz ebenso sichern mussten und nicht nur ihre eigenen Produkte, sondern auch Rohstoffe wie Leder oder Stoffe verkauften und somit eine weitere Konkurrenz für die Krämer bedeuteten. Seit dem Erscheinen der Italiener in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und nahezu das gesamte 18. Jahrhundert hindurch beschwerten sich die Krämer über jeden, der ihnen als Konkurrenz erschien. Dabei traten sie nicht als Einzelne, sondern als die *Krämergesellschaft* und Mitte des 18. Jahrhundert zunächst als die *verbürgerten Handelsleute* und dann als *Handlungsgesellschaft* auf.²³

Kaum war Carlo Venino gegen Ende des Jahres 1693 verstorben, als sich die Handelsleute erneut über seinen Handel und nun auch über seine Witwe beschwerten. Syndicus Brunner berichtete nach Überprüfung der Handlung am 27. Januar 1694 im Rat, der verstorbene Venino habe seinem *Staat* auf verschiedene Weise zuwidergehandelt, nämlich mit Gewürzen, Blaufarbe und Heringen gehandelt und zudem en detail, worauf die Handelsleute verlangten, dass die Witwe aus der Stadt geschafft werde. Die Krämer erhofften sich wohl nach dem Tode des Venino, nicht nur die alten Zustände wieder herstellen zu können, sondern auch gegen die Witwe ein leichteres Spiel zu haben. Der Rat beschloss dennoch, dass die Witwe hier bleiben dürfe, sie jedoch ihrem *Commers Staat* fleißig nachzukommen habe und sie bestraft werden solle, wenn sie diesem zuwiderhandele. Einen Laden zu halten, wurde ihr nicht erlaubt.

²³ Durch die Regimentsordnung von 1552 wurden die Zunftstuben aufgelöst. Im 17. Jahrhundert ist von der Krämergesellschaft die Rede, vor allem im Zusammenhang mit Beschwerden gegen die Hausierer, gegen Venino und später auch gegen die Bianchi. Zur Krämergesellschaft gehörten u.a. die Apotheker, Buchdrucker, Nadler, Gürtler und andere Handwerker. Da sich die Beschwerden der Kaufleute meistens auch gegen die Handwerker richteten, baten sie im Jahre 1696 den Rat um die Erlaubnis, sich von diesen trennen zu dürfen, dem der Rat allem Anschein nach nicht entsprach (StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 24.3.1696). Am 28.6.1745 hatten sich die Krämer zusammengeschlossen und erschienen seitdem als die *verbürgerten Handelsleute*. Die meisten Handwerksleute dürften nicht mehr dazu gehört haben. Welche Kaufleute damals der Handelsgesellschaft angehörten, ließ sich nicht ermitteln. Seit dem Jahre 1766 nannten sie sich *Handlungsgesellschaft*. Im August 1768 genehmigte der Rat eine von der Handlungsgesellschaft errichtete Ordnung samt Ein- und Ausschreibgebühren, welche im Januar 1770 neu festgesetzt und vom Rat genehmigt wurden (StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 25.8.1768 und vom 27.1.1770). Dazu außerdem: RAUCH, Roßkampff (1923), S. 30, wonach der Rat im Jahre 1781 eine Kommerziendeputation errichtet habe, die aus sechs Herren des Rats, darunter Roßkampff und Syndicus Becht, bestehen sollte, doch sei zweifelhaft, dass sie je ins Leben getreten sei. Die Handlungsgesellschaft bestand bis 1828.



Grabstein des Carlo Venino, 1693. Der Stein wurde 1889 in der Gruft der Kirche des Klara-klosters gefunden und danach im Lapidarium des Landesmuseums in Stuttgart aufbewahrt, wo er 1944 zerstört wurde.

Allerdings hörten die Beschwerden der Krämer auch in den folgenden Jahren nicht auf. Immer häufiger wandten sie sich an den Rat; nicht nur gegen Venino richteten sich ihre Klagen, sondern auch gegen eine Reihe von Handwerkern, wie z.B. die Zeugmacher, die Bortenwirker, die Färber und Schreiner, die mit Waren handelten, die sie nicht selbst hergestellt hätten, außerdem gegen die Schiffer und Fuhrleute und schließlich gegen die Stümpler und Hausierer, „wodurch ihrer ei-

genen Hantierung ein ziemlicher Eingriff geschehe“. So lasse der Ochsenwirt den Italiener Caprano ständig bei sich wohnen, der Italiener Brentano verkaufe in dessen Haus und zwischen den Jahrmärkten. Der Kaminfeger Leo Romeri handle mit Waren, was ihm obrigkeitlich verboten sei. *Inständig* baten sie außerdem darum, dass sie sich von den Handwerkern wegen deren unterschiedlicher Profession und „wegen der allerhand Inkonvenienzen und Widerwärtigkeiten“ trennen und nur mit den Wirtsleuten zusammen eine Gesellschaft bilden dürften.

In der Ratssitzung am 24. März 1696 wurden sämtliche Beschwerden der Krämer ausführlich verlesen, die sich zwar auch gegen die Handwerker, jedoch – wie der Rat ausdrücklich hervorhob – hauptsächlich gegen den 1693 verstorbenen Venino richteten. In sechs Punkten fasste der Rat die *gravamina* zusammen: Er sei der von ihm am 13. Januar 1672 beeidigten Ordnung nicht nachkommen, habe nicht nur mit den ihm erlaubten italienischen Waren gehandelt, sondern auch mit Stockfisch, Hering, Tabak, Lebertran, Seife und dergleichen, sie auch unerlaubt en detail verkauft, seine Waren, auch Kommissionsgüter, nicht jederzeit ins Lagerhaus gebracht, sondern in seinem Sandhof niedergelegt, wodurch er das *publicum defraudiert* habe. Er habe außerdem seine welschen Früchte und andere Waren seit 15 Jahren nicht durch die ratsverordnete Prüfung visitieren lassen und zudem seinen Laden täglich offen gehabt, obwohl ihm dies nur zu den Jahrmärkten erlaubt sei. Über mehrere Seiten hinweg reichen die von den Krämern vorgebrachten Verstöße des Venino in den Ratsprotokollen. Jeder Verstoß müsse deshalb mit einer Geldstrafe bestraft werden. Wie in vielen Städten – vor allem in Frankfurt und Leipzig – erhofften sich auch die Krämer in Heilbronn durch die ständigen Vorwürfe, „daß sie als Bürger in den beschwerlichen Kriegszeiten die onera zu tragen hätten, während Venino seine Abgabepflicht umgehe und die Stadt betrüge“, Erfolg für ihre Beschwerden. Zudem sei er in Neckarsulm verbürgert und besitze dort ein Haus, so dass man die Witwe anhalten solle, dass sie dorthin gehe.

Der daraufhin ergangene Bescheid des Rats entsprach nur teilweise den Wünschen der Krämergesellschaft. Den Handwerkern wurde zwar unmissverständlich untersagt, mit Waren zu handeln, die sie nicht selbst im Rahmen ihres Handwerks herstellen durften. Auch der Kaminfeger Leo Romeri hatte sich bedingungslos an den ihm verordneten Staat zu halten. Der Witwe Venino erlaubte man jedoch weiterhin, sich hier aufzuhalten und ihre Handlung zu betreiben. Auf die Vorteile, die der Handel der Venino bot, wollte man nicht verzichten, „da man nicht er-messen könne, daß sie [die Krämer] die italienischen Waren zu einem wohlfeileren Preis anbieten könnten“. Die Witwe habe sich jedoch in allen Punkten an ihre Ordnung zu halten und bei jedem Verstoß eine Strafe von 50 Pfund²⁴ an die Steuerstube zu zahlen. Auch habe sie ihre Waren durch die Krämergesellschaft vi-

²⁴ Mit der im Ratsprotokoll vom 24.3.1696 enthaltenen Abkürzung für die Währung „l.b.“ dürfte wohl „librum“ und damit Pfund zu verstehen sein.

sitieren zu lassen und hierfür jeweils 2 Gulden an sie zu zahlen. Da ihr verstorbener Ehemann gegen das Verbot zuwidergehandelt habe, Waren am Ort zu verkaufen, habe sie schon jetzt 20 Reichstaler zu milden Sachen zu entrichten.

Aber die Witwe Venino gab sich damit nicht zufrieden und brachte vor, 1680 sei mit ihrem Mann vereinbart worden, dass sie ihren Laden auch außerhalb der Jahrmärkte offen halten dürfe und sie ihre Waren nicht besichtigen lassen müsse, und sie bat darum, dass jene *Capitulation* wieder in Kraft trete. Außerdem fügte sie hinzu: Wenn sie ihren Laden auch außerhalb der Märkte halb offen halten dürfe, wolle sie „jährlich ein etliches der Statt beitragen“. Der Rat ordnete daraufhin an, die Krämergesellschaft habe innerhalb von acht Tagen die *Capitulation* von 1680 vorzulegen, weil sie damals auch ihnen zugestellt worden sei. Einen Monat später erwiderten diese jedoch, man solle es bei dem Ratsbescheid bewenden lassen. Als sie sie zwei Wochen später immer noch nicht vorgelegt hatten, wurden die Ältesten der Krämergesellschaft in die Steuerstube zitiert, um zu erklären, wo die *Capitulation de anno 1680* hingekommen sei. Diese gaben an, sie könnten sie trotz Nachsuchens nicht auffinden – ob dies tatsächlich so war oder ob sie sie nicht vorlegen wollten, lässt sich nicht überprüfen –, und sie baten darum, dass die *Capitulation von 1672* – die sicherlich günstiger für sie selbst war – neu errichtet werde. Der Rat verwies die Angelegenheit zur Verhandlung an die Steuerstube.

Zu welchem Ergebnis die Steuerstube kam, ist nicht bekannt, doch ist anzunehmen, dass die Witwe erneut auf den *corrigierten Staat* verpflichtet wurde. Im Juni des folgenden Jahres erschien die Krämergesellschaft schon wieder vor dem Rat mit Beschwerden gegen einige Handwerker und gegen die Witwe Venino, die man in ihren Staat weisen solle. Der Rat war den Krämern nicht mehr so freundlich gesinnt und teilte ihnen mit, wenn sie darlegten, wer gegen den Ratsbeschluss gehandelt habe, werde er ihnen die notwendige Hilfe angedeihen lassen.²⁵ Am 12. August 1697 brachten sie erneut vor, die Witwe handele immer wieder gegen ihren Staat, worauf der Rat die weitere Beratung, „weil jetzt die Zeit zu kurz“, verschob.

Nachdem die Witwe Venino im November 1697 gestorben war, richteten sie die Beschwerden gegen den Sohn Andreas. Im Juni 1702 verlangten die *Herren Handelsleut*, dass *alle Welschen*, nicht nur die welschen Hausierer, sondern auch Andreas Venino hinausgeschafft und der Hausierhandel verboten werde. Der Rat blieb besonnen und beschloss, zunächst bei einigen Städten, wie Ulm, Rothenburg o.d.T., Öhringen und Esslingen anzufragen, wie man es dort mit dem Hausieren und den Italienern halte. Anfang des Jahres 1703 sah sich der Rat der Stadt dann doch genötigt, zu beratschlagen, ob man dem Begehren der Handelsleute entsprechen und alle beiden Italiener fortschaffen oder ob man einen „auf die Prob“ dabehalten solle, und entschied, dass Antonio Bianchi bleiben dürfe, man

²⁵ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 9.5.1696, 23.6.1696, 3.6.1697 und vom 12.8.1697

ihm aber für sein künftiges Verhalten „ein gewisses Modell“ vorschreiben solle. Andreas Venino wurde aufgefordert, die Stadt zu verlassen.²⁶

Venino hatte sich seinen Hinauswurf selbst zuzuschreiben, denn er hatte den Bogen überspannt. Seit der Übernahme der Handlung war er immer wieder unangenehm aufgefallen. Seit 1698 hatte sich die Reichsstadt Dinkelsbühl wiederholt an den Rat der Stadt gewandt, um Andreas Venino zur Begleichung einer Schuld bei dem Italiener Johann Baptist Vanossi zu veranlassen. Venino zeigte jedoch keinen besonderen Eifer, so dass die Beschlagnahme seines Vermögens angedroht wurde. Auch nachdem er durch das Stadtgericht verurteilt worden war, wollte er immer noch nicht bezahlen, so dass von Dinkelsbühl schließlich im März 1703 seine Verhaftung beantragt wurde.²⁷ Im September 1702 hatte es – nicht zum ersten Mal – Aufregung in der Stadt gegeben, weil ein angeblicher königlicher Kurier des Nachts Einlass in die Stadt verlangt hatte. Wohl schnell hatte man festgestellt, dass Andreas Venino damit zu tun gehabt hatte. Auf Befragen unter Eid gab er an, bei dem Kurier habe es sich um einen mit ihm befreundeten jungen Brentano aus Heidelberg gehandelt, der eine Quantität von welschen Früchten *vor die Königin* – gemeint war wohl die Ehefrau von König Joseph I., der sich mit der Reichsarmee auf dem Weg an den Rhein befand – habe abholen sollen, weil man die Ware in Wimpfen nicht habe bekommen können. Der Rat – wohl etwas ratlos – beschloss daraufhin: *beruht auf sich*.

Die Entscheidung am 20. März 1703, Andreas Venino *hinauszuschaffen*, fiel dem Rat schließlich nicht mehr schwer. Jetzt erst erkannte dieser den Ernst der Lage und versuchte einzulenken und eine Änderung des Bescheids zu erreichen. Man solle doch ihn anstelle des Bianchi, der ja sein ehemaliger Diener gewesen sei, in der Stadt dulden. Obwohl der Rat nicht zum Einlenken bereit war, versuchte Venino seinen Aufenthalt immer wieder in die Länge zu ziehen, bis der Rat die Geduld verlor und auf Abzug drängte. Als dem Rat berichtet wurde, dass Venino „mit Sack und Pack droben im Nonnenkloster“ eingezogen sei, wurde der Substitut Silberrad zu den Nonnen geschickt, um zu erfahren, was sie zur Aufnahme veranlasst hatte. Schließlich fand sich Venino im September 1703 – er hatte seinen Wegzug ein halbes Jahr hinauszögern können – doch bereit, die Stadt zu verlassen, nicht ohne darum gebeten zu haben, ihm ein günstiges Attest über sein Verhalten zu erteilen, dem der Rat schließlich nachkam.²⁸

Andreas Venino zog gegen Ende des Jahres 1703 nach Neckarsulm, wo er im Dezember desselben Jahres Maria Jakobina Herold, verwitwete Stein, heiratete. Die meisten Kinder aus dieser Ehe starben früh, zuletzt eine Tochter 1759 unverheiratet. Ob die Söhne das Erwachsenenalter erreichten, ist nicht bekannt. Kei-

²⁶ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 20.6.1702 und vom 20.3.1703

²⁷ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 16.3.1698, 28.5.1698, 12.11.1698 und vom 10.3.1703

²⁸ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 11.4.1703, 16.5.1703, 12.6.1703, 23.6.1703, 2.8.1703, 20.9.1703 und vom 22.9.1703

ner von ihnen ließ sich in Neckarsulm noch feststellen.²⁹ Mit Andreas Venino hatte sich der Rat weiterhin zu befassen. Von 1717 bis 1724 versuchte er eine Forderung in Höhe von 200 Gulden bei der Witwe Dr. Mylius einzutreiben. Der Rat wollte ihn zu einer Herabsetzung seiner Forderung bewegen, doch beharrte Venino auf seiner ganzen Forderung, so dass die Sache schließlich an das Stadtgericht verwiesen wurde.³⁰

Größeres Vermögen konnte Andreas Venino in Neckarsulm wohl nicht erwerben; dafür war die Konkurrenz durch andere Italiener und Savoyer in dieser Stadt zu groß. Er besaß einen halben Anteil an einem Haus und mehrere Grundstücke, die im Laufe der Jahre jedoch verpfändet worden waren.³¹

Die Bianchi (1697–1773)

Die Familie in Heilbronn und ihre Herkunft

Antonio Bianchi, der schon vor 1697 zu Carlo Venino als Angestellter nach Heilbronn gekommen war und dem man – vorerst jedenfalls – nach dem Wegzug des Andreas Venino 1703 weiterhin Schutz in der Stadt gewähren wollte, war damals bereits 40 Jahre alt. Er muss schon zuvor aus der Handlung der Venino ausgeschieden sein, denn Andreas Venino bezeichnete ihn im Jahre 1703 als seinen ehemaligen Ladendiener.

Antonio Bianchi war 1662 in Bellagio am Comer See geboren und sicherlich nicht der Erste seiner Familie, der nach Deutschland gekommen war. Einer seiner Brüder, Bartolomeo Bianchi, lebte in Ehingen (Donau), wo er im Jahre 1708 bereits Ratsmitglied war. Dessen Tochter Anna Maria Francisca heiratete dort im Jahre 1715 einen Brentano „Moretto“.³² Vielleicht war Antonio Bianchi über Ehingen zu Carlo Venino gekommen, weil sie sich schon in der Heimat, in Bellagio gekannt haben oder sogar miteinander verwandt waren. Auch in Köln und in Mainz hatte es schon im 17. bzw. 18. Jahrhundert einige Bianchi gegeben, doch ließen sich Hinweise auf eine Verwandtschaft mit den Heilbronnern nicht finden.

²⁹ StadtA Neckarsulm, Zeitgeschichtliche Sammlung, S 7, 1.3. (Venino)

³⁰ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 6.11.1717, 26.12.1719, 3.2.1720, 30.8.1721, 9.9.1724 und vom 12.9.1724. Wie das Verfahren vor dem Stadtgericht ausgegangen ist, lässt sich nicht mehr feststellen, da die Akten nicht mehr vorhanden sind.

³¹ StadtA Neckarsulm, Zeitgeschichtliche Sammlung, S 7, 1.3. (Venino), worin sich eine Aufstellung des Grundbesitzes des Venino befindet; die genauen Vermögensverhältnisse lassen sich daraus jedoch nicht entnehmen.

³² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 15.1.1709, in dem davon berichtet wird, dass Bartolomeo Bianchi beim Amtsbürgermeister erschienen sei und mitgeteilt habe, dass er die Witwe des Antonio und deren Kind nach Ehingen nehmen und versorgen wolle. Bartolomeo Bianchi bat den Rat darum, von der Errichtung eines Inventars absehen zu dürfen, was der Rat jedoch nicht bewilligte.



Der Heilbronner Überlieferung nach zeigt dieses Portrait aus dem 18. Jahrhundert die Frau von Franz Anton Bianchi / Weiß, Maria Catharina geb. Bellino. Allerdings lässt sich dafür auf dem Gemälde selbst kein Hinweis finden.

Ein anderer Bruder hatte eine Handlung in Philippsburg besessen, im Jahre 1724 lebte dort jedoch nur noch seine Witwe.³³ Um 1755 ließ sich Joseph Anton Bianchi, vielleicht ein Sohn des Philippsburgers, in Schwetzingen nieder und übernahm 1759 die Gastwirtschaft „Zum Grünen Baum“. Zuvor war er in Weinheim als Kaufmann tätig gewesen. Seine Nachkommen lebten noch im 20. Jahrhundert in Schwetzingen und in der Umgebung als Handwerker (Bäcker) und Landwirte.³⁴ In Gundelsheim trieb im Jahre 1724 ein Robba Bianchi Handel, der zu den Kunden der Heilbronner Bianchi zählte.

Schon vor 1709 hielt sich ein weiterer Bruder, Francesco Bianchi, in Heilbronn auf, der sich zusammen mit Antonio zu einer Kompanie zusammenschlossen hatte. Aus der zweiten Ehe des Francesco mit Maria Josepha, der Tochter eines savoyischen Händlers³⁵, entstammte die einzige Tochter Francisca Josepha, die den Rottenburger Südfrüchtehändler Johann Peter Bellino heiratete. Nachdem Francesco 1724 verstorben war, heiratete seine Witwe 1727 ebenfalls einen Bellino, doch ließ sich nicht ermitteln, ob er in Rottenburg oder in Neckarsulm ansässig war. Die Bellino stammten aus Griante und Angehörige dieser Familie hatten sich in beiden Orten niedergelassen.³⁶

Antonio Bianchi war in erster Ehe mit Magdalena Justina Calligari verheiratet, der Tochter von Francesco Calligari, der damals in Hannover niedergelassen war und als Hoflieferant bezeichnet wurde. Sie starb im Jahre 1706 im Alter von 37 Jahren und wurde im Clarissenkloster begraben. Die aus dieser ersten Ehe stammende Tochter Anna Maria Francisca hatte den italienischen Kaufmann in Ludwigsburg, Johann Paul Butti, Ende des Jahres 1723 geheiratet, doch verstarb sie schon fünf Wochen und drei Tage nach der Eheschließung.

Antonio Bianchi heiratete ein zweites Mal, doch ist von dieser Ehefrau nur der Vorname Anna Maria bekannt. Als er im Dezember 1708 im Alter von 46 Jahren starb, wurde auch er im Clarissenkloster begraben, wie er es in seinem Testament erbeten hatte. Die Witwe zog zu ihrem Schwager Bartolomeo Bianchi nach Ehingen (Donau).³⁷

³³ StadtA Heilbronn, Inventuren und Teilungen (IuT) Nr. 3680. Im Inventar des Franz Anton Weiß (Bianchi) vom 9.3.1724 wird ein Bruder in Philippsburg erwähnt; über ihn konnte dort aber nichts weiter ermittelt werden.

³⁴ Freundliche Mitteilung von Frau Hartung, Stadtarchiv Schwetzingen, vom 25.1.2001.

³⁵ StadtA Neckarsulm, Zeitgeschichtliche Sammlung, S 7 1.3 (Cordon), worin auf ein Ratsprotokoll von 1726 Bezug genommen wird, in dem die Witwe des Francesco Bianchi als „die französische Weißensische wittib“ bezeichnet wird. Sie hatte sich an den Rat der Stadt Neckarsulm wegen einer Forderung gegen die Savoyer Hans Georg Cordon und Georg Peter Cordon gewandt.

³⁶ StadtA Bretten, Dr. D. Beuttenmüller – Bibliothek Bretten – „Bellino“

³⁷ StadtA Heilbronn, Zeitgeschichtliche Sammlung; Heilbronner Stimme vom 12.5.1956 und Neckar-Echo vom 4.5.1956. Das am 31.12.1708 im Rat verlesene Testament des Antonio Bianchi ist nicht mehr vorhanden.



Der Grabstein des Franz Anton Bianchi (1709-1769). Er wurde 1956 auf dem Gelände des ehemaligen Friedhofs des Klaraklosters entdeckt und wird heute im städtischen Lapidarium aufbewahrt.

Der Sohn Franz Anton Bianchi aus der zweiten Ehe war im Mai 1709 (nach dem Tode seines Vaters) geboren und hatte in der Bianchischen Handlung eine Ausbildung zum Kaufmann erhalten. Im Inventar von 21. März 1727 ist der Betrag von 264 Gulden und 33 Kreuzern für Lehr- und Kostgeld ausgewiesen. Er war mit Maria Catharina verheiratet, bei der es sich um eine geborene Bellino entweder aus Rottenburg oder Neckarsulm gehandelt hat. Franz Anton Bianchi

starb am 24. September 1769 in Heilbronn und ist ebenfalls im Clarissenkloster begraben. Seine Ehefrau Maria Catharina starb vermutlich 1783 in Sontheim. Der einzige Sohn Johann Anton wurde der Nachfolger und war wohl der letzte Namensträger der Familie, denn Hinweise auf eine Eheschließung ließen sich nicht finden.

Franz Antons Tochter Maria Josepha Antonia hatte 1761 ebenfalls einen Bellino geheiratet. Auch ihr war als Tochter eines vermögenden, aber katholischen Vaters eine Einheirat in die Heilbronner Oberschicht oder in die Ratsfamilien nicht gelungen. Am 29. Januar 1761 wird im Rat der Stadt berichtet, Franz Anton *Weiß* habe um die Erlaubnis gebeten, dass sich seine Tochter mit Herrn Bellino „dürfte auswärts copulieren lassen auch daß er selbige 3 Monat bei sich behalten dürfte, bis sie zu Neckarsulm, wo sie sich zu setzen gesonnen, würde ein Haus angekauft haben“. Der Rat bewilligte den Aufenthalt des Ehemannes und die auswärtige Eheschließung sogar gratis, jedoch wurde dem Steuerverwalter aufgetragen, „den Herrn Weißen in einig Täg dazu aufzufordern und ihn zu befragen, was er seiner Tochter zum Heiratsguth gebe, um das nöthige wegen der Nachsteuer besorgen zu können“.³⁸ Bianchi antwortete zunächst ausweichend. Was er dann später als Mitgift angab, ist nicht bekannt.

Bei dem Ehemann könnte es sich um Joseph Anton Bellino gehandelt haben, der in den 1770er Jahren in den Akten des Waisengerichts von Bönningheim häufiger erscheint, weil er von den dort ansässigen italienischen Familien Brentano und Zanotta bei der Inventarisierung und Teilung des Vermögens als Beistand herangezogen wurde. Dort wird er als Handelsmann von Neckarsulm bezeichnet. Im Oktober 1799 baten die Herren *Handelsleute Bellino von Sontheim* den Rat um Erlaubnis, „sich bei gegenwärtig gefährlichen Zeiten einige Wochen lang hier aufzuhalten“. Dem Wunsch wurde entsprochen, jedoch unter der Bedingung, dass die Supplikanten in Heilbronn keinen Handel trieben.³⁹ Vermutlich war unter diesen Bellino auch der Schwiegersohn, der in Sontheim den Handel seines inzwischen schon verstorbenen Schwiegervaters fortgeführt haben dürfte.

Die Handlung Antonio & Francesco Bianchi

Die Handlungsform

Wahrscheinlich führte Antonio Bianchi die Handlung in Heilbronn nicht schon seit 1703, sondern erst einige Jahre später mit seinem Bruder Francesco als Kompanie aufgrund eines Gesellschaftsvertrags, der nicht mehr vorhanden ist. Im Inventar vom 9. März 1724 wird auf ein früheres Inventar vom 12. Januar 1709

³⁸ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 29.1.1761

³⁹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 22.10.1799

Bezug genommen, das auf Verlangen des Rats wegen der durch den Wegzug der Witwe des Antonio fällig gewordenen Abzugssteuer errichtet werden musste. Damals hatten die Brüder Bianchi jeweils eine Einlage von 1.005 Gulden im Geschäft stehen, so dass sich das Kapital der Handlung zusammen mit der Mitgift der ersten Ehefrau des Antonio Bianchi in Höhe von 1.400 Gulden auf nahezu 3.500 Gulden belief. Am Vermögen seiner Ehefrau stand Antonio Bianchi nach damaligem Reichsrecht ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zu, weshalb sie durch die Einlage nicht Gesellschafterin der Handlung geworden war. Kompagnons waren lediglich Antonio und Francesco Bianchi, die zu gleichen Teilen am Gewinn beteiligt waren.

Die Bianchi führten ihre Handlung zunächst als *compagnia*, einer in Italien schon im Mittelalter gebräuchlichen Gesellschaftsform, in der viele Italiener vom Comer See bereits ihren ambulanten Handel betrieben hatten. Diesen Gesellschaften gehörten regelmäßig nur Familienangehörige oder nahe Verwandte an, denen man vertraute.⁴⁰ Seit ihrer Gründung führten die Bianchi ihre Handlung unter dem Firmennamen *Antonio & Francesco Bianchi*, den auch die Nachfolger beibehielten, um die Kontinuität der Handlung zu demonstrieren.

Im Gesellschaftsvertrag konnten die Einlage des jeweiligen Kapitals, die Verteilung des Gewinns, der Einsatz von Arbeitskraft und die Dauer der Gesellschaft nach den persönlichen Bedürfnissen individuell vereinbart werden, denn rechtliche Vorgaben existierten zur damaligen Zeit nicht. Wenn ein Teilhaber oder dessen Erbe ausbezahlt werden sollte, errichtete man ein Inventar und nahm eine Teilung vor. Wenn der die Handlung weiterführende Kompagnon nicht in der Lage war, den Anteil der Erben des verstorbenen Kompagnons (Witwe oder Kinder) sofort auszubezahlen, konnten diese ihren Anteil noch längere Zeit in der Handlung stehen lassen und erhielten durch die Verzinsung ihres Kapitals oder durch eine Gewinnbeteiligung eine finanzielle Absicherung und Versorgung. Mit den Erben konnte aber auch, wenn dies nicht schon im Gesellschaftsvertrag vorgesehen war, ein neuer Vertrag geschlossen werden.

Nach dem Tod des Antonio Bianchi im Jahre 1709 leitete der Bruder Francesco die Handlung bis zu seinem eigenen Tod im Jahre 1724, doch wurde sie auch jetzt als Kompanie – mit den von Antonio hinterlassenen beiden Kindern Maria

⁴⁰ Als Kompanie wurden auch in Deutschland und in anderen europäischen Ländern Handlungen betrieben, wenn mehrere Gesellschafter beteiligt waren. Wenn ein Angestellter als Lohn eine Gewinnbeteiligung erhielt, so ist daraus nicht zwangsläufig auf eine Kompanie zu schließen, ebenso, wenn ein Dritter Kapital einbrachte. Maßgebend war jeweils der Gesellschaftsvertrag. Spezialuntersuchungen über die inneren Strukturen der kaufmännischen Unternehmen im 17. und 18. Jahrhundert sind bisher nur vereinzelt vorhanden und lassen keine verallgemeinernden Regeln zu. Der Kompanie entspricht heute die Offene Handelsgesellschaft (OHG), bei der ebenso wie bei der Kompanie die Gesellschafter unbeschränkt (somit auch mit dem privaten Vermögen) haften.

Francisca und Franz Anton, die zusammen einen Anteil besaßen – unter den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Anna Maria, die Witwe des Antonio Bianchi, wurde ausbezahlt.

Am 11. November 1710 trat Francesco an den Rat heran und bat um Genehmigung eines mit der Schwägerin Anna Maria abgeschlossenen Vergleichs, weil dieser „nicht nach den allhiesigen Statuten“ abgeschlossen worden sei. Nach Anhörung der Witwe, die sich wieder verheiraten wollte, billigte der Rat den Vertrag. Ausbezahlt wurde nicht ein Anteil am Kapital des Stammes des Antonio Bianchi, das dessen Kindern verblieb, vielmehr erhielt sie wohl lediglich eine bestimmte Summe. Vielleicht wurde auch nur ihre Mitgift ausbezahlt, denn in dem am 9. März 1724 errichteten Inventar wurden die Einlagen von 1709 unverändert zugrunde gelegt. Im Jahre 1726 hatte sich Anna Maria – sie war inzwischen wieder verheiratet – an den Rat mit dem Antrag auf Änderung des Vertrags gewandt, weil sie, wie sie vortrug, nicht auf ihren Erbteil habe verzichten wollen. Am 12. Dezember 1726 wurde das vom Syndicus erstattete Gutachten hierzu verlesen, das der Rat jedoch nicht guthieß und ihr lediglich mitteilte, „daß ihr Recht auf ergebenden Sterbfall vorbehalten sein solle“.⁴¹

Das Inventar vom März 1724 diente nicht nur dazu, die Anteile und den Gewinn der beiden Stämme nach dem Tod des Francesco Bianchi zu ermitteln, sondern sollte auch den Nachlass der 1723 verstorbenen Tochter des Antonio, Maria Francisca, feststellen, um deren Witwer Butti auszubezahlen. Da er weniger als ein Jahr lang verheiratet gewesen war, stand ihm nach den Heilbronner Statuten nicht der volle Erbteil seiner Ehefrau, sondern nur die Hälfte und an der zweiten Hälfte die Nutznießung zu seinen Lebzeiten zu. Allem Anschein nach waren beide Seiten an einer schnellen Regelung interessiert, weshalb ein Vergleich über Mitgift und Erbe von Buttis Frau geschlossen wurde. Unter Anrechnung des Vausempfangs von 900 Gulden erhielt der Witwer die beträchtliche Summe von 3.000 Gulden.⁴²

Von 1724 und bis zur Errichtung eines weiteren Inventars am 31. März 1727⁴³ waren die Witwe des Francesco Bianchi und Franz Anton, der Sohn des Antonio Bianchi, der damals noch unter Vormundschaft stand, die Kompagnons. Gabriele Maria Bacilla, von dem noch die Rede sein wird, leitete die Handlung und war mindestens bis 1730 Associé. Anlass für die Errichtung des Inventars im Jahre 1727 war die Auflösung der gemeinschaftlichen Handlung, die die Witwe des Francesco wünschte, die sich mit einem Bellino wieder verheiraten wollte. Bei einer Teilung wurden regelmäßig die Waren aufgeteilt, ebenso die Forderungen,

⁴¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 11.11.1710, 15.11.1710 und vom 12.12.1726.

⁴² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 16.11.1723 und Inventar Franz Anton Weiß (Bianchi) vom 9.3.1724, Inventuren und Teilungen (IuT) Nr. 3680

⁴³ StadtA Heilbronn, Inventuren und Teilungen (IuT) 1727, Nr. 3680

sellschaftern war seitdem nicht mehr die Rede. Nach seinem Tod am 24. September 1769 leitete sein Sohn Johann Anton die Handlung bis zum Ausbruch der Insolvenz im Jahre 1772. Da das vom Vater am 18. September 1769 errichtete Testament nicht mehr vorhanden ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob der Sohn lediglich Handlungsvorsteher (*institor*) war oder nunmehr zusammen mit seiner Mutter (wieder) eine Gesellschaft bildete.

Der Rat, der ihn bei der erneuten Festsetzung des Schutzgeldes im Jahre 1770 noch als Associé (Teilhhaber) bezeichnet hatte, war sich später über die Auslegung des Testaments nicht mehr im Klaren und hatte deshalb die Beantwortung dieser Frage der – allerdings nicht bekannten – Entscheidung des Stadtgerichts überlassen. Johann Anton Bianchi bezeichnete sich während des Insolvenzverfahrens stets als *institor* der Bianchischen Handlung und verlangte dementsprechend die Auszahlung seines rückständigen Salärs aus der Konkursmasse.⁴⁵ Nach den Statuten der Reichsstadt erhielt die Witwe das Vermögen ihres Ehemannes und musste erst bei Eheschließung oder Selbständigkeit dem Sohn eine Aussteuer gewähren. Hätte Franz Anton Bianchi in seinem Testament eine Regelung über die Nachfolge entsprechend den Statuten getroffen – wofür eigentlich keine Notwendigkeit bestanden hätte –, wäre die Mutter Erbin und damit auch Inhaberin der Handlung geworden. Dass sie ihre Mitgift herausverlangte, steht dazu nicht in Widerspruch, da die Mitgift nicht zum Nachlass gehörte, vielmehr der Ehemann daran nur zu seinen Lebzeiten ein Nießbrauchsrecht besessen hatte.

Die Unklarheiten über die Rechtsstellung des Sohnes könnten daher gerührt haben, dass der Vater in seinem Testament geregelt hatte, dass der Sohn in Höhe seiner „Aussteuer“ oder mit einem anderen Anteil an der Handlung als Gesellschafter beteiligt sein, sie jedoch zunächst nur leiten und dann allein fortführen sollte, sobald er volljährig oder dazu fähig wäre. Eine solche Regelung wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufiger von anderen Italienern in Eheverträgen oder Testamenten getroffen, um den Fortbestand der Handlung in der Familie zu gewährleisten und um zu vermeiden, dass sie vom zweiten Ehemann der hinterlassenen Ehefrau übernommen wurde.

Die Angestellten – Buchhalter und Ladendiener

Die Bianchi, die als Großhändler wohl kaum auf Hausierhandel angewiesen waren, benötigten wegen des stetig wachsenden Umfangs ihrer Handlung bald mehrere Angestellte, vor allem einen erfahrenen Buchhalter. Italiener mit einem geringeren Handel beschäftigten allenfalls einen Lehrjungen oder vielleicht noch einen Ladendiener. Die in der Bianchischen Handlung beschäftigten Personen, soweit sie bekannt sind, stammten ausnahmslos aus Familien, die im Gebiet des

⁴⁵ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 4.3.1773 und vom 6.7.1773

Comer Sees oder in Graubünden ansässig waren. Zumindest bei einigen der Angestellten handelte es sich um die Söhne von Geschäftspartnern in Deutschland. Nach der Niederlassung war es üblich geworden, die Söhne zur Ausbildung zu einem anderen Italiener in Deutschland zu schicken. Häufig heirateten diese dann in die Familie ihres Lehrherrn ein oder sogar dessen Witwe und führten die Handlung fort, wenn der Lehrherr keine eigenen männlichen Nachkommen hatte.

Bereits im Jahre 1714 war Francesco Lanzano (1690–1752), der damals 24-jährige Sohn eines italienischen Kaufmanns in Stuttgart, als Buchhalter bei Bianchi angestellt und schied 1722 aus der Handlung aus. Für seine Tätigkeit hatte er ein Salär von insgesamt 1.600 Gulden erhalten. 1719 heiratete er Maria Eva, die Tochter des vermögenden savoyischen Handelsmanns Franz Morell, der schon seit den 1680er Jahren im deutschordischen Erlenbach erwähnt wurde. 1720 zog Francesco Lanzano von Erlenbach nach Neckarsulm, wo er 1721 Bürger wurde und noch vor seinem Ausscheiden aus der Bianchischen Handlung ein eigenes Geschäft eröffnete.⁴⁶ Im Jahre 1720 argwöhnte Senator Pfeil im Rat, dass Francesco Lanzano, den Bianchi als seinen Handlungsdiener ausbeute, mit ihm *ex compagnie* stehe, und er berichtete weiter, dass die beiden viel Wein miteinander zu Erlenbach zusammengekauft hätten.⁴⁷ Lanzano muss mit Bianchi von Erlenbach aus – unter Umgehung des Stapelzwangs in Heilbronn – erfolgreich Weinhandel betrieben haben.

Johann Baptist Lanzano (1703–1749), der ebenfalls aus Stuttgart stammte und wahrscheinlich ein Bruder des Francesco war, folgte ihm in der Handlung des Bianchi nach, war aber wohl nur Ladendiener, denn sein Salär war mit 100 Gulden jährlich wesentlich geringer. Er kehrte später wieder nach Stuttgart zurück, wo er eine Brentano-Tochter heiratete.⁴⁸ Im Bianchi-Inventar von 1727 werden noch die Ladendiener Ambrosio und Romeri genannt, die 100 bzw. 30 Gulden Salär im Jahr erhielten.

⁴⁶ StadtA Neckarsulm, Zeitgeschichtliche Sammlung S 7 1.3. (Lanzano), sowie Inventar des Franz Anton Weiß (StadtA Heilbronn, Inventuren und Teilungen (IuT) Nr. 3680), in dem noch Lohnansprüche des Francesco Lanzano verzeichnet sind.

Der Vater von Maria Eva Morell, Franz Morell (auch Broschet genannt), der aus Savoyen („Prago Vrondicte“) stammte, war in den 1680er Jahren nach Erlenbach gekommen. In zweiter Ehe hatte er 1695 eine Erlenbacher Bürgerstochter, Catharina Scheurer, geheiratet. Sein Sohn Anton (1702–1738) heiratete Maria Barbara Kerle, die Tochter des aus Aschau in Tirol zugewanderten Maurers Stephan Kerle, der ebenso wie die Morell zu Vermögen gekommen war. Sie erbte umfangreichen Grundbesitz und das stattliche Elternhaus. Die letzte Hinterbliebene des Anton Morell, die unverheiratet gebliebene Tochter Eva Francisca (1740–1818), hinterließ bei ihrem Tod Vermögen von 60.000 Gulden, das an die Familie Provend ging, eine ebenfalls in Erlenbach ansässige und wohl aus Savoyen stammende Familie (Freundliche Mitteilung von Herrn Erwin Weiß, Erlenbach, vom 11.4.2005).

⁴⁷ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 30.10.1720

⁴⁸ StadtA Neckarsulm, Zeitgeschichtliche Sammlung S 7 1.3. (Lanzano), sowie StadtA Heilbronn, Inventuren und Teilungen (IuT) Nr. 3680

Spätestens seit 1724 war Gabriele Maria Bacilla, aus Gravedona in Graubünden gebürtig, als Buchhalter in der Handlung tätig. Sein Gehalt betrug ein Viertel des Gewinns, der jedoch nicht jährlich, sondern regelmäßig in größeren Abständen ermittelt wurde. Im Inventar von 1727 wurde der Anteil des Bacilla mit dem Betrag von 1.947 Gulden festgestellt, eine Summe, die damals die wenigsten einheimischen Krämer in Heilbronn als Gewinn erreichen konnten. Im Juni 1730 schlossen Franz Anton Bianchi und Bacilla eine Vereinbarung, wonach dieser nunmehr $\frac{2}{5}$ des Gewinns erhielt. Vermutlich war der junge Bianchi auf die Erfahrung des Bacilla angewiesen, so dass dieser Forderungen stellen konnte. Im Ratsprotokoll wird erwähnt, dass sie „ihre bis dahin gehabte Gemeinschaft aufgehoben“ hätten.⁴⁹ Der Verdacht des Rats bzw. der Steuerstube, dass auch Bacilla und der junge Bianchi als Kompanie gehandelt hatten, wird durch diese Vereinbarung bestätigt. Dass die Gesellschaft durch den Vergleich tatsächlich aufgehoben worden ist, ist zweifelhaft, zumal die Gewinnbeteiligung des Bacilla nach dem Vergleich noch höher lag und Angestellte in der Regel nicht am Gewinn beteiligt waren, sondern einen festen Lohn erhielten.

Bacilla hatte vor seinem Eintritt bei Bianchi eine eigene Handlung in Ludwigsburg besessen, mit der er jedoch 1722 in Konkurs geraten war. Als er 1752 unverheiratet starb, hinterließ er nach dem am 12. August 1752 erstellten Inventar nach Abzug der Legate in Höhe von 5.000 Gulden allerdings nur geringes Vermögen in Höhe von 1.172 Gulden. Licentiat Orth vom Steueramt fiel sofort auf, dass mit dem Inventar das Vermögen möglichst niedrig dargestellt werden sollte, um die Abzugsteuer zu senken. In einer Anmerkung äußerte er seine Bedenken gegen den Inhalt des Inventars: Er hoffe, dass man den Wert des Nachlasses genau prüfe, bevor man die Nachsteuer erhebe. Bacilla habe die Weisische Handlung dirigiert, solange der *Herr Weis* unter Vormundschaft gestanden habe, und habe nebst Kost und Logis usw. jährlich 600 Gulden erhalten. Als *Herr Weis* die Handlung angetreten habe, sei er Associé gewesen und habe während dieser Zeit nicht nur seine Gläubiger bezahlt, sondern auch ansehnliche Beträge nach Italien geschickt. Bacilla habe in seinem Kodizill 10.000 Mailändische Lira vermacht, was umgerechnet 5.000 Gulden ergebe. *Herr Weiß* müsse deshalb angehalten werden, das Vermögen anzuzeigen, das der Testamentserbe bekomme, und er müsse auch das Testament selbst vorlegen, wenn es auch in Italien errichtet worden sein solle. Denn maßgebend sei nicht das Recht des Herkunftsortes, sondern das Recht am Ort der Niederlassung.⁵⁰ Steuerherr Mylius erklärte hierauf am 17. August 1752, er habe bei der Inventur das Manual des Bacilla und darin befindliche Abrechnungen selbst eingesehen. Danach bestehe die Verlassenschaft bloß aus dem erhaltenen Salär.

⁴⁹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 17.6.1727 und vom 22.6.1730

⁵⁰ StadtA Heilbronn, Inventuren und Teilungen (IuT), Nr. 360 sowie Ratsprotokoll vom 13.8.1752

Am 28. Februar 1760 wurde der Italiener Tonollo im Ratsprotokoll genannt, doch ist über ihn nichts Weiteres bekannt.

Im Jahre 1765 war der ledige Handlungsbediente Anton Maria Fontano gestorben, der wohl schon einige Jahre bei Bianchi gearbeitet hatte. Franz Anton Bianchi bat den Rat, Ediktalcitationen (Aufrufe) nach Mantua, Cremona, Lissa in Polen und nach Mainz zu schicken, um die Erben zu suchen. Im Jahre 1769 stellte sich dann heraus, dass sich diese – die Kinder seines Bruders, Johann Baptist Fontano – in Lissa in Polen aufhielten, wohin der Nachlass nach Entrichtung der Abzugsteuer geschickt wurde.⁵¹

Der letzte Buchhalter Bianchis war Joseph Toschino, der aus Mesocco in Graubünden stammte. Er war wahrscheinlich auf Empfehlung eines Geschäftspartners der Bianchi in Graubünden und erst spät nach Deutschland gekommen. Wegen der inzwischen intensiven Geschäftsbeziehungen mit Italien benötigten die Bianchi Angestellte, die die italienische Sprache gut beherrschten und den Briefwechsel erledigen konnten. Die hiesigen italienischen Kaufleute, die sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts schon seit mehreren Generationen in Deutschland aufhielten, beherrschten die italienische Sprache kaum noch. Bei Ausbruch der Insolvenz der Bianchischen Handlung 1772 hatte sich Toschino in die Heimat abgesetzt. Der Rat, der ihn als Zeugen hören wollte, hatte ihn in Sonazza in Graubünden aufgespürt.⁵²

Der Handel der Bianchi

Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts – die Entwicklung zum internationalen Handel

Als die Niederlassungen nach dem Dreißigjährigen Krieg in Deutschland begannen, saßen in den italienischen Handelsplätzen Mailand, Genua und Messina schon Verwandte der in Deutschland tätigen Italiener, die dort die Waren besorgten.⁵³ In ihren Heimatorten besaßen sie Niederlagen, von dort erfolgte die Spedition über die schon im Mittelalter benutzten Handelsstraßen über die Alpen.

⁵¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 24.1.1767, 23.1.1768, 7.3.1769 und vom 31.10.1769

⁵² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 30.3.1773, in dem berichtet wird, dass die Anhörung nebst einem Schreiben des Buchhalters Toschino aus Sonazza eingekommen und verlesen worden sei.

⁵³ ENGELMANN, Brentano (1974), S. 119–120, nennt Andrea Brentano „Toccia“ (um 1607/08 Azzano – 1687 Genua), der vor 1646 und nach 1658 in Genua gelebt hat, wo er den Wareneinkauf für die Pomeranzenhändler in Deutschland besorgt habe, denen er u.a. Obst, Handschuhe, Majolika, Kapern etc. geliefert habe. Sein Sohn und andere Verwandte hatten sich in Messina niedergelassen, besaßen aber auch Niederlagen in Azzano am Comer See, wo sie u.a. Wachs für den Handel in Deutschland herstellten.

Bereits um 1700 war das Handelssystem international organisiert. Die meisten italienischen Krämer im südwestdeutschen Raum besuchten inzwischen die Messen in Frankfurt und bestellten Spezereiwaren bei bereits etablierten italienischen Landsleuten. Es waren vor allem einige Brentano und Guaita⁵⁴, die dort schon große Handlungen besaßen. Verwandte von ihnen hatten in Amsterdam Niederlassungen gegründet, die Waren wie Tabak, Kaffee, Kakao, Zucker, Gewürze und Farbstoffe von der Ostindischen Kompanie erwarben und nach Frankfurt lieferten. In Köln ansässige Italiener besorgten hauptsächlich die Spedition, lieferten aber auch Fastenwaren in großen Mengen aus den Niederlanden.

Der Warenverkehr erstreckte sich von Amsterdam über Frankfurt, Nürnberg und Leipzig bis nach Polen, aber auch in die süddeutschen Städte, in die Schweiz und nach Italien über alle territorialen Grenzen hinweg. Umgekehrt kamen immer noch Waren aus Italien über die alten Handelswege über die Alpen, wie z.B. die italienischen Früchte, vor allem die Zitronen und Pomeranzen und große Mengen Reis, die von den dort gegründeten Handlungen in Como, Mailand oder Genua geliefert wurden. Sowohl die Lieferanten als auch die Abnehmer der Spezereiwaren⁵⁵ waren Italiener, die sich damit ein Netzwerk des Handels geschaffen hatten, das zur damaligen Zeit zumindest im südwestdeutschen Raum konkurrenzlos war. Die einheimischen Krämer und Kaufleute, deren Handelsbeziehungen durch den Dreißigjährigen Krieg vielfach abgebrochen waren, verfügten weder über das Spektrum von Waren der Italiener noch konnten sie mit deren Preisen konkurrieren. Infolgedessen konnten die italienischen Kaufleute seit etwa 1670 bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein ihre größten wirtschaftlichen Erfolge erzielen. Von den Territorialherren waren ihnen meistens keine Hindernisse in den Weg gelegt worden, weil diese noch keine eigene

⁵⁴ In Frankfurt gab es seit Beginn des 18. Jahrhunderts einige vermögende italienische Spezereiwarenhändler, von denen der Kaufmann Peter Anton Brentano – der Vater von Bettina und Clemens Brentano – der erfolgreichste war. Er war 1735 noch in Tremezzo geboren. Sein Vater Martino Domenico Brentano (* 1686 Tremezzo) war Teilhaber der schon von seinem Vater in Frankfurt gegründeten Firma Domenico Brentano & Söhne, später Chef einer eigenen Firma, die sein Sohn Peter Anton Brentano bis 1771 fortführte. Die Firma besaß Filialen in Mainz, Bingen und Amsterdam. Waren wurden auch aus England eingeführt. Schon vor seinem Tod 1797 hatte sein ältester Sohn Franz Brentano-von Birkenstock die Handlung geleitet und dann übernommen; sie bestand noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts. Nach dem Inventar hatte Peter Anton Brentano 1.192.699 Gulden hinterlassen, die jedoch zu zwei Dritteln aus Außenständen bestanden, von denen die Hälfte für verloren galt.

Neben den Brentano war die Firma Innocentio & Matthäo Guaita die bedeutendste Spezereiwarenhandlung in Frankfurt, die seit 1665 bestand und 1810 aufgelöst wurde; dazu: DIETZ, *Handelsgeschichte* (1925), S. 238–258).

⁵⁵ Spezereiwarenhändler wurden schon zur damaligen Zeit nicht nur diejenigen Händler genannt, die mit Gewürzen oder Apothekerwaren handelten. Zu ihnen rechneten auch Kaufleute wie die Bianchi, die ein umfangreiches Warensortiment anboten.

Wirtschaftspolitik entwickelt hatten oder durchsetzen konnten, sondern in erster Linie selbst an den Luxuswaren interessiert waren.

Auch die Bianchi hatten innerhalb weniger Jahre einen außerordentlichen wirtschaftlichen Erfolg zu verzeichnen und den Aufstieg vom Krämer zum Kaufmann, der Fernhandel betrieb, geschafft. Als im Jahre 1709 ein Inventar errichtet wurde, verfügten sie über ein Kapital von knapp 3.500 Gulden. Im Inventar von 1724 belief sich das Vermögen der Gesellschaft auf 32.167 Gulden und 22 Kreuzer. Darin enthalten waren Bargeld mit einem Wert von 3.227 $\frac{1}{2}$ Gulden sowie das private Vermögen der Witwe des Francesco Bianchi, das nicht besonders hoch war, da bekanntlich Katholiken in der Stadt keinen Grundbesitz erwerben konnten. Es bestand aus Hausrat, Schmuck, Waffen, Pferd und Chaise und belief sich auf ungefähr 1.000 Gulden. Der Wert der Ladenwaren betrug 9.278 Gulden und derjenige des Weinvorrats, der nicht unter den Ladenwaren aufgeführt wurde, über 500 Gulden. Die Forderungen, die zum Aktivvermögen zählten und von denen ein geringer Teil für verloren gehalten wurde, betrugen mehr als 20.000 Gulden, wohingegen die eigenen Schulden mit 6.720 Gulden gering waren. Antonio und Francesco Bianchi besaßen in Bellagio Grundstücke im Wert von 2.000 Lire, was damals umgerechnet etwa 600 Gulden entsprach, die jedoch belastet waren.

Im Inventar von 1727 ist der für die vergangenen drei Jahre erzielte Gewinn der Sozietät mit rund 8.000 Gulden ausgewiesen, von denen dem Buchhalter der Gesellschaft, Gabriele Maria Bacilla, fast 2.000 Gulden zustanden. Das Vermögen belief sich auf insgesamt 35.097 Gulden 58 $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Darin enthalten waren die Ladenwaren mit einem Wert von nunmehr 11.153 Gulden. Die Forderungen beliefen sich auf 26.883 Gulden 33 Kreuzer, davon mittelmäßige in Höhe von 1.220 Gulden und schlechte (verlorene) in Höhe von 2.056 Gulden. Das Bargeld war jetzt geringer und betrug 1.724 Gulden.

Eine Kaufmannshandlung vergleichbarer Größe gab es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Heilbronn nicht, und auch die Heilbronner Spediteure erzielten keine vergleichbaren Gewinne. Der 1722 verstorbene Spediteur Georg Friedrich Pfeil hatte damals Vermögen von 9.600 Gulden versteuert, wobei berücksichtigt werden muss, dass er, anders als die Bianchi, auch Grundstücke erwerben konnte. Der Spediteur Raymund Späth hinterließ im Jahre 1743 ein versteuerbares Vermögen von 17.425 Gulden.

Auch unter den italienischen Händlern zwischen Rhein und Neckar gab es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur sehr wenige vergleichbare Handlungen. Der in der Garnisonsstadt Philippsburg erfolgreichste italienische Kaufmann Pietro Togno hinterließ bei seinem Tod 1712 ein Geschäftsvermögen von 18.574 Gulden, an dem sein Kompagnon Christoph Ferari mit einem Viertel beteiligt war. Der Wert der Waren belief sich auf 7.633 Gulden; die Schulden waren gering, doch waren die Außenstände mit 7.493 Gulden erheblich. Sein privates Vermögen belief sich auf knapp 3.000 Gulden, wobei allein das Haus einen Wert

von 1.800 Gulden aufwies. Weitere italienische Händler in Philippsburg wiesen nur wenige Jahre später Vermögen in vergleichbarer Höhe auf, doch zeichnete sich noch vor der Jahrhundertmitte deren wirtschaftlicher Abstieg ab.

Giovanni Battista Brentano, der sich wohl kurz nach 1700 in Ludwigsburg niedergelassen hatte, hinterließ im Jahre 1749 seinen drei Söhnen eine Handlung im Wert von über 40.000 Gulden. Johann Baptist Ferari, der wohlhabendste italienische Kaufmann in Bretten, hatte, als er im Jahre 1774 im Alter von fast 100 Jahren starb, Vermögen von über 20.000 Gulden ansammeln können. Als im Jahre 1785 das Vermögen des Mannheimer Kaufmanns Stefano Andriano inventarisiert wurde, belief es sich auf ca. 260.000 Gulden.⁵⁶ Bei allen anderen italienischen Handlungen im Gebiet zwischen Rhein und Neckar dürfte das Geschäftsvermögen und das private Vermögen regelmäßig nicht mehr als ca. 5.000 Gulden betragen, in Einzelfällen vielleicht auch 10.000 Gulden erreicht haben. Allerdings gehörten die Italiener damit vor allem in den kleineren Orten immer noch zum vermögenderen Teil der Bevölkerung.

Das außerordentlich umfangreiche Warensortiment im Inventar von 1724 zeigt deutlich, dass die Bianchi von Anfang an nicht nur mit den *italienischen Waren* handelten. Italienische Früchte und die Gewürze spielten damals zwar für den Handel – und so auch bei den Bianchi – noch eine große Rolle. Kaffee und in etwas geringerer Menge Tee, vor allem jedoch Tabak und Zucker, Öle und Fette, Fisch, Wachs und Lichte, Farbmittel und Drogen sowie Papier waren die hauptsächlichen Güter, die die Bianchi damals schon nach Süddeutschland, insbesondere nach Oberschwaben und bis in die Schweiz schickten. Große Mengen Reis wurden aus Mailand geliefert. Außerdem besaßen sie einen (wahrscheinlich ausländischen) Weinvorrat im Wert von 500 Gulden. Dieses Warensortiment war im Wesentlichen bei allen italienischen Kaufleuten vorhanden; lediglich die Warenmenge war bei den Krämern in den kleinen Orten weit geringer.

Aus dem Inventar von 1724 ergeben sich auch die weitreichenden Handelsbeziehungen, die von Amsterdam bis in die Schweiz und nach Italien reichten. Die wichtigsten Lieferanten der Bianchi saßen in Köln, Straßburg, Frankfurt und Mainz und, wenn auch noch in geringerem Maße, in Italien, wie z.B. in Genua oder Mailand. Die größten Lieferungen kamen aus Köln von italienischen Zwischenhändlern, zu denen sicherlich auch die dort ansässigen Guaita gehört haben. Tabak wurde aus Straßburg geliefert, wo sich schon vor 1700 Bernardo Mainoni niedergelassen und hauptsächlich mit Tabak gehandelt hatte. Einige Brentano „Somenza“ kamen um 1720 nach Straßburg und handelten wahr-

⁵⁶ Zu Pietro Togno: Ausfauteiprotokoll Philippsburg vom 6.2.1713, Bc-1-91-1, freundlicherweise von Herrn Dieter Haas, Geschichtsverein Philippsburg, zur Verfügung gestellt. Zu Johann Baptist Ferari: StadtA Bretten, An 22; zu den Brentano in Bönningheim: StadtA Bönningheim, A 1256 mit Beiakten; zu Andriano: GLA Karlsruhe 213/3903-3913.

scheinlich zusammen mit den Mainoni. Von den italienischen Großhändlern in Frankfurt bekamen die Bianchi nur einen geringen Teil ihrer Waren geliefert. Aus dem Inventar von 1727 geht hervor, dass sie nun auch Waren direkt aus Amsterdam bezogen. Der Warenumschlagsplatz Amsterdam hatte sich spätestens seit der Jahrhundertwende für die Spezereiwaren durchgesetzt.

Da nur wenige Namen der Lieferanten in den Inventaren von 1724 und 1727 angegeben werden, sondern meistens nur *von einem guten Freund* gesprochen wird, ist anzunehmen, dass es sich bei den meisten um befreundete oder verwandte Italiener gehandelt hat. Sofern Namen genannt werden, wie etwa bei dem Schiffmann Schröck und anderen, waren es deutsche Geschäftspartner, die nicht zu den wichtigsten gehörten. Offensichtlich wollten die Bianchi ihre Handelsbeziehungen und damit ihr Handelsnetz durch die Errichtung des notwendig gewordenen Inventars unter der Anwesenheit und Kontrolle der Steuerverwalter nicht preisgeben. Im Gegensatz dazu wurden in den Inventaren anderer Italiener, etwa derjenigen in Philippsburg oder in Mannheim, sowohl die Schuldner als auch die Gläubiger ohne Bedenken namentlich aufgeführt. Diese Inventare wurden zwar ebenfalls unter städtischer Aufsicht errichtet, doch konnten die Italiener dort ihren Handel ohne wesentliche obrigkeitliche Beschränkungen des Landesherrn ausüben.

Große Warenmengen lieferten die Bianchi hauptsächlich in Städte im Süden Deutschlands, nach Stuttgart, Horb, Biberach, Rottweil, Rottenburg, Günzburg, Ehingen (Donau), Waldsee, Ulm und Überlingen, aber auch nach Nürnberg, Heidelberg und Mannheim. Lieferungen größeren Umfangs erfolgten bis nach St. Gallen an die Firma Antonio Forno – diese Handlung gehörte zu den wenigen namentlich genannten –, nach Wien und Mailand. Dorthin dürften hauptsächlich die aus Amsterdam und Straßburg gelieferten großen Mengen Tabak, Zucker, Kaffee, aber auch Farbhölzer, Gewürze und Papier versandt worden sein. Die Forderungen gegenüber den Abnehmern in diesen Orten betragen zum Zeitpunkt der Errichtung des Inventars zwischen knapp 100 und 1000 Gulden. Auch diese größeren Kunden werden nicht namentlich genannt und nur als *ein guter Freund* bezeichnet. Bei ihnen dürfte es sich ebenfalls nur um Italiener oder Savoyer gehandelt haben, die in allen genannten Orten damals ansässig waren.⁵⁷

⁵⁷ In den kleineren Orten gehörten zu den Kunden der Bianchi beispielsweise Gaetano Vanosso und Alexander Robba Bianco in Gundelsheim, Carlo Venino sowie Franz Zanotto in Bönnigheim, Franz Desdra in Miltenberg, Carl Anton Brentano in Stockheim, außerdem Franz Joseph Poletta in Biberach, der dorthin als Kaminkehrer gekommen war. Am 28.2.1760 wird im Heilbronner Rat die Mitteilung des Rats zu Biberach verlesen, dass der Termin zur Liquidierung seiner Handlung auf den 15.3. angesetzt sei.

Mit Johann Biolay, einem Savoyer Händler in Schwäbisch Gmünd, bestanden schon 1724 Handelsbeziehungen, wie sich aus dem Inventar vom selben Jahr ergibt. Im September 1756 teilte die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd mit, dass Johann Biolay (vielleicht bereits der Sohn) in solche Schuldenlast gefallen sei, „daß für die unprivilegierten Gläubiger kein Kreuzer auf den

Von den Bianchi bezog aber auch eine große Zahl von Krämern in den kleineren Orten der näheren und weiteren Umgebung von Heilbronn Waren, die diese auf den Wochenmärkten weiterverkauften. Dadurch waren sie nicht mehr auf den teuren Besuch der Messe in Frankfurt angewiesen. Dieser Kundenkreis reichte von Heidelberg und Mannheim bis nach Mosbach, Schwäbisch Gmünd und Künzelsau. Ihm gehörten nicht nur Italiener, sondern auch zahlreiche savoyische und deutsche, selbst jüdische Händler an, wobei fast alle von ihnen – mit Ausnahme der meisten Abnehmer aus Heilbronn – namentlich genannt werden. Wenn auch die Forderungen gegenüber diesen Kunden regelmäßig nur einige wenige bis um 100 Gulden betragen, so stellten sie wegen ihrer großen Zahl doch einen nicht unbedeutenden Faktor für die Bianchi dar.

Zu den Kunden der Bianchi gehörten schließlich die Apotheker in Heilbronn und in der Umgebung, die die damals üblichen Heilmittel, wie z.B. Manna, Sennablätter, Jalappa, Calmus, aber auch Gewürze und Farbstoffe erwarben. Adel und Beamte zählten ebenso zu ihren Kunden wie Privatleute, Gastwirte, Schult- heißen und das Militär. Auffallend ist, dass ein großer Teil der Adeligen damals bei den Bianchi hoch verschuldet war. Diese Schulden, die einige Hundert bis zu 1000 Gulden betragen, rührten nur zum Teil aus Warenlieferungen, sondern auch aus Krediten her. Die Bianchi ersetzten damals auch die Bankiers, die es in ihrer Umgebung noch nicht gab.

Wie die Geschäfte mit den Lieferanten einerseits und den Kunden andererseits abliefen, lässt sich ohne Kenntnis der Handlungsbücher, die ebenso wie sonstige schriftliche Aufzeichnungen nicht mehr vorhanden sind, nicht genau nachvollziehen. Aus der Aufteilung in den Inventaren in *einnehmende* und *bezahlende* Schulden – also nach Forderungen und Verbindlichkeiten – lassen sich Hinweise auf die Art der einzelnen Handelsgeschäfte nicht gewinnen. Auszugehen ist aber davon, dass die Bianchi die Waren zumindest überwiegend auf eigene Rechnung eingekauft und weiterverkauft haben.⁵⁸ Wohl schon seit Anfang des 18. Jahrhun-

Gulden käme“ (StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 14.9.1756).

In Nördlingen war Jakob Balthasar Cetti Kunde der Bianchi, dessen Konkurs am 23.6.1767 in Heilbronn gemeldet worden war. Als Kunden in Heidelberg werden Antonio Brentano (* 1679 Viano – ca. 1737) genannt, der um 1700 zu seinem Vater Antonio nach Heidelberg gekommen war, sowie Marcanton Brentano (* 1666 Tremezzo), der im Jahre 1712 das Amt des Stadthauptmanns in Heidelberg innehatte. Vgl. außerdem, auch zu den Italienern in Waldsee, Altdorf und Überlingen: ENGELMANN, Belli (1994), S. 258; ENGELMANN, Guaita (1998), S. 168; LEDERLE, Einwanderer (1958), S. 295.

⁵⁸ Anhaltspunkte dafür, dass die Bianchi ihre Waren als Kommissionäre bezogen, also die Waren zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung ihrer Lieferanten verkauften, fehlen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Lieferanten in Amsterdam oder Straßburg das Risiko des Geschäfts tragen wollten. Das Risiko, mit der Forderung beim Konkurs des Abnehmers auszufallen, trugen allem Anschein nach die Bianchi. Zur damaligen Zeit wurden Geschäfte auch als Kommissionsgeschäfte bezeichnet, die es nach heutiger Auffassung nicht sind; eine klare Begriffsbestimmung gab es noch nicht.

derts haben sie aber auch als Kommissionäre Speditionsgeschäfte abgewickelt und vor allem Tabak und Kaffee nach Süddeutschland und in die Schweiz geliefert. Ihr Standort in Heilbronn bot sich hierfür geradezu an. Aus einem Brief der Bianchi vom 22. Dezember 1742 an die Firma Daniele & Ambrogio Masneri (Maßner) in Chur, die sich hauptsächlich als Spediteur betätigte, geht hervor, dass sie Tabak für die Firma Bernardo Mainoni in Straßburg nach Chur spedierte haben, wobei die Firma Prestinari & Vanotti in Überlingen die Spedition übernommen hatte. Zu dieser Überlinger Handlung bestanden schon seit vielen Jahren Geschäftsbeziehungen.⁵⁹

Die Bianchi besuchten wie viele Kaufleute selbst noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Frankfurter Messen, obwohl es schon einen regen Schriftverkehr zwischen den Lieferanten und den Spediteuren gab. In Frankfurt wurden immer noch Geschäfte angebahnt oder Verbindlichkeiten erfüllt. Man zahlte regelmäßig nicht auf eine konkrete Schuld, sondern leistete immer wieder Beträge oder zahlte auf Wechsel, die der Gläubiger auf die bestehende Schuld verrechnete. Es war üblich, lange Zahlungsziele zu vereinbaren. Dies war möglich, weil der Handel bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein außerordentlich florierte und die Gefahr, mit der Forderung auszufallen, gering war.

Der Handel in Heilbronn

Während sich die Bianchi auf dem internationalen Warenmarkt etablieren konnten, hatten sie sich in der Reichsstadt einer kleinlichen Auseinandersetzung mit den einheimischen Krämern zu stellen, die ihren Handel in der Stadt zu unterbinden suchten. Auch mit dem Rat entstanden immer wieder Konflikte, weil sie sich nicht an die reichsstädtischen Vorschriften über die Ausübung ihres Handels hielten und – zu Recht – ihrer Steuerehrlichkeit misstraut wurde. Dem Rat war der Handel der Bianchi jedoch willkommen und er verbot ihn auch nicht, weil er auf ihr Warenangebot nicht verzichten wollte.

Als der Rat am 20. März 1703 beschloss, Antonio Bianchi weiterhin als Schutzverwandten zu dulden, sollte ihm zugleich ein *gewisses Modell* vorgeschrieben werden, nämlich das, womit und auf welche Art und Weise ihm zu handeln erlaubt sein sollte. Es ist nicht anzunehmen, dass ihm mehr zugestanden wurde als den Venino, so dass auch ihm nicht nur die Art der Waren vorgeschrieben wurde, sondern auch die Art des Handels, nämlich nur *en gros* und nicht *en de-*

⁵⁹ Die Handelsbeziehungen der Bianchi mit der Firma Bernardo Mainoni, die Tabak als Großhändler lieferte, den sie teilweise auch aus Amsterdam bezog, bestanden schon im Jahre 1724 und bis in die 1770er Jahre. Die Firma Daniele & Ambrogio Masneri (Maßner) gewann Bedeutung als Speditionshandlung bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit sind zahlreiche an die Firma gerichtete Geschäftsbriefe von Kaufleuten in Italien, der Schweiz und Deutschland bekannt.

tail. Auch der Verkauf auf den Wochenmärkten und die Haltung eines offenen Ladens dürften ihm kaum erlaubt worden sein. Der Rat hoffte wohl, auf diese Weise Auseinandersetzungen mit der Krämergesellschaft vermeiden zu können. Schutz wurde jeweils nur auf ein paar Jahre gewährt. Als der Rat im September 1711 für Francesco Bianchi den Schutz für weitere vier Jahre erneuerte, wurde ihm der seinem Bruder verordnete *Staat* verlesen und unmissverständlich bedeutet, dass er „scharf examiniert werde, ob er nach seinem Staat lebe“, und angedroht, dass der Schutz aufgesagt werde, falls er sich nicht danach richten sollte. Schließlich wurde ihm ein Kreuzergeld von 1.500 Gulden jährlich auferlegt und er verpflichtet, seine sämtlichen Gewürze in der hiesigen Gewürzmühle mahlen zu lassen.⁶⁰

Wie die Venino haben sich auch die Bianchi nicht an das ihnen erlaubte Warensortiment gehalten. Bereits im Jahre 1704 hatte sich der Rat mit Antonio Bianchi zu beschäftigen, als er mit württembergischen und anderen ausländischen Weinen, vor allem mit Burgunderwein, handelte und diesen trotz Verbots in die Stadt hereinbrachte. Es ging damals um drei Eimer Wein, die er angeblich als Hastrunk aus Horkheim einführen wollte, doch erlaubte ihm der Rat nur die Einfuhr der Hälfte der Menge, und er musste außerdem die doppelte Einfuhrsteuer dafür bezahlen.⁶¹ Schon ein Jahr später wird im Rat berichtet, aus der Bürgerschaft seien starke Klagen gekommen, dass sich Antonio Bianchi unterstehe, viele neue Weine einzukaufen, worauf der Rat beschloss, ihn vor seine Schranken zu fordern und scharf zu examinieren. Auch in der Folgezeit ist immer wieder vom Handel mit Wein die Rede. Im Oktober 1720 berichtete Senator Pfeil im Rat, der *allhiesige Italiäner Bianco* verschicke viele Eimer württembergischen Wein nach Cannstatt, Hirschhorn und Ulm. Zusammen mit Lanzano habe er in Erlenbach viel Wein zusammengekauft. Er habe auch viel Wein in seinem Keller.⁶²

Da die Inventare der Bianchi in Anwesenheit des Steuerverwalters und der Rechnungsverhörer errichtet wurden, die sämtliche zugleich Mitglieder des inneren Rats waren, konnte sich der Rat – trotz aller Verschlüsselungen des Inventars – Einblick in die Handlung verschaffen und feststellen, ob sich Franz Anton Bianchi an den ihm verordneten Staat hielt. Bereits am 2. August 1727 ließ der Rat dem Vormund des damals noch unmündigen Franz Anton Bianchi mitteilen, man wolle nicht mehr hinnehmen, dass er zum Schaden der allhiesigen Handelsleute wie bisher Waren en detail verkaufe. Zwei Tage später akzeptierte der Rat den Vorschlag der Ratskommission, wonach Bianchi nur bestimmte Waren bei

⁶⁰ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 27.8.1711 und vom 1.9.1711

⁶¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 20.11.1704; ein Heilbronner Eimer entsprach 37,55 Liter.

⁶² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 15.10.1718 und vom 30.10.1720

einem genau vorgeschriebenen Gewicht sollte verkaufen dürfen. Durch diesen *corrigierten Staat*, dessen Einzelheiten allerdings im Ratsprotokoll nicht wiedergegeben werden, wurde den Bianchi der Handkauf in der Stadt wohl erstmals ausdrücklich erlaubt.

Zwar gab sich Franz Anton Bianchi mit dem Ratsbeschluss nicht zufrieden, doch war der Rat zu keinen weiteren Zugeständnissen bereit und stellte ihm am 19. August 1728 den Ratsbeschluss zu. Ein Jahr später war die Sache jedoch immer noch nicht zum Abschluss gekommen, weil *der Italiäner Bianchi*, wie es im Ratsprotokoll heißt, immer wieder eine Eingabe gegen den Ratsbescheid gemacht habe. Am 19. Mai 1729 erinnerte der Amtsbürgermeister den Rat schließlich an die Erledigung der Sache. Da sich Franz Anton Bianchi gerade auf der Messe in Frankfurt befand, wurde die Angelegenheit bis zu seiner Rückkehr verschoben, dann aber wohl nie entschieden. Denn den *Staat von 1728* musste selbst Johann Anton Bianchi noch im Jahre 1770 beeiden.⁶³

Am Verhalten der Bianchi änderte der verordnete Staat allerdings nichts und die Beschwerden, dass die Bianchi Wein und andere Speditionsgüter am Lagerhaus vorbei verladen lassen würden, rissen auch in den folgenden Jahren nicht ab und zogen jedes Mal eine Untersuchung wegen des zu entrichtenden Pfennigzolls durch die Steuerstube nach sich, wie z.B. im Jahre 1730. Damals mussten sie für die vergangenen drei Jahre je 50 Gulden Pfennigzoll nachbezahlen.⁶⁴ Anfang des Jahres 1738 wurde dem Spediteur Späth und Franz Anton Bianchi vorgeworfen, Waren am Lagerhaus vorbei spedierte zu haben. Vor den Rat zitiert, versuchten sie sich damit herauszureden, dass der Fuhrmann die Ware abgeladen habe, weil am Wagen ein Rad gebrochen sei. Er habe deswegen die Waren nach Horkheim schleifen lassen. Da der Rat ihnen dies nicht abnahm, wurde die Steuerstube mit der Untersuchung beauftragt, die jedoch keinen besonders großen Eifer an den Tag gelegt haben dürfte, denn in den Ratsprotokollen wird von einem Ergebnis nicht berichtet. Erst nachdem die Handelsleute Anfang des Jahres 1743 erneut vorgebracht hatten, dass Bianchi seine Steuern nicht ordnungsgemäß entrichtete, referierte der Steuerverwalter Orth schließlich am 26. April im Rat, außer der Türkensteuer 1727 und 1738 habe er sonst kein *extraordinarium* bezahlt. Man habe bisher die Sache nicht weiter verfolgt, weil man davon ausgegangen sei, dass die hiesigen Kaufleute schon berichten würden, wie viel Bianchi zu prästieren habe. Da dies aber nicht geschehen sei, Bianchi aber mehr als das bloße *ordinarium* zu bezahlen habe, und zwar allein schon im Hinblick auf das Kreuzergeld für Wein, wolle man jetzt mit ihm abrechnen und er bitte um eine obrigkeitliche Resolution.⁶⁵ Aber der Rat verschob wieder einmal die Entscheidung.

⁶³ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 2.8.1727, 4.8.1727 und vom 19.5.1729

⁶⁴ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 17.6.1730

⁶⁵ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 20.2.1738, 22.2.1738, 6.4.1738 und vom 6.4.1743

Die Fortdauer des wirtschaftlichen Erfolges bis in die 1760er Jahre

Schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts stand Franz Anton Bianchi bei den italienischen und savoyischen Kaufleuten in der Umgebung in hohem Ansehen. Er und seine Ehefrau wurden häufig zu Paten gebeten, beispielsweise in Neckarsulm und in Überlingen. In seinem Hause errichteten savoyische und italienische Kaufleute aus Neckarsulm ihr Testament, wie der wohlhabende italienische Handelsmann Hieronymus Grammatica am 21. Januar 1743 in Anwesenheit von deutschen und italienischen Freunden. Am 30. Dezember 1744 schloss seine Nichte Annunciata Grammatica dort ihren Ehevertrag mit Carl Anton Pecoroni. Man vermied es inzwischen, Testamente oder Eheverträge in Anwesenheit von Ratsmitgliedern und damit öffentlich abzuschließen, sondern zog einen Notar und befreundete Geschäftspartner als Zeugen hinzu.

Über die gesellschaftliche Akzeptanz der Bianchi durch die Heilbronner Ratsfamilien ist den Ratsprotokollen nichts zu entnehmen. Dass Franz Anton Bianchi und sein Sohn in späteren Jahren von zahlreichen Familien des Adels und der Beamtschaft in Heilbronn und Umgebung und selbst von Bürgermeistern wie Roßkampff und Mylius Kredite erhielten, lässt vermuten, dass die Kontakte und Beziehungen nicht nur geschäftlicher Natur waren. Jedenfalls glaubte Franz Anton Bianchi im Sommer 1743, nunmehr ausreichend gesellschaftlich akzeptiert zu sein, um sich mit dem Wunsch, ein Haus zu Eigentum erwerben zu dürfen, an den Rat wenden zu können. Seit dem Jahre 1705 hatte Antonio Bianchi das Haus der Erben des Mylius für drei Jahre gemietet⁶⁶, doch ist nicht bekannt, wie lange er dort gewohnt hat. Wohl seit 1742/43 bewohnte er das Haus des Kaufmanns Friedrich Ludwig Mockel in der Rosengasse, von dem am 26. April 1742 in den Ratsprotokollen die Rede ist, weil ein Vergleich zwischen Herrn Mockel, Herrn Weiß (Bianchi), der *Heigerischen Wittib* und den Vormündern ihrer Kinder wegen dieses Hauses verlesen und genehmigt wurde. Es handelte sich um ein großes, direkt am Rathaus gelegenes Anwesen mit Nebenbau, Hinterbau, Kellern, Remisen, Hof und Gärtchen.⁶⁷ Bianchis Bitte, das Haus kaufen zu dürfen, lehnte der Rat strikt ab und wurde sogar ziemlich unwirsch, als Bianchi den Sekretär des Reichsvizekanzlers in Frankfurt als Befürworter seines Vorhabens einschaltete. Franz Anton Bianchi ließ sich von seinem Vorhaben jedoch nicht abbringen und legte im Juli 1743 einen mit Mockel getroffenen *Recissions-Receß* (Übergabevertrag) vor. Mit dem kompliziert abgefassten Vertrag ver-

⁶⁶ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 26.5.1705

⁶⁷ RAUCH, Rauch (1919), S. 20: „[...] im Gärtchen waren mehrere Mandelbäume, ein schwarzer Maulbeer- und ein Trompetenbaum, wohl Erinnerungen an die südliche Heimat der Familie Bianchi“. Das Haus hatte ursprünglich dem Großvater des Steuerdirektors Dr. Ulrich Friedrich Becht, dem Bürgermeister August Friedrich Mockel gehört.

suchte Bianchi im Ergebnis, ein alleiniges Verfügungsrecht über das Haus zu erhalten, ohne förmlicher Eigentümer zu werden. Da weder der Syndicus, der den Inhalt des Vertrages überprüfen sollte, noch die Ratsmitglieder selbst den Vertrag durchschauten und sie argwöhnten, der Vertrag „gleiche mehr einem Kaufvertrag als einem Pachtvertrag“, wurde seine Bestätigung „ein für allemal abgelehnt“.⁶⁸

Welche Verträge Bianchi anschließend über das Haus abschloss, um ein gesichertes Besitzrecht zu erhalten, ist nicht bekannt. Erst im Jahre 1770, nachdem die Aufklärung auch in der Reichsstadt Eingang gefunden hatte und die Einstellung gegenüber Ausländern mit anderer Religion jedenfalls bei einem Teil der Ratsmitglieder wohl aufgeschlossener geworden war, bot man dem Sohn von Franz Anton Bianchi, Johann Anton, den Erwerb des Hauses zu (nicht mehr aufzuklärenden) Bedingungen an. Johann Anton Bianchi war jedoch an einer förmlichen Eigentumsübertragung nicht mehr interessiert. Er teilte mit, das Haus solle weiterhin unter dem Namen des Schneiders Debold, der allem Anschein nach das Haus als Strohhmann erworben hatte, versteuert werden.⁶⁹

Aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind Inventare oder Vermögensaufstellungen, die Aufschluss über die Entwicklung der Handlung geben könnten, nicht vorhanden. Lediglich den Ratsprotokollen und einigen Briefen lassen sich einige Hinweise entnehmen. Zunächst scheint sich der wirtschaftliche Erfolg fortgesetzt zu haben. Moriz von Rauch, der die Bianchische Handlung in seinem Aufsatz *Heilbronn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* nur beiläufig erwähnte, hielt es für sehr übertrieben, dass sie, wie im Jahre 1746 behauptet worden sei, zwei Drittel des gesamten Gewinns der Heilbronner Kaufleute erzielt habe. Andererseits habe es noch im Jahre 1752 nur sechs Personen gegeben, die ein Vermögen von über 20.000 Gulden versteuert hätten; darunter habe sich kein Kaufmann befunden.⁷⁰ Die zwei Teilhaber der Speditionsfirma Rund besaßen zusammen versteuerbares Vermögen von 22.050 Gulden, die beiden Teilhaber der Firma Späth von 22.000 Gulden. Ein direkter Vergleich der Bianchischen Handlung mit denjenigen verbürgerter Kaufleute ist nicht möglich, da diese alle auch Grundbesitz erwerben konnten, für den Schatzung zu entrichten war. Die Bianchi hatten neben ihrem sehr hohen Schutzgeld – in den 1760er Jahren betrug es 60 Gulden jährlich, mehr als die meisten Bürger als Schatzung zahlten – die Abgaben auf die eingeführten Waren und daneben, wie alle anderen Bürger, Steuern wie z.B. die Türkensteuer zu entrichten.

⁶⁸ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 6.4.1743, 4.6.1743, 4.7.1743, 13.8.1743 und vom 15.8.1743

⁶⁹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 20.3.1770

⁷⁰ RAUCH, Heilbronn (1988), S. 95: Vermögen über 20.000 Gulden versteuerten damals der spätere Bürgermeister von Wacks, der Senator Georg Pancug, der spätere Steuerdirektor Dr. Ulrich Friedrich Becht, der Stadtschultheiß Johann Georg Geiling, die Bürgermeisterswitwe Geiling und die Witwe des Senators Schmid.

Schon vor der Jahrhundertmitte hatte Franz Anton Bianchi begonnen, den Handel auf neue Warenfelder auszudehnen. Der Handel mit Gewürzen war seit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nicht mehr zu steigern, sondern nahm sogar wegen der Verschlechterung der ökonomischen Verhältnisse, der Verteuerung der Waren und der damit einhergehenden Änderung des Konsums zunehmend ab. Nachdem ihm dann der Handel mit Haller Salz 1742 *simpliciter untersagt* worden war⁷¹, wollte er in Heilbronn eine Tabakmühle errichten. Am 19. Juni 1745 wird im Rat berichtet, Franz Anton Bianchi habe um die Konzession zur Errichtung einer Tabakfabrik nachgesucht.

Der Handel mit Tabak war schon seit Anfang des 18. Jahrhunderts ebenso wie der Handel mit Kaffee ein lukratives Geschäft und bereits 1724 ein wichtiger Bestandteil der Handlung. Damals hatten die Bianchi schon mehrere Hundert Zentner Tabak der unterschiedlichsten Sorten in ihrem Warenlager, die sie an Kunden in Süddeutschland und in der Schweiz lieferten. Wahrscheinlich wollte Franz Anton Bianchi seinen Handel ausweiten, indem er nicht nur den Tabak spedierte, sondern eigenen verarbeiteten – gemahlten – Tabak selbst verkaufte. Wer ausreichendes Vermögen besaß, errichtete zur damaligen Zeit eine Tabakfabrik oder beteiligte sich als Gesellschafter. Um dieselbe Zeit waren vor allem im kurpfälzischen Raum mehrere Tabakfabriken gegründet worden, von denen die meisten jedoch nur wenige Jahre bestanden.⁷²

Der Rat der Stadt stand Bianchis Vorhaben wohlwollend gegenüber, denn er versprach sich durch die Einfuhr größerer Mengen von Tabak zusätzliche Steuereinnahmen. Das Bauamt hatte zu Beginn des Jahres 1746 bereits eine Mühle ausfindig gemacht, die als Tabakmühle geeignet gewesen wäre und die Franz Anton Bianchi auf eigene Kosten umbauen wollte. Zusätzlich wollte er jährlich 50 Gulden Zins bezahlen.⁷³ Doch die Tabakmühle kam in Heilbronn nicht zustande.

Wiederum waren es die einheimischen Krämer, die inzwischen als *verbürgerte Handelsleute* auftraten und sich heftig lamentierend gegen das Vorhaben der Bianchi wandten. *Flehentlich* – so heißt es in den Ratsprotokollen – baten sie den Rat, die Tabakfabrik nicht zuzulassen, weil sie sie selbst errichten wollten. Erneut beschwerten sie sich über den Handel des Bianchi, der gegen den im Jahre 1728 vereinbarten Staat verstoße und verlangten, dessen Handkauf ganz zu untersagen, „weil sie die Waren um den nämlichen Preis anbieten könnten“. Den mit Spitzen

⁷¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 23.4.1746

⁷² Die Zahl der Arbeitnehmer in den Tabakfabriken war gering – regelmäßig vier oder fünf Arbeiter wurden beschäftigt –, weshalb man von einer Fabrik nach heutigem Verständnis nicht sprechen kann. In den Tabakfabriken wurde der Tabak gemahlen, so dass er zum Pfeiferauchen, der damals neben dem Schnupftabak allein gebräuchlichen Form des Konsums von Tabak, verwendbar war. Zigarren waren noch nicht bekannt.

⁷³ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 26.3.1746, 9.4.1746, 13.10.1746, 15.11.1746, 22.11.1746 und vom 1.12.1746

und Stoffen handelnden Franzosen Le Brun und noch weitere, namentlich nicht genannte Kaufleute wurden zugleich in die Beschwerden eingeschlossen. Der Rat war zunächst unbeeindruckt und gab das Beschwerdeschreiben mit der Aufforderung zurück, es von allen denjenigen unterschreiben zu lassen, die sich der Beschwerde anschließen wollten. Schließlich versuchte er, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln, doch Bianchi war nicht bereit, die Tabakmühle gemeinsam mit den Handelsleuten zu betreiben. Gegen Ende des Jahres 1746 richtete er in dem zum Deutschen Orden gehörenden Sontheim eine Tabakmühle ein, worauf der Rat die Handelsleute verärgert aufforderte, sich zu erklären, ob sie nun eine Tabakmühle errichten wollten und wie sie sich zu dem der Reichsstadt entstandenen Schaden verhalten wollten.⁷⁴

Am 10. Dezember 1746 beschloss der Rat zwar, die Bianchischen Waren zu überprüfen, und dass der Handkauf *auf ein gewisses restringiert* werden solle, wenn die *verbürgerten Handelsleute* die Waren um denselben Preis anbieten könnten. Zugleich ermahnte er sie, in Zukunft der Obrigkeit den ihr gebührenden Respekt entgegen zu bringen, indem sie Tatsachen nicht mehr verdrehten und das Ränkeschmieden unterließen. Die *verbürgerten Handelsleute* antworteten auf diese Vorwürfe mit der Vorlage ihrer am 28. Juni 1745 getroffenen Vereinbarung und erklärten, dass „sie zusammenhalten wollten, auch wenn die Sache an einen hohen Richter gelangen werde“. Da sie mit ihren Beschwerden fortfuhren und auf einer Entscheidung über ihre *gravamina* beharrten, wurde am 22. Dezember 1746 der Franz Anton Bianchi *ad 1728 gegebene Staat nebst dem vorgehenden* im Rat zwar verlesen, eine Entscheidung aber nicht getroffen. Auf erneute Vorstellung der Handelsleute beschloss der Rat am 18. Februar 1747, mit der Untersuchung der Waren der Bianchi fortzufahren.

Am 21. März 1747 erklärte Steuerverwalter Orth, Franz Anton Bianchi habe noch Steuern nachzuzahlen. Auf dessen sofort erhobene Beschwerde ging der Rat nicht ein. Am 15. Juni 1747 wurde im Rat darüber beratschlagt, wie Bianchi den Burgunder Wein für seinen Hausgebrauch zu versteuern habe. Auch die Menge der nach Sontheim verbrachten Tabakmenge sollte überprüft werden. Bianchi erklärte im Oktober 1747, dass er gegen 1000 Zentner Tabak im Jahr nach Sontheim in die Fabrik bringen lasse. Damit man der Mühe enthoben sei, jedes Mal den abgehenden Tabak anzuzeigen, wolle er jährlich 40 bis 45 Gulden bezahlen. Der Rat beschloss jedoch, dass bei der Einfuhr für jede 100 Zentner Tabak 5 Gulden zu entrichten seien, der Abgang jedoch frei sei.⁷⁵ Im August 1751 erkundigte sich der Rat erneut, ob Bianchi seine Waren richtig versteuere. Nachdem Steuerverwalter Orth im Rat erklärt hatte, Bianchi gebe wöchentlich 8 bis 10 Beutel Tabak an, wurde angeordnet, dass er den Tabak, den er nach Sontheim

⁷⁴ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 1.12.1746 und vom 22.1.1750

⁷⁵ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 21.10.1747

fahre, in der Stadtwaage wiegen zu lassen habe, und außerdem ein jährliches Frohngeld von 16 Gulden gefordert.⁷⁶ Darüber, ob Bianchi seitdem den Tabak auf die Stadtwaage gebracht hat, lässt sich den Ratsprotokollen nichts entnehmen. Allerdings ist in den folgenden Jahren auch nicht mehr von einer Überprüfung seiner Steuerpflicht die Rede.

Mit dem am 22. Januar 1750 in Anwesenheit der Kontrahenten verkündeten Ratsbescheid versuchte der Rat schließlich, die jahrelangen Auseinandersetzungen zu beenden. Danach hatte sich Bianchi an den im Jahre 1728 vorgeschriebenen *Staat* zu halten und sich seiner übermäßigen Waren, so sie in der Stadt oder außerhalb seien, innerhalb von zwei Monaten zu entledigen. Der *verbürgerten Handelsschaft* hielt der Rat entgegen, ihr entstehe hierdurch kein Schaden und sie solle sich endlich einmal um die Anlegung einer Tabakfabrik kümmern, anderenfalls müsse sie mit weiteren Verfügungen rechnen.⁷⁷

Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob der Rat an der Einhaltung des im Jahre 1728 verordneten Staats interessiert war oder ob er in der sicheren Erwartung, dass sich Franz Anton Bianchi nicht daran halten würde, lediglich die *verbürgerten Handelsleute* beruhigen wollte. Denn der Rat war nicht nur an der Einnahme der Einfuhrsteuer interessiert, die von Bianchi durch die Einfuhr großer Warenmengen damals in wohl weit größerem Umfange zu erhalten war als von den meisten Mitgliedern der Handlungsgesellschaft, sondern nach wie vor auch an dessen günstigerem Warenangebot. Aber die *verbürgerten Handelsleute* gaben sich jetzt mit der Entscheidung des Rats nicht mehr zufrieden und appellierten an den Reichshofrat in Wien.⁷⁸ Franz Anton Bianchi tat dasselbe.

Mit einem solchen Vorgehen hatte der Rat wohl nicht gerechnet, denn es war das erste Mal seit fast einem halben Jahrhundert, dass sich Bürger gegen eine Entscheidung des Rats an das oberste Gericht des Reiches wandten. Allerdings ging es den Heilbronner Kaufleuten damit nicht – anders als schon in anderen Reichsstädten – um eine generelle Liberalisierung des Handels, vielmehr wollten sie die alte Ordnung insoweit wiederhergestellt wissen, als den Fremden und insbeson-

⁷⁶ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 18.2.1747, 21.3.1747, 4.5.1747, 21.10.1747 und vom 5.8.1751

⁷⁷ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 22.1.1750 und vom 24.1.1750

⁷⁸ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 7.2.1750, 28.2.1750, 3.3.1750 und vom 5.3.1750.

Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht das höchste Gericht im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Im Reichshofrat war der Kaiser der oberste Richter. Die Entscheidungen wurden von den Reichshofräten gefällt. Gegen deren Entscheidungen gab es nur noch die Supplikation an den Kaiser selbst. Die Zuständigkeit zwischen dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht war nicht klar abgegrenzt. Der Reichshofrat wurde jedoch regelmäßig von den Untertanen der Reichsstädte angerufen, wenn sie sich gegen Entscheidungen des Rats wandten. Beim Reichshofrat wurden die Parteien durch zugelassene Agenten vertreten, die eine juristische Ausbildung durchlaufen hatten. Die Interessen des Reiches nahm der vom Kaiser ernannte Reichshoffiskal wahr.

dere Bianchi der Handel in der Stadt völlig untersagt werden sollte. Die Krämer und Kaufleute demonstrierten damit aber gleichzeitig auch, dass sie nicht mehr gewillt waren, sich dem Herrschaftsanspruch des Rats weiterhin bedingungslos zu beugen.⁷⁹

Seinem Selbstverständnis entsprechend zeigte der Rat nach den Appellationen kein Interesse an diesem Prozess und wollte die Sache, obwohl er der Beklagte war, „von beiden Teilen unter sich ausmachen lassen“. Nach Austausch zahlreicher Schriftsätze zwischen den *verbürgerten Handelsleuten* und Bianchi fand der Prozess durch das am 9. März 1752 gegen Bianchi ergangene *conclusum appellationis denegatorium* (einen die Appellation ablehnenden Beschluss) des Reichshofrats und das am 10. Mai 1752 ergangene *conclusum* im Verfahren der Handelsleute sein Ende.⁸⁰ Allem Anschein nach war sowohl die Appellation des Bianchi als auch diejenige der *verbürgerten Handelsleute* abgewiesen worden, weil der Rat von den im Jahre 1728 verordneten *Staat* jedenfalls formal nicht abgewichen war. Als die Beschlüsse des Reichshofrats am 23. Mai 1752 beim Rat eingingen, legte er sie ohne Kommentar *ad acta*. Der Rat zeigte trotz des Drängens der Handelsleute an der Durchsetzung der kaiserlichen Beschlüsse kein Interesse. Auf ihre wiederholten Vorstellungen beschloss der Rat am 8. September 1753 lediglich, ihre Imploration solle im Beisein der Parteien wieder vorgelegt werden. Es lassen sich jedoch keine Hinweise dafür finden, dass Bianchi angehalten wurde, sich an seinen *Staat* zu halten. Auch von den *verbürgerten Handelsleuten*, die nunmehr ihren Kampf gegen die Handwerker wieder aufnahmen, ist in den folgenden Jahren von Vorwürfen gegen Bianchi in den Ratsprotokollen nicht mehr die Rede.

⁷⁹ Die Wiederherstellung der hergebrachten Ordnung verfolgten die *verbürgerten Handelsleute* auch mit ihren Beschwerden beim Rat wegen der Zulassung des Juden Maron von Neckarsulm zu den Jahrmärkten. Maron war 1756 vom Rat Messfreiheit erteilt worden, wohl auf Druck des Komturs des Deutschordens in Horneck, nachdem dieser erklärt haben soll, wenn dem Juden die Erlaubnis verweigert werde, müsse den Heilbronner Kaufleuten der Handel im deutschordischen Gebiet verweigert werden. Die *verbürgerten Handelsleute* klagten vor dem Reichshofrat; der Prozess dauerte ca. 13 Jahre und war im Jahre 1768 noch nicht entschieden. Er soll später niedergeschlagen worden sein; FRANKE, Juden (1963), S. 42 und StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 23.1.1768. Noch im Jahre 1773 beehrte die Handlungsgesellschaft, dass die Witwe Maron und ihr Sohn keine weitere Messfreiheit erhielten. Ebenso verlangten sie noch im selben Jahr die Hinausschaffung des Johann Anton Bianchi und des Spitzenhändlers Le Brun. Für eine Liberalisierung der restriktiven Wirtschaftspolitik des Rats traten die *verbürgerten Handelsleute* erst in den 1760er Jahren ein, indem sie eine Herabsetzung des Pfennigzolls durchsetzen wollten und auch deswegen eine Klage vor dem Reichshofrat erhoben hatten, die im Jahre 1768 durch einen Vergleich endete; StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 17.5.1768 und RAUCH, Roßkampff (1923), S. 30. Einige Jahre später wandten sich auch einzelne Firmen – wie z.B. 1787 die Handelsleute Orth und Merz wegen der Höhe des Mess- und Standgelds – an den Reichshofrat, wenn sie mit einer Entscheidung des Rats nicht einverstanden waren.

⁸⁰ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 16.3.1752, 23.5.1752 und vom 27.6.1752

Der Speditionshandel scheint in den 1760er Jahren das bedeutendste Betätigungsfeld der Bianchi gewesen zu sein. Bereits im Oktober 1747 war Franz Anton Bianchi zusammen mit dem Spediteur Benjamin Rauch, dem Nachfolger des Spediteurs Späth, nach Mannheim gereist, wo sie mit dem Heidelberger Neckargrafenamnt ein Abkommen über die Rangschiffahrt auf dem Neckar trafen, das jedoch von den übrigen Heilbronner Spediteuren nicht akzeptiert wurde. Als im Jahre 1752 dann das Neckargrafenamnt die Heilbronner Speditionshäuser zu neuen Verhandlungen einlud, war Franz Anton Bianchi nicht dabei.⁸²

Einigen wenigen erhalten gebliebenen Geschäftsbriefen der Bianchischen Handlung aus der Zeit ab 1762 ist zu entnehmen, dass die Bianchi damals tonnenweise Kaffee im Auftrag der Firma Pool & Compagnie in Amsterdam und kistenweise Tabak im Auftrag der Firma Bernardo Mainoni in Straßburg nach Chur zur Firma Daniele & Ambrogio Masneri schickten, die die weitere Spedition der Waren zu den Kunden in andere Orte der Schweiz und nach Italien übernahm; Chiasso, Chiavenna, Genua und Mailand werden genannt. Die Firma Daniele & Ambrogio Masneri schickte ihrerseits tonnenweise Mailänder Reis, den die Bianchi im Auftrag anderer Firmen bei ihr bestellt hatten, vor allem für die Firma Prestinari & Vanotti in Überlingen. Im Jahre 1761 wurden allein 150 Tonnen Reis an diese Firma geliefert, die zumindest einen Teil davon an die Firma Bernardo Mainoni in Straßburg sandte. Die Firma Masneri hatte jedoch nicht nur die Spedition übernommen, sondern – wie sich aus ihrem Brief vom 10. Oktober 1761 an die Bianchi ergibt – teilweise auch den Einkauf in Italien besorgt oder Geschäftsbeziehungen vermittelt. Auch Farbwaren aus dem Mailändischen, Nizzer Öl und anderes sollen damals auf Flößen von Chur zur Firma Prestinari & Vanotti heruntergeschickt worden sein, welche die Waren über Heilbronn nach Cannstatt oder Frankfurt – sicherlich über die Bianchische Handlung – geschickt haben soll. Aus Italien bezogen die Bianchi aber auch auf eigene Rechnung Waren, die ebenfalls über die Firma Daniele & Ambrogio Masneri und über die Firma Prestinari & Vanotti in Überlingen nach Deutschland kamen. Die Fäden des Transports von Amsterdam bis in die Schweiz und nach Italien und umgekehrt liefen bei den Masneri in Chur zusammen. Die Wechsel wurden regelmäßig auf die Firma Carli & Companie in Augsburg gezogen. Diese Firma war zur damaligen Zeit einer der größten Wechselhändler in Augsburg und betätigte sich darüber hinaus erfolgreich am internationalen Silberhandel.⁸³

⁸² RAUCH, Rauch (1919), S. 13: Eingeladen waren im Jahre 1752 die Spediteure Georg Friedrich Rund, Johann Raimund Späth Witwe, für die Benjamin Rauch teilnahm, Johann Albrecht Volz Witwe, Wolfgang Thomas Kinkelin und Gottfried Hofmann.

⁸³ StadtA Heilbronn, HS 144 und 149. Die übrigen vorhandenen Geschäftsbriefe stammen aus den Jahren 1762, 1766 und 1772 und sind an die Firma Daniele & Ambrogio Masneri in Chur gerichtet. Nur ein Antwortbrief dieser Firma an die Firma Antonio & Francesco Bianchi



*Das Landhaus neben der Tabakfabrik der Bianchi in Sontheim Ende des 19. Jahrhunderts;
Darstellung im Briefkopf der Firma Wolf & Co.*

In diese Zeit muss auch die Errichtung des Landhauses mit einem parkähnlichen Garten auf dem Grundstück der Tabakmühle in Sontheim gefallen sein, in dem die Bianchi, der damaligen Mode entsprechend, in den Sommermonaten wohnten.

Auch im Jahre 1768 waren die deutschen Kaufleute in Heilbronn noch nicht besonders vermögend. Nachdem auf die jahrelangen Beschwerden der Handelsleute wegen der Höhe des Pfennigzolls schließlich eine Einigung mit dem Rat zustande kam, wurden die Kaufleute in acht Klassen eingeteilt. In die oberste Klasse mit einem jährlichen Wareneingang von 20.000 Gulden kam nur die Firma Georg Friedrich Rund (Spezereien und Eisenwaren), die auch Speditionshandel

ist vorhanden. Sämtliche Briefe sind in italienischer Sprache geschrieben.

Die Firma Carli & Compagnie in Augsburg war von Tomaso Carli, der aus Bolvedro am Comer See stammte, wohl 1727 gegründet worden. Die Gesellschaft betätigte sich in vielerlei Handel, vor allem im Silberhandel, aber auch mit Wechselgeschäften. Im Jahre 1768 erhielt Tomaso Carli zusammen mit anderen Wechselhäusern das Talermonopol (Maria-Theresia-Taler) für 8 Jahre. Carli gründete eine Niederlassung in Livorno. Die Firma in Augsburg bestand bis kurz nach 1800; vgl. dazu: ZORN, Industriegeschichte (1961).

betrieb, in die siebte Klasse die Firma Rauch & Becht, die neben dem Speditionsgeschäft seit Anfang der 1760er Jahre auch mit Kolonialwaren handelte, mit einem jährlichen Wareneingang von 15.000 bis 20.000 Gulden. Die Bianchische Handlung erwähnte Moriz von Rauch nicht. Vermutlich hatte sie zur damaligen Zeit neben der Tabakfabrik nur noch in geringem Umfang eigenen Warenhandel getätigt und sich im Wesentlichen auf die Spedition von Waren von und nach Italien verlegt. Speditionsgüter wurden bei der Einteilung in die acht Klassen nicht berücksichtigt.⁸⁴

Der Niedergang der Handlung

Als die Witwe des Franz Anton nach dessen Tod 1769 zusammen mit ihrem Sohn Johann Anton um „gnädige Fortsetzung des bisherigen Schutzes“ bat, beschloss der Rat, mit dem gebetenen Schutz fortzufahren, doch sollte die Steuerstube zuvor referieren. In ihrem am 27. Januar 1770 erstatteten Gutachten schlug diese vor, das Schutzgeld „in Ansehung des Commercii von 80 Gulden auf 100 Gulden zu erhöhen und den Associé Weiß auf seinen vorigen Staat zu verpflichten“, was der Rat daraufhin beschloss.⁸⁵ Allem Anschein nach ging die Steuerstube damals davon aus, dass die Bianchi nach wie vor erfolgreich wirtschafteten. Aber der Schein trog. Die Bianchi waren bereits hoch verschuldet.

Die schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts während des siebenjährigen Kriegs einsetzende und vor allem in den 1770er Jahren rasant fortschreitende Verschlechterung der ökonomischen Lage in weiten Teilen Deutschlands leitete das Ende der italienischen Handlungen ein. Damit einher gingen ständig steigende Preise vor allem für die Grundnahrungsmittel. Die Bevölkerung war immer weiter gewachsen, doch konnten die meisten in den Handwerksberufen keine Aufnahme mehr finden, sondern mussten sich mit Tagelöhnerarbeit zufrieden geben. Auch Heilbronn blieb von dieser Entwicklung nicht verschont. Immer häufiger wird in den 1770er Jahren in den Ratsprotokollen von Anträgen auf Gewährung eines Almosens selbst von Handwerkern berichtet. Der Rat der Stadt musste sich wie anderenorts um den Ankauf von Getreide kümmern, damit die Bevölkerung einigermaßen versorgt werden konnte, und kam schließlich nicht umhin, von dem Juden Marx aus Sontheim 200 Malter Dinkel zu erwerben.⁸⁶ Die Luxuswaren der Italiener wurden immer weniger nachgefragt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts existierten in den Städten zwischen Rhein und Neckar die meisten italienischen Handlungen nicht mehr. In Heidelberg und Mannheim hatten sich die Italiener auf andere Gewerbebezüge verlegt und darin

⁸⁴ RAUCH, Heilbronn (1988), S. 93 und 95

⁸⁵ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 23.12.1769 und vom 27.1.1770

⁸⁶ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll u.a. vom 23.2.1771, 6.7.1771 und vom 24.9.1771

ihr Auskommen nicht immer mit Erfolg gefunden. Wer Grundstücke besaß und sich aus ihnen ernähren konnte, überstand die 1770er Jahre besser als der besitzlose Teil der Bevölkerung. Diese Beobachtung kann man auch in den kleineren Städten machen, wo die Italiener von Anfang an begonnen hatten, Grundstücke zu erwerben, doch gaben auch sie ihre Handlungen spätestens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf.⁸⁷

Seit 1754 trafen in Heilbronn immer häufiger Mitteilungen anderer Städte und Ortschaften über Liquidationen und Konkurse italienischer und deutscher Krämer ein, von denen die meisten Schuldner der Bianchi waren, denn diese wurden als Gläubiger zugleich aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden oder zum Verteilungstermin zu erscheinen. An andere Kaufleute oder Spediteure, wie Rund und Rauch, ergingen solche Aufforderungen weniger häufig. Die Konkurse häuften sich vor allem in den 1760er Jahren und setzten sich bis zum Ende der 1770er Jahre kontinuierlich fort. Es handelte sich dabei nicht nur um die kleineren Abnehmer, sondern ebenso um große Kunden der Bianchi, wie etwa um einige Händler in Augsburg oder Biberach, wo der Italiener Poletta im Jahre 1760 in Konkurs geriet. Die Brüder Franz und Xaver Brentano in Rapperswil fielen 1769 in Konkurs.⁸⁸ Immer häufiger konnten die Forderungen nicht mehr befriedigt werden, so dass die Bianchi gezwungen waren, sie gegen einige ihrer Abnehmer im Klagewege einzutreiben. Seit 1767 führte Franz Anton Bianchi einen Prozess gegen die Firma Romeri & Martignano in Langenargen und auch von einem Gerichtsverfahren beim Hofgericht in Tübingen ist die Rede. Im Jahre 1765 hatte der ehemalige Quartiermeister des Baron Beck'schen Regiments, von Siebert, einen Wechsel über 5.390 Gulden vorgelegt und Bezahlung von ihm gefordert, die Franz Anton Bianchi jedoch verweigerte.⁸⁹ Ein Jahr später musste sich der Amtmann zu Neckarsulm mehrmals an den Rat der Stadt wenden, um den *Herrn*

⁸⁷ Es gab eine Reihe von italienischen Händlern, die ihre Handlung bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgegeben hatten und sich, wenn sie ausreichendes Vermögen erworben hatten, an Manufakturen oder Fabriken beteiligten oder solche gründeten. Nicht wenige wurden Wirte und handelten daneben wohl noch mit Waren. Vielfach hatten Söhne die Universität besucht und die Beamtenlaufbahn ergriffen.

⁸⁸ Franz (* um 1729 † nach 1775) und Xaver Brentano (1727–1775) entstammten einer Familie aus Azzano, die sich schon vor 1700 in Rapperswil niedergelassen hatte und dort zu großem Vermögen gekommen war, u.a. durch Einführung der Seidenfabrikation. Der Vater gründete Niederlassungen in Südbaden und Südwürttemberg (Breisach, Freiburg und Rottenburg). Er hatte sich mit anderen Italienern und den Savoyern im südlichen Schwarzwald zu Handelsgesellschaften verbunden, die dort den Warenhandel lange Zeit beherrschten.

⁸⁹ StadtA Heilbronn, zahlreiche Ratsprotokolle in der Zeit vom 5.1.1765 bis zum 11.3.1766. Die Wechselangelegenheit, die durch eine Kommission des Rats untersucht wurde, zog sich vom Januar 1765 über ein Jahr lang hin. Siebert verlangte von Franz Anton Bianchi gegen Vorlage der Wechsel Bezahlung, später aber nicht mehr. Die Angaben sind zu knapp gehalten, um den tatsächlichen Vorgang und die Frage klären zu können, ob Bianchi nach Vorlage hätte zahlen müssen und gezahlt hat.



Das Landhaus in Sontheim auf einer Lithographie von Theodor Rausche; 1845

Italiäner Weis zur Bezahlung seiner Schulden an den Nachlass des Kaufmanns Paul Malacrida zu veranlassen. 1769 wurde der Konkurs der Firma Fumasi in Stuttgart mitgeteilt, in den die Bianchi ebenfalls involviert waren. Das Verfahren endete im Jahre 1772 mit einem Vergleich. Auch nach der Eröffnung des Konkurses der Bianchischen Firma trafen zahlreiche Meldungen über Insolvenzen oder Konkurse von Schuldnern der Bianchi beim Rat ein, die er an das Stadtgericht weiterleitete.⁹⁰

Die zahlreichen Konkurse ihrer Abnehmer scheint die wesentliche Ursache der Insolvenz der Bianchi gewesen zu sein, obwohl noch weitere Gründe, etwa ein allzu luxuriöser Lebensstil, der Bau des wahrscheinlich kostspieligen Landhauses in Sontheim, aber auch die stark gewachsene Konkurrenz durch zielstrebige Heilbronner Kaufleute hinzugekommen sein dürften. Nicht aufklären ließ sich schließlich, welche Rolle der letzte Buchhalter der Bianchi, Joseph Toschino, der sich nach Italien abgesetzt hatte, beim Ausbruch der Insolvenz gespielt hatte.

⁹⁰ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 17.6.1766 und StadtA Neckarsulm, Zeitgeschichtliche Sammlung, S 7 1.3. (Feminis und Lanzano). Paul Malacrida war Bürger und Kaufmann in Neckarsulm. Er hatte im Jahre 1746 eine Tochter des Neckarsulmer Kaufmanns Francesco Lanzano geheiratet. Er starb 1762 und hinterließ nur einen geringen Nachlass.

Auch der Speditionshandel konnte die Handlung nicht mehr retten, denn dieser war ebenfalls rückläufig. Während in den Briefen der Bianchi an die Firma Daniele & Ambrogio Masneri in den 1760er Jahren regelmäßig von der Spedition von 12 oder 6 Kisten bzw. einer Tonne Tabak nach Italien die Rede war, werden in den Briefen aus dem Jahre 1772 nur noch jeweils 2 Kisten genannt, wohingegen aus Italien doch noch Waren in größerem Umfang über die Überlinger Firma Prestinari & Vanotti geliefert wurden. Im Brief vom 28. Mai 1772 an die Firma Daniele & Ambrogio Masneri heißt es: „Wir haben gemerkt, dass der Handel Schaden genommen hat. Genug davon – nun hören Sie nichts Unangenehmes mehr über unsere geringe Spedition. So wird der ganze Wettstreit zu Ende sein.“ Die Zeilen sind ein Hinweis darauf, dass die Konkurrenz im Speditionsgeschäft in Heilbronn sehr groß gewesen sein muss.

Vermutlich traten die Zahlungsschwierigkeiten der Bianchi schon zu Beginn der 1760er Jahre auf. Aber allem Anschein nach wurde dies nach außen nicht bekannt. Franz Anton Bianchi und ebenso sein Sohn Johann Anton beschafften sich kurzfristige Kredite gegen Hingabe von Wechseln nicht nur von ihren Geschäftspartnern in der Umgebung, vor allem von den italienischen, sondern auch von befreundeten Familien, wie etwa dem Bürgermeister Roßkampff. Die Zahl der Kreditgeber muss gewaltig gewesen sein.

Dass die Bianchi im Zeitpunkt des Ausbruchs der Insolvenz immer noch als reiche Kaufleute galten, ergibt sich aus den Akten eines Prozesses vor dem Reichskammergericht, den Barbara Morell aus Erlenbach, die Witwe des savoyischen Kaufmanns Anton Morell, in den Jahren 1777–1779 gegen den Neckarsulmer Kaufmann Thomas Carli geführt hat. Sie hatte Johann Anton Bianchi, mit dem sie wohl verwandt war, Anfang des Jahres 1771 auf Empfehlung des Carli einen Kredit von 700 und einige Monate später einen weiteren Kredit von 300 Gulden gegen die Hingabe von Wechseln gegeben. Nach der Anzeige der Insolvenz verklagte sie Thomas Carli aufgrund *commendatio specialis* (Kreditauftrags) auf Rückzahlung des Kredites, weil er versichert habe, er wolle ihr das Geld im Herbst wiedergeben. Aus einem – vom Heilbronner Ratskonsulenten Johann Christoph Schreiber verfassten – Schriftsatz des Thomas Carli geht anschaulich hervor, wie Johann Anton Bianchi vergeblich versucht hatte, die Handlung zu retten.⁹¹ Der Bianchi, sein Vetter, heißt es darin, habe ihn um einen Geldvor-

⁹¹ HStA Stuttgart, Akten des Reichskammergerichts, C 3 Nr. 262, Prozess des Thomas Carli, Handelsmann zu Neckarsulm contra Witwe Maria Barbara Morell zu Erlenbach, 1777–1779. Der Prozess hatte im Jahre 1774 beim Amt Neckarsulm begonnen und ging in zweiter Instanz zum Oberamt Horneck. In diesen beiden Instanzen hatte die Witwe Morell ein Urteil zu ihren Gunsten erstritten. Wie das Verfahren vor dem Reichskammergericht ausging, ist nicht bekannt. Dass der erwähnte Schriftsatz von dem Heilbronner Ratskonsulenten und Stadtschreiber Johann Christoph Schreiber entworfen worden ist, ergibt sich aus einem Vermerk am Ende des Schriftsatzes. Dem Ratskonsulenten dürften die Hintergründe des Konkurses im Jahre 1777 schon bestens bekannt gewesen sein.

schuss von 700 Gulden ersucht. Weil er selbst damit nicht versehen gewesen sei und weil er den Bianchi für einen reichen Kaufmann gehalten und er ihm selbst öfter Geld vorgestreckt, erst kürzlich sogar einen Kredit von 1.400 Gulden gewährt habe, habe er keine Bedenken gehabt, der Witwe Morell zu erklären, er wolle ihr auf Herbst 1771 das Geld wiedergeben. Als die Morell gehört habe, für wen er das Geld benötige, habe sie den Bianchi gutwillig als ihren Schuldner angenommen. Sie habe ihm am 22. Dezember 1771 sogar noch weitere 300 Gulden auf einen bloßen Wechsel gegeben. Zu jener Zeit sei Bianchi weit und breit ein angesehenener Kaufmann gewesen, dem man ohne Bedenken auf seine Wechsel Kredit gewährt habe und bei dem viele gerne ihr Geld untergebracht hätten, besonders weil derselbe die von Zeit zu Zeit verfallenen Zinsgelder auf den Tag der Verfallszeit seinen Gläubigern in ihr Haus geschickt habe. Alle diese Leute habe er dadurch in gutem Glauben gelassen. So sei Bianchi angesehenen Leuten in Heilbronn, besonders einigen Bürgermeistern einige etliche Tausend Gulden schuldig, wofür sie keine andere Sicherheit als bloße Wechselbriefe in Händen hätten. Da diese Personen in derselben Stadt gewohnt und seine Geschäfte aus der Nähe gekannt hätten, könne man vermuten, dass sie nicht leichtsinnig geborgt und damit andere animiert hätten, ihm ebenfalls zu borgen. Ein früherer Hofrat von Rutland, der einige Zeit in Heilbronn gelebt habe, habe dem Bianchi 20.000 Gulden, die er sicher auf einer Wiener Bank stehen gehabt habe, anvertraut. Auch bei der Morell als naher Verwandter könne man vermuten, dass sie seine Umstände besser gekannt habe als andere. Die Morell habe 1772 wieder Wechsel von Bianchi angenommen, während der Bankrott am 18. November 1772 ausgebrochen sei. Es werde niemand sagen können, dass man dies erst acht Tage zuvor und nicht schon vor einem Jahr vorausgesehen habe.

Das Ende der italienischen Handlung Antonio & Francesco Bianchi

Das Verfahren vor dem Rat

Die Anzeige über die Insolvenz der Handlung am 16. November 1772 bei dem für die Durchführung von Konkursverfahren zuständigen Stadtgericht durch Johann Anton Bianchi und seine Mutter muss für den Rat und die Gläubiger völlig überraschend gekommen sein. Als am 21. November 1772 im Rat berichtet wurde, Bianchi habe *bonis cedieret* – Johann Anton Bianchi hatte allem Anschein nach Waren an Gläubiger abgetreten –, beriet der Rat, ob man den *Herrn Syndicus* benachrichtigen solle, damit sich dieser mit dem Stadtgericht bespreche, beschloss dann jedoch, vorerst nichts zu unternehmen und die Angelegenheit dem Stadtgericht zu überlassen.

Erst eine Woche später, am 28. November 1772 unterrichtete Stadtschultheiß von Pancug als Vorsitzender des Stadtgerichts offiziell den Rat über die Anzeige der Insolvenz und darüber, dass die Witwe Bianchi und ihr Sohn sowie das Perso-

nal des Hauses zur Sicherung der Gläubiger vereidigt worden seien. Aus dem *status massae* (Vermögensaufstellung) – er war von Johann Antons Vater am 11. April 1768 wohl im Zusammenhang mit der Errichtung seines Testaments aufgestellt worden – gehe hervor, dass sich die Aktiva „ohne die mittelmäßigen und verlorenen Forderungen“ auf 66.213 Gulden 51 Kreuzer beliefen, die Passiva aber auf 151.007 Gulden 43 Kreuzer, so dass sich eine Insolvenz von 76.413 Gulden 52 Kreuzer ergeben habe.⁹² Bianchi habe mitteilen lassen, dass er den Gläubigern annehmliche Zahlungsvorschläge machen wolle. Aus dem Kreis der Gläubiger erklärten Bürgermeister von Roßkampff, der 1.600 Gulden zu fordern hatte, und die Jungfrau Geiling⁹³, sie seien mit dem Angebot des Bianchi einverstanden, dass er innerhalb zweier Jahre 45 % der Forderung bezahlen wolle und in den nächsten fünf Jahren 9 % Zins auf die Forderungen gebe (damals waren regelmäßig 5 % üblich).

Der von Johann Anton Bianchi vorgeschlagene Vergleich wurde von einer Gläubigergruppe nicht angenommen, die in den Ratsprotokollen die *Impetrantischen creditores*⁹⁴ genannt wird, zu der Herr Major von Berlichingen, seine Fräulein Schwestern, Herr Consulent Dr. Backhaus, Herr Amtsbürgermeister Mylius, Freifrau von Zigesar, verwitibte Frau Bürgermeisterin Meierin, Frau Senatorin Schmiedin und Herr Amtmann Wagner zu Neckarbeiungen gehörten. Diese beantragten, die Handelsbücher des Bianchi zu beschlagnahmen und den *obaeratum* (Schuldner) Bianchi und dessen Mutter mit Personalarrest zu belegen. Daraufhin forderte der Rat noch in derselben Sitzung das Stadtgericht auf, die gemeinschuldnerische Masse unter das Siegel zu nehmen, und ordnete an, dass die Handlungsbücher und die Skripturen auf das Rathaus gebracht und die Aktiva soweit möglich ergänzt würden. Die weiteren Gläubiger sollten aufgerufen werden und das Stadtgericht einen Vergleich prüfen und über die weiteren justizmäßigen Handlungen entscheiden. Der Arrest wurde in der Weise angeordnet, dass dem Bianchi eine Wache in sein Wohnzimmer gestellt wurde.

⁹² Den Vermögensstatus, der Grundlage der Konkursöffnung war, hatte Franz Anton Bianchi am 11. April 1768 aufgestellt, wie sich aus dem späteren Ratprotokoll vom 25.1.1773 ergibt. Nicht angegeben wurde im Ratsprotokoll, wie hoch die mittelmäßigen und die verlorenen Forderungen waren, die die Aktiva noch erhöht hätten. Ob im Zeitpunkt der Anmeldung der Insolvenz, unter der Führung der Handlung durch Johann Anton Bianchi die Verschuldung noch gestiegen war, lässt sich mangels Unterlagen nicht sicher feststellen.

⁹³ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 28.11.1772; RAUCH, Roßkampff (1923), S. 30, führt aus, Roßkampff habe den Bianchi einen Kredit von 1.600 Gulden gewährt, auch Bürgermeister Schübler sei Gläubiger der Bianchi gewesen, ebenso die Jungfrau Geilingin, die die Schwester der ersten Ehefrau Roßkampffs gewesen war.

⁹⁴ Als *Impetrantische creditores* wurden in den Ratsprotokollen diejenigen Gläubiger bezeichnet, die den Arrest und beim Stadtgericht die Durchführung eines Konkursverfahrens beantragt hatten.

Die Verhängung des Arrestes dürfte kaum für weniger Überraschung gesorgt haben als die Bekanntgabe der Insolvenz. Dass der Rat den Arrest tatsächlich verhängen würde, damit hatten wohl weder Johann Anton Bianchi noch die meisten Gläubiger gerechnet. Die durch das Stadtrecht von 1281 eingeräumte Befugnis des Gläubigers, seinen Schuldner zur Sicherung seiner Forderung in Arrest nehmen zu dürfen, war seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts in der Reichsstadt wie fast überall in Deutschland aus der Übung gekommen.⁹⁵ Dementsprechend hatte es in Heilbronn in den letzten Jahrzehnten eine Verhaftung von in Konkurs geratenen Gewerbetreibenden nicht mehr gegeben. Auch anderswo wurden italienische Kaufleute wegen ihrer Konkurse, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufig auftraten, nicht in Arrest genommen. Die von Johann Anton Bianchi sofort eingelegte Beschwerde blieb jedoch erfolglos, und der Rat befasste sich mit dem wiederholten Begehren auf Aufhebung des Arrestes auch in der Folgezeit nicht, sondern leitete Bianchis Eingaben lediglich an das Stadtgericht weiter, wohl wissend, dass dieses Entscheidungen des Rats kaum aus eigener Kompetenz aufheben würde. Denn der Rat vertrat seit der Einführung der Regimentsordnung im Jahre 1552 den Standpunkt, dass ihm das Stadtgericht unterstellt sei und er das Recht habe, jederzeit von ihm Bericht zu fordern und auch die dort anhängigen Rechtssachen vor sein Forum zu ziehen.⁹⁶ Auch für die Beschlagnahme der Handlungsmasse und der Handlungsbücher wäre eigentlich das Stadtgericht zuständig gewesen, das das Insolvenz- bzw. Konkursverfahren durchzuführen hatte.

Die *Impetrantischen creditores*, die den Arrest beantragt hatten, waren noch nicht zufrieden und verlangten „zur Verhütung der noch fortsetzenden Collusionen den Arrest des Bianchi auf dem Rathaus“. Erneut verwies der Rat deswegen an das Stadtgericht, das jedoch nicht tätig wurde. Am 2. Dezember 1772 entsprach der Rat den Anträgen dieser Gläubigergruppe dann doch weitgehend, bestellte – auch hierfür wäre das Stadtgericht zuständig gewesen – den Kaufmann Thomas Kinkelin⁹⁷ zum *curator massae* (Konkursverwalter) und erlaubte die von

⁹⁵ Der Arrest hatte ursprünglich vor allem der Sicherung des Gläubigers gedient, den Auswärtigen vor das städtische Gericht ziehen und dessen Gerichtsbarkeit unterwerfen zu können und ihn so lange in Arrest zu halten, bis die Forderung getilgt war. Vermutlich hatten die *Impetrantischen creditores* vorgebracht, Mutter und Sohn Bianchi könnten sich nach Sontheim absetzen und sich somit der reichsstädtischen Gerichtsgewalt entziehen. Dass sich Johann Anton Bianchi dem zivilgerichtlichen Verfahren nicht entzog, hätte jedoch auch durch die Ableistung eines Eids, sich dem gerichtlichen Verfahren zu stellen, gewährleistet werden können, wie es dann später nach dem Eingreifen der kurpfälzischen Regierung auch der Fall war.

⁹⁶ NÄGELE, Gerichtsverfassung (1995), S. 116–118: Nägele vertritt die Auffassung, das Gerichtskollegium sei vom Rat abhängig gewesen und habe lediglich von ihm übertragene Jurisdiktionsbefugnisse besessen. Der Schultheiß und die Richter seien städtische Beamte und als solche dem Rat untergeben und zu Gehorsam verpflichtet gewesen.

⁹⁷ POPP / RIEXINGER, Künckelin (1983), S. 145–165. Wolfgang Thomas Kinkelin war ein angesehener und erfolgreicher Handelsmann in der Stadt.



*Der Widersacher der Bianchi,
Syndicus Johann Moriz Becht
(1729- 1803)*

Bianchi beantragte Wiedereröffnung seines Ladens und seiner Handelsschaft auch unter der Aufsicht des Konkursverwalters nicht. Nunmehr entschied der Rat über die Verschärfung des Arrestes wieder selbst und ordnete an, dass ein Soldatenkommando „das Arrestzimmer danach visitieren sollte, ob es nur einen Ausgang besitze, und daß ein Wachposten außerhalb der Stubentür sowie ein weiterer unter dem Fenster des Zimmers im Hof aufgestellt“ werde. Auf das erneut gestellte Begehren der *Impetrantischen creditores*, den Arrest auf dem Rathaus durchzuführen, traf der Rat wiederum keine Entscheidung.⁹⁸

Im Dezember 1772 verschärfte sich die Situation für Johann Anton Bianchi drastisch, denn der Syndicus des Rats, Johann Moriz Becht, stellte sich als sein vehementester Widersacher heraus. Dieser wollte, unterstützt durch den Senator

⁹⁸ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 2.12.1772, 8.12.1772 und vom 15.12.1772.

Weisert, es nicht bei dem Konkursverfahren vor dem Stadtgericht bewenden lassen, sondern ein Inquisitionsverfahren, d.h. ein Strafverfahren von Amts wegen anstrengen, für dessen Durchführung der Rat zuständig war. Am 22. Dezember 1772 lehnte Johann Anton Bianchi Syndicus Becht und Senator Weisert als befangen ab, weil „sie in die Sache involviert seien“. Nach einer im Jahre 1535 erlassenen Ordnung mussten in allen vor dem Rat oder dem Stadtgericht verhandelten Sachen diejenigen Ratsherren bzw. Richter abtreten, die mit einer der beteiligten Parteien nahe verwandt, verschwägert oder eng befreundet waren.⁹⁹ Allem Anschein nach hielt es Bianchi für erfolgversprechend, auf die Bekanntschaft mit einigen Mitgliedern der *Impetrantischen creditores* und auf das enge Verwandtschaftsverhältnis der beiden mit der Firma Rauch & Becht hinzuweisen. Der Bruder des Syndicus, Jakob Christian Becht (1727–1793) war 1756 als Gesellschafter in die Handlung des Benjamin Rauch (1704–1776) eingetreten, die sich zunächst nur mit der Spedition beschäftigte, aber seit den 1760er Jahren auch mit Kolonialwaren, also mit denselben Waren wie die Bianchi handelte. Kaufmann Jakob Christian Becht hatte die Tochter des Landkommissärs Rudolph Weisert geheiratet und war damit der Schwager des Senators Weisert. Benjamin Rauch hatte 1749 die Schwester der Becht-Brüder geheiratet. Der Syndicus blieb unverheiratet. Benjamin Rauch war – zwischen 1760 und 1770 – zu einem der Kerzenmeister der *verbürgerten Handlungsgesellschaft* gewählt worden.¹⁰⁰

Der rhetorisch gewandte Syndicus reagierte auf den Befangenheitsantrag sofort und geschickt, indem er auf die Vorwürfe des Bianchi nicht einging, sondern die Bedeutung des Konkurses für das öffentliche Interesse der Stadt hervorhob: Das allgemeine Wohl und der Kredit des Heilbronner Handels seien durch dieses *ungeheuerliche Falliment* zerrüttet worden und müssten wieder aufgerichtet werden. Es stelle sich die Frage, ob die Bianchische Handlung durch außerordentliche Unglücksfälle oder durch das Verhalten der Bianchi selbst in Verfall geraten sei. Schließlich betreffe es seine Ehre als Syndicus, wenn ihm von Bianchi vorgeworfen werde, seinen juristischen Rat nicht nach dem allgemeinen Besten zu er-

⁹⁹ NÄGELE, Gerichtsverfassung (1995), S. 116

¹⁰⁰ RAUCH, Rauch (1919), S. 11, der den Zeitpunkt der Ernennung des Benjamin Rauch zum Kerzenmeister jedoch nicht mitteilt.

Die Familie Becht dürfte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine der einflussreichsten Familien in der Reichsstadt gewesen sein. Während dieser Zeit hatten drei Mitglieder der Familie einige der wichtigsten Ämter der Stadt inne. Der Vater Dr. Ulrich Friedrich Becht (1699–1777) war seit 1740 Ratsmitglied, seit 1756 Steuerverwalter und schließlich Bürgermeister. Als er 1777 starb, betrug seine Hinterlassenschaft nach Abzug der Vermächtnisse 122.000 Gulden (hauptsächlich aus Wein und Weinbergen bestehend); er soll damals der begütertste Mann in der Stadt gewesen sein. Der Sohn Eberhard Ludwig Becht (1732–1803), wie sein Vater Jurist, war seit 1772 Archivar in der Reichsstadt. Im Jahre 1777 wurde er nach dem Tode seines Vaters in den Rat gewählt und war von 1795–1800 Bürgermeister; vgl. dazu SCHRENK / WECKBACH, Vergangenheit (1993), S. 39–41 und RAUCH, Rauch (1919), S. 13 ff.

teilen. Er stelle es der Erkenntnis des Hochlöblichen Rats anheim, ob ein Privatmann allein durch seinen Eid ohne Darlegung von Beweismitteln und Gründen ihn aus dem Rat entfernen könne. Auf diese Weise könne Bianchi auch alle diejenigen Ratsmitglieder aus dem Rat entfernen, die nicht zu seinen Gunsten stimmten. Senator Weisert schloss sich den Ausführungen des Syndicus wortreich an, ohne jedoch etwas Neues zu sagen.¹⁰¹

Der Rat konnte sich zu einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht durchringen, weder jetzt noch in den folgenden Monaten, sondern forderte die verschiedenen Gläubigergruppen und Bianchi zu Stellungnahmen auf, auf die der Syndicus und Senator Weisert wieder antworten konnten, so dass sich die Angelegenheit ohne jedes Ergebnis bis in den März 1773 hinzog. Gleichzeitig versuchte Bianchi durch Vorlage eines von ihm aufgestellten Vermögensstatus die vom Syndicus gegen ihn erhobenen Vorwürfe auszuräumen. Mehrmals forderte er den Rat auf, das Verfahren voranzutreiben, endlich die Gläubiger festzustellen und die Zeugen zu vernehmen, weil das Stadtgericht nicht tätig geworden war. Der von ihm erstellte Vermögensstatus wurde nicht zur Kenntnis genommen und die übrigen Anträge wurden abgelehnt, „weil sie nicht vor den Rat gehörten“. Bianchi warf daraufhin Senator Weisert vor, ihm die Verteidigungsmittel abzuschneiden, doch dieser berief sich auf die Ausführungen des Syndicus und erwiderte in herablassendem Ton, er habe nur nach dem Gesetz votiert und es sei ihm ganz gleichgültig, wie der Rat in der für das gesamte Staatswesen bedauerlichen Sache vorgehen werde. Es sei ihm aber nicht gleichgültig, wenn der Bianchi ihm das Gegenteil vorwerfe.¹⁰²

Nachdem Bürgermeister von Wacks am 3. März 1773 die vom Syndicus schon im Januar vorgelegte juristische Stellungnahme verlesen ließ, in der er Johann Anton Bianchi des Meineids, der Steuerhinterziehung und der Verschwendung bezichtigte und zugleich Vorwürfe gegenüber dem Rat erhob, weil dieser ein Strafverfahren noch nicht eingeleitet hatte, meldete sich einen Tag später Senator und Kriegsrat Müller im Rat zu Wort und mahnte ein korrektes Verfahren an: Die Vorwürfe des Syndicus seien nicht bewiesen, sondern nur von einem Teil der Gläubiger erhoben worden. Es gehe nicht um ein Strafverfahren, sondern um eine Privatklage der *Impetrantischen creditores*. So sei der Arrest auch auf deren Antrag und Kosten erfolgt, wobei ihnen auferlegt worden sei, ihre Anschuldigungen nachzuweisen. Sie hätten aber nur Indizien genannt und nichts angegeben, worüber Bianchi oder Zeugen, wenn sie solche hätten, vom Richter hätten vernommen werden können. Der größte Teil der Gläubiger werfe dieser kleinen Gläubigergruppe vor, dass ihretwegen ein Vergleich nicht zustande gekommen sei und sich die Gantmasse durch den Arrest der Güter in Köln, Mannheim und

¹⁰¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 22.12.1772

¹⁰² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 31.12.1772, 25.1.1773 und vom 3.3.1773

Oberschwaben um die Hälfte vermindert habe. Es sei bisher Herkommen gewesen, dass ein Strafverfahren nur dann durchgeführt werde, wenn das Stadtgericht anzeige, dass der Schuldner den Konkurs durch Verschwendung verursacht habe. Dies sei aber bisher nicht geschehen. Zwar gebe es Ratsverordnungen, wonach der Schuldner im Konkurs mit Arrest belegt und ihm die Ausweisung aus der Stadt angekündigt werden könne, doch seien diese bei anderen Konkursen nicht angewandt worden. Auch sei nicht einmal geklärt, ob Bianchi nur Handlungsvorsteher oder Gesellschafter der Handlung sei, so dass im ersteren Fall viele Anschuldigungen entfielen, insbesondere wenn der von ihm vorgelegte Vermögensstatus richtig sei. Zudem gehe aus den Akten hervor, dass schon zu Lebzeiten des Vaters die enorme Insolvenz bestanden habe. Dessen Schuld müsse der Sohn aber so lange nicht tragen, als ihm kein eigenes Verschulden vorzuwerfen sei. Deshalb stehe es dem Rat wohl an, seine Schritte gut abzuwägen und den Bianchi nicht schon deswegen des Meineids zu bezichtigen, weil er – wie andere Kaufleute auch – den Teil seiner Kaufmannsgüter nicht in das Lagerhaus gebracht habe, die er nach der Anordnung des Rats dorthin hätte bringen müssen. Schließlich habe Bianchi behauptet, dass ihm das Steueramt erlaubt habe, stattdessen nur eine Anzeige beim Lagermeister zu machen.

Auf die Rede des Senators beschloss der Rat immerhin, Johann Anton Bianchi und die von ihm benannten Zeugen anzuhören. Steuerektor Dr. Becht aber – der Vater des Syndicus – zeigte sich entrüstet, dass man dem Steueramt die Schuld gebe, dass Bianchi seine Güter nicht mehr ins Lagerhaus gebracht habe und erklärte, er habe seit 17 Jahren Pflichten auf dem Steueramt, doch sei ihm davon nichts zur Kenntnis gebracht worden. Wenige Tage später beauftragte der Rat Bürgermeister von Wacks, den Syndicus und den Senator Weisert „auf die besorglichen Folgen für die Ehre des gesamten Kollegiums hinzuweisen, wenn sie darauf beharrten, weiterhin den Ratssitzungen beizuwohnen, und ob sie dies jederzeit zu verantworten bereit seien“.¹⁰³ Aber der Syndicus blieb unnachgiebig und beharrte auf seiner bisher vertretenen Auffassung. Seine Stellungnahme wurde am 19. März 1773 von Bürgermeister von Wacks verlesen. Er habe nichts dagegen einzuwenden, ließ er mitteilen, wenn der Rat darüber entscheide, ob das Ablehnungsgesuch nach den Gesetzen gerechtfertigt sei, ob es auf einer Intrige beruhe und ob ein Beschuldigter, der durch unaufhörliche Überschreitung seines beschworenen Staats in einem kontinuierlichen Meineid gelebt habe, überhaupt zu einem Eid zuzulassen sei. „Was er in dieser Sache bisher getan und votiert habe und noch weiter tun und votieren werde, das alles werde den Probstrich der Gesetze so streng halten, daß er mit Freuden zu aller Zeit die schuldige Verantwortung davon auf sich nehmen werde.“

¹⁰³ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 15.3.1773 und vom 16.3.1773

Der Rat ging auf die Äußerung des Syndicus nicht ein. Offensichtlich gab es im Rat immer noch keine Mehrheit für die Einleitung eines Strafverfahrens, auch über die Frage der Befangenheit wollte er offensichtlich keine Entscheidung treffen. Die *Impetrantischen creditores* erhielten aber durch die Unbeugsamkeit des Syndicus Rückendeckung, forderten erneut die Einleitung eines Strafverfahrens und weigerten sich wie bisher, die inzwischen auf 103 Gulden und 58 Kreuzer angefallenen Wachkosten zu bezahlen.¹⁰⁴ Daraufhin beschloss der Rat am 24. März 1773 erneut, die von Bianchi vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen und nach Vorlage einer Stellungnahme des Syndicus sowie des Senators Weisert die Akten an die Universität in Marburg zu schicken und anzufragen, ob „– erstens – die Impetrantischen creditores die Wachkosten zu bezahlen hätten und – zweitens – sich in den Akten so erhebliche und hinreichende Indizien finden ließen, daß der Rat ex officio verpflichtet sei, auf dem Arrest zu beharren und gegen Bianchi inquisitorisch vorzugehen“. Bis zum Eingang der Antwort sollte der Arrest aufrechterhalten bleiben und die Wachkosten aus der städtischen Kasse bezahlt werden.¹⁰⁵

Der Beschluss, ein juristisches Gutachten einzuholen, führte weder zur Befriedung im Rat noch unter den Gläubigergruppen. Der Syndicus wartete das Gutachten der Marburger Juristenfakultät nicht ab und reichte schon am 12. April 1773 eine Anklageschrift und am 10. Juni 1773 schließlich eine „Official-Anzeige wegen der von Bianchi zu Schulden gebrachten Betrügereien und meineidigen Handlungen“ ein, die erstmals am 19. Juni 1773 und im Laufe des Monats noch mehrere Male ohne Ergebnis im Rat verlesen wurde. Am 26. Juni 1773 beschloss der Rat schließlich, sie zu den Akten zu legen und das Gutachten der Marburger Juristenfakultät abzuwarten.

Die Auseinandersetzungen zwischen dem Syndicus und Senator Müller spitzten sich weiter zu, bis dieser erklärte, wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe des Syndicus keiner Ratsversammlung mehr beizuwohnen. Im Juni 1773 wurde er in der Kommission durch Senator Weber ersetzt.¹⁰⁶ Die *Impetrantischen creditores* und die deutschordischen Gläubiger setzten ebenfalls die gegenseitigen Vorwürfe fort. Zu deren zahlreichen Schriftsätzen äußerten sich der Syndicus und Bianchi nicht weniger häufig. Assessor Kugelman, der als Stadtgerichtskommissar in der Konkursache eingesetzt war, wurde bereits Anfang des Jahres 1773

¹⁰⁴ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 23.3.1773

¹⁰⁵ Die Beauftragung von juristischen Fakultäten zur Beantwortung von Rechtsfragen war wegen der Gefahr eines Fehlurteils durch örtliche, nicht ausreichend rechtskundige Richter bereits in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 (CCC Art. 219) vorgesehen. Im 17. und 18. Jahrhundert beauftragte der Heilbronner Rat häufig Fakultäten mit der Erstattung von Gutachten.

¹⁰⁶ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 16.6.1773, 28.6.1773 und vom 28.7.1773

wegen „zu Schulden gebrachter Vergehungen“ für die Dauer eines halben Jahres seines Amtes enthoben und es wurde nun auch gegen ihn ermittelt.¹⁰⁷

Kurz darauf nahm das Verfahren vor dem Rat jedoch eine unerwartete Wendung. Am 30. Juni 1773 legte Bianchi ein Schreiben des kurpfälzischen Land-schreibers zu Heidelberg vom 19. Juni 1773 vor, in dem mitgeteilt wurde, „Bianchi habe wegen des gegen ihn verhängten Arrestes um Schutz und um das kurpfälzische Bürgerrecht nachgesucht und der pfälzische Kurfürst sei auch nicht ungeneigt, diesem Gesuch gnädigst zu willfahren“. Vorerst wolle er aber eine vollständige Auskunft in der Sache erhalten, auch darüber, ob Bianchi gegen Kautio-n freigelassen werde. Außerdem bat er um Zusendung der Akten. Das Schreiben wurde im Rat ohne Kommentar verlesen.

Die Hintergründe für das Eingreifen der kurpfälzischen Regierung ließen sich nicht aufklären. Vermutlich haben sich Geschäftsfreunde, vor allem die in Sont-heim und Neckarsulm ansässigen Gläubiger, an Peter Paul Brentano in Mann-heim gewandt und ihn um Hilfe durch die kurpfälzische Regierung gebeten. Brentano, Mitglied der Handlungszunft in Mannheim und nach 1778 deren Zunftmeister, gehörte damals zu den einflussreichsten Kaufleuten in der Stadt.¹⁰⁸ Sicherlich stand er in Geschäftsbeziehungen zu Bianchi – dafür spricht, dass das Stadtgericht auch in Mannheim Güter hatte beschlagnahmen lassen – und war deshalb, wie alle Gläubiger, an dessen Freilassung und Fortführung des Handels interessiert, um seinen eigenen Schaden möglichst gering zu halten. Anzuneh-men ist deshalb, dass die italienischen Gläubiger auch die Kautio-n gestellt haben.¹⁰⁹ Unter dem 21. Juni 1773 heißt es im Protokoll des Oberamts Heidel-berg lediglich, die kurfürstliche hohe Regierung habe eine Abschrift der Resolu-tion Serenissimi vom 12. Mai übersandt, dass man den Johann Anton Bianchi, Handlungsvorsteher zu Heilbronn, in den diesseitigen Schutz zu nehmen geden-ke und ihm das Bürgerrecht gewähren wolle, um ihn „aus dem aus bloßem Reli-

¹⁰⁷ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 20.3.1773, 8.5.1773, 13.5.1773 und vom 12.6.1773. Die Suspension wurde am 2.10.1773 auf die Bitte von Assessor Kugelman wieder aufgehoben, doch sollte ein Besoldungsquartal einbehalten und danach aber wieder gewährt werden.

¹⁰⁸ Peter Paul Bartholomäus Brentano (1740–1813) übernahm zunächst zusammen mit seinem Bruder die Handlung seines Vaters Peter Anton Brentano (* 1692 Tremezzo † 1769 Frankfurt) in Mannheim. Im Jahre 1767 heiratete er die Tochter des vermögenden Mannheimer Kauf-manns Stefano Andriano. Brentano hatte 1774 die Spezereiwarenhandlung seines Schwieger-vaters übernommen.

¹⁰⁹ Dass sich die Italiener gegenseitig unterstützten, kann man seit Beginn ihres Handels in Deutschland beobachten. Insbesondere halfen sie sich mit Krediten aus, forderten aber die Rückzahlung nicht weniger strikt und scheuten sich auch nicht vor einer Klage, wenn die Rückzahlung nicht erfolgte. Sie nahmen häufig andere italienische Händler, die in Konkurs geraten waren, in der eigenen Handlung als Angestellte auf, wie es z.B. bei Bacilla der Fall ge-wesen war.

gions Haß verhängten Arrest zu befreien“. Der Stadt Heilbronn solle man den Auftrag zugehen lassen und die Erkundigungen einziehen.¹¹⁰

Am 6. Juli 1773 wurde das Antwortschreiben des Rats an das kurpfälzische Oberamt verlesen. Allem Anschein nach war es ein Schreiben, mit dem man versuchte, die kurpfälzische Regierung hinzuhalten. Denn am 17. Juli 1773 war bereits ein weiteres Schreiben des Oberamts eingegangen, in dem der Vorwurf erhoben wurde, man wolle Bianchi trotz des Anerbietens der Kautions und der Versicherung, dass er sich zu stellen habe, nicht freilassen. Unmissverständlich wurde die Freilassung des Bianchi gefordert, „anderenfalls werde man es als eine geflüchtete Beleidigung höchstens Orts anzeigen müssen“. Der Rat schob die Entscheidung immer noch hinaus und beschloss, zunächst die Gläubigerschaft, welche den Arrest beantragt hatte, anzuhören.¹¹¹ Der Syndicus äußerte sich am 28. Juli 1773 erneut in einer *Finalerklärung zur Bianchischen Arrest- und Untersuchungs-Sache* und auch in der Angelegenheit des Senators Müller.

Am 29. Juli 1773 berichtete der Amtsbürgermeister im Rat, die *Impetrantische Creditorschaft* habe keine Einwendungen gegen die Aufhebung des Arrestes gegen Kautions erhoben, „weil man es bekanntlich mit einem Nachbarn zu tun habe der potentior sei und von dem man wisse, daß er nicht gerne von seiner Meinung abgehe“. Der Amtsbürgermeister schlug die Freilassung vor und begründete dies mit den von Senator Müller in seiner Rede am 4. März 1773 vorgetragenen Argumenten: Man habe es ja nur mit einem bloßen Zivil-Arrest zu tun, der auf Gefahr und Kosten der anklagenden Gläubigerschaft erfolgt sei, und schließlich sei bisher nicht dargelegt worden, dass Bianchi ein sündiger Verschwender sei, wie es die Statuten und die größten Rechtslehrer verlangten, wenn man mit der *Captur* und *Inquisition ex officiis* gegen ihn verfahren wolle. Es sei bis zu dieser Stunde nicht erwiesen, ob er Eigentümer (der Handlung) gewesen sei, vielmehr gebe es wichtige Argumente, z.B. das väterliche Testament, das das Gegenteil beweise. Er halte es deshalb nicht für ratsam, dass man ihn länger mit Arrest verkümmern sollte. Die Kautions sei zwar von Magistrats wegen überflüssig. Da aus dem kurpfälzischen Schreiben jedoch hervorgehe, dass der Bianchi unter fremden Schutz und Schirm gestellt werden solle, so stelle er zu Belieben, ob deswegen auch von Magistrats wegen eine Kautions angenommen werden solle.

Noch am selben Tag beschloss der Rat „aus Devotion gegen die kurpfälzische Regierung“ und auf die gegebene Versicherung, den Bianchi auf jedesmalige Begehren wieder zu stellen, denselben gegen *juratorische caution* zu entlassen. Aber man hatte es immer noch nicht eilig. Zwei Tage später wurde im Rat überlegt, von wem, auf welche Art und wann dem kurpfälzischen Oberamt geantwortet werden sollte. Allem Anschein nach hatte sich der Syndicus als Vorsteher der

¹¹⁰ GLA Karlsruhe, 61/6219 Oberamt Heidelberg, Protokoll vom 21.7.1773

¹¹¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 6.7.1773 und vom 17.7.1773

Heilbronner Kanzlei geweigert, das Antwortschreiben zu verfassen. Ein Kurier brachte bereits ein weiteres Schreiben des Oberamts, in dem mitgeteilt wurde, man habe erfahren, dass man Bianchi auf das Rathaus zu setzen gedenke, weshalb es sich darüber beschwerte, dass seine Fürsprache gering geachtet werde und es dies als eine Verletzung der bisherigen nachbarlichen Freundschaft ansehe. Dem Kurier solle eine positive Entscheidung des Rats übergeben werden. Dieser erhielt jedoch lediglich zur Antwort, ein ausführliches Schreiben solle nächsten Dienstag abgehen. So deutlich, wie erwünscht, wollte man dem Druck der kurpfälzischen Regierung nicht nachgeben. Am 3. August 1773 beriet der Rat über den Inhalt des Eides, den man Bianchi abverlangen wollte und über den Zeitpunkt, zu dem der Arrest aufgehoben werden sollte. An welchem Tag dies dann geschah, geht aus den Ratsprotokollen nicht hervor.

Auch die *Handlungsgesellschaft* hatte sich wieder zu Wort gemeldet und verlangte die Ausweisung des Bianchi aus der Stadt. Der Rat ging hierauf nicht ein, doch die Handelsleute gaben nicht nach, erinnerten im September an ihre Begehren, beschwerten sich über den Jud Maron, über die Bianchische Handlung und den Schleichhandel der Hausierer.¹¹²

Bereits im Juni 1773 hatte das Stadtgericht das Haus in der Rosengasse versteigern lassen, wobei dem Consulanten Uhl des Ritterkantons Kraichgau der Zuschlag zu 6.000 Gulden erteilt worden war. Nachdem der Rat erfahren hatte, dass dieser das Haus nicht für sich privat, sondern für den Kanton ersteigert hatte, beauftragte er das Steueramt, das Haus auszulösen.¹¹³ Bianchi war nach der Aufhebung des Arrestes zwischen dem 21. und 28. August 1773 nach Sontheim gezogen. Der Rat setzte die Nachsteuer für das Haus auf 600 Gulden fest und meldete seine Forderung beim Stadtgericht an. Am 28. August 1773 – an diesem Tag war im Rat von der Übergabe des Schlüssels des Bianchischen Hauses in der Rosengasse berichtet worden – wurde im Rat über die Interessenten diskutiert, die das Haus mieten oder kaufen wollten. Nachdem der Syndicus namens seines Bruders, des Herrn Handelsmanns Jakob Christian Becht, angeboten hatte, das Haus für mindestens 6 Jahre zu den Konditionen der anderen Interessenten zu mieten, wies der Rat die Steuerstube an, nur mit dem Kaufmann Becht einen Mietvertrag auszuhandeln. Noch im selben Jahr wurde das Geschäft der Firma Rauch & Becht in das Haus verlegt. Am 27. Mai 1779 beschloss der Rat, dem Kaufmann Becht das Haus, das einmal seinem Urgroßvater gehört hatte, für 6.000 Gulden bar und einen Handlohn von 120 Gulden zu verkaufen.¹¹⁴

¹¹² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll u.a. vom 2.9.1773

¹¹³ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 22.6.1773

¹¹⁴ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 27.4.1779; RAUCH, Rauch (1919), S. 20. Im Januar 1780 kauften die Neffen Johann Moriz und Christian Rauch ihrem Onkel das Haus für 6.000 Gulden ab. Im Jahre 1810 erwarb der Apotheker Christian Jakob Mayer das Haus, dessen Sohn Robert Mayer darin geboren wurde.

Die Wogen im Rat begannen sich einigermaßen zu glätten. Am 7. September 1773 erklärte Senator Müller vor dem Rat, dass auch er, nachdem er die Finalerklärung des Syndicus zur Kenntnis genommen habe, davon überzeugt sei, dass der hiesigen Bürgerschaft Unrecht getan worden sei.

Der Versteigerungstermin für die Tabakfabrik in Sontheim war auf den 1. Juni 1773 festgesetzt und bereits im April auf Bitte des Balleirats und Amtmanns Adelman im Heilbronner Wochenblatt annonciert worden, worüber erneut Auseinandersetzungen im Rat entstanden waren. Das Stadtgericht sandte nach der Veröffentlichung im Wochenblatt ein Schreiben an den Komtur des Deutschen Ordens, dass man ihn bitte, den Erlös des geschehenen Verkaufs an die hiesige Gantmasse zu liefern.¹¹⁵ Aber erst einige Jahre später kam es zu einem Verkauf des Anwesens an den Heilbronner Kaufmann August Schreiber, der ein Sohn des Ratskonsulenten Johann Christoph Schreiber war.

Nachdem Bianchi Ende August 1773 nach Sontheim verzogen war, hatte er wieder mit einem Handel begonnen. Vermutlich konnte er sich dabei nicht nur auf die Gunst deutschordischer Beamter stützen, sondern auch auf einige seiner früheren Handelspartner zurückgreifen, die seine Dienste als Spediteur weiterhin in Anspruch nehmen wollten. Als er zu Jahresbeginn 1774 im Heilbronner Wochenblatt eine Anzeige über sein Warenlager einrücken lassen wollte, fragte der Buchdrucker Allinger, dem damals das Wochenblatt gehörte, beim Rat um Erlaubnis an, der die Annonce jedoch untersagte. Allem Anschein nach hatte sich Johann Anton Bianchi durch die Einschaltung der kurpfälzischen Regierung die noch bei einigen Ratsmitgliedern vorhandenen gewesenen Sympathien verscherzt.

Am 2. Dezember 1774 beschloss der Rat, die Akten wegzulegen, doch war das Verfahren vor dem Rat immer noch nicht beendet. Das im März 1773 in Auftrag gegebene Gutachten der Juristenfakultät in Marburg war im Sommer 1775 beim Rat eingegangen. Das „Urteil nebst den Zweifels- und Entschuldigungsgründen“ wurde am 10. Juni 1775 zunächst im Rat verlesen und anschließend den geladenen Vertretern der verschiedenen Gläubigergruppen und des Schuldners Bianchi, jedoch mit „Ausschluß des membrums 7 vor den Schranken, mittags kurz vor 12 Uhr eröffnet“.

Das Gutachten ist nicht mehr vorhanden. Das *membrum* 7, das nicht verlesen wurde, bezog sich vermutlich auf die Frage, ob die Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen gegen Johann Anton Bianchi gerechtfertigt sei. Da der Rat in anderem Zusammenhang darauf hinwies, dass der Syndicus nach dem Marburger Urteil berechtigt worden sei, in der Bianchischen Sache bei seinem Votum zu bleiben, ist davon auszugehen, dass die Marburger Juristenfakultät die Einleitung eines Strafverfahrens für gerechtfertigt hielt. Da der Rat die Freilassung des Bianchi jedoch damit begründet hatte, dass es sich bloß um einen zivilrechtlichen

¹¹⁵ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 16.4.1773, 26.4.1773 und vom 27.4.1773

Arrest handele und er damit zum Ausdruck gebracht hatte, ein Strafverfahren nicht mehr einleiten zu wollen, war die Beantwortung dieser Frage obsolet geworden. Was die Wachkosten betrifft, so wurden diese entweder dem Rat selbst oder den *Impetrantischen creditores* auferlegt. Den Ratsprotokollen kann nicht entnommen werden, ob das eine oder andere der Fall war.

Am 13. Juni 1775 fragte Ratskonsulent Schreiber den Rat, ob man in der Urteilsabschrift „das membrum 2, daß man sich in Absicht auf die Bianchischen Güter auffem hiesigem Gebiet an die Obrigkeit der gelegenen Sache wenden solle, auslassen dürfe, weil die Herren Urteilsverfasser hierüber gar nicht gefragt worden seien, sie damit ihren Auftrag überschritten hätten und weil dieser passus leichtlich verdrüssliche Folgen“ nach sich ziehen könnte. Der Rat beschloss daraufhin, dass auch das *membrum 2* nicht aufgenommen werden solle.¹¹⁶ Damit wollte der Rat wohl einen Vorwurf seitens der deutschordischen Regierung, in ihre Hoheitsgewalt einzugreifen, vermeiden.

Johann Anton Bianchi appellierte gegen die schriftliche Entscheidung beim Reichshofrat in Wien, weil die Urteilsabschrift nicht mit dem verkündeten Text in vollem Umfang übereinstimmte. Er erklärte, er sei bereit, seine Appellation aufzugeben, wenn der Rat erkläre, dass der Ausspruch der Marburger Fakultät über die Beibringung der Sontheimer Grundstücke für nicht publiziert erachtet werde, mithin auch nicht zu seinen Lasten benutzt werden dürfe. Bianchi begehrte zu Recht Aufklärung. Denn bereits die öffentliche Verlesung der von den Juristenfakultäten eingeholten Gutachten hatte zur Folge, dass sie als Urteil bzw. als Bescheid des Rats galten. Da die Abschrift entgegen dem verkündeten Text die Aussage über das Vermögen in Sontheim nicht enthielt, befürchtete Bianchi wohl, dass sich das Stadtgericht zugunsten der Gläubiger auf die verkündete Entscheidung und – ohne eine eigene Entscheidung zu treffen – darauf berufen würde, dass die Sontheimer Grundstücke zur Konkursmasse gehörten.

Auf seinen vernünftigen Vorschlag ging der Rat jedoch nicht ein und erklärte ausweichend, nach den Reichsgesetzen sei in Kriminalsachen eine Appellation an den Reichshofrat gar nicht möglich und zudem habe die Fakultät in ihrem Gut-

¹¹⁶ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 13.6.1775. Ratskonsulent Schreiber sprach zwar hinsichtlich des verkündeten Teils des Gutachtens von einem „Urteil“, doch handelte es sich rechtlich nicht darum, denn ein Strafverfahren war vom Rat noch gar nicht eingeleitet worden. Das Verfahren vor dem Rat befand sich bis zur Freilassung Johann Anton Bianchis stets im Stadium der Prüfung, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden solle. Der etwas wahllose Gebrauch juristischer Begriffe könnte daher gerührt haben, dass sich die Juristenfakultäten nicht mehr nur auf die bloße Erstattung eines Gutachtens über die gestellten Rechtsfragen beschränkten, sondern ein vollständig ausgearbeitetes Urteil samt Gründen übersandten. Bevor der Fakultätsspruch durch den Rat verkündet wurde, fand über ihn noch eine besondere Beratung statt. Zu seiner Wirksamkeit bedurfte es eines förmlichen Gutheißensbeschlusses des Rats. Hin und wieder nahm der Rat – so auch im Fall von Johann Anton Bianchi – an einem Gutachten Änderungen vor.

achten hinsichtlich der auswärts gelegenen Grundstücke etwas entschieden, wonach nicht gefragt worden sei. Deshalb sei das Rechtsmittel des Bianchi überflüssig.¹¹⁷ Damit hatte der Rat die von ihm selbst geschaffene Unklarheit – möglicherweise absichtlich – gerade nicht beseitigt.

Da Johann Anton Bianchi auf der Appellation beharrte, wurden die Akten an den Reichshofrat in Wien geschickt. Obwohl der Rat immer wieder darauf verwies, dass eine Appellation in Kriminalsachen nicht zulässig sei, verfolgte Bianchi seine Klage weiter. Im Jahre 1777 forderte der Reichshofrat schließlich die Stadt auf, zu der Klage Stellung zu nehmen.¹¹⁸ Der Prozess vor dem Reichshofrat schleppte sich in den folgenden Jahren hin. Bis 1781 ist in den Ratsprotokollen gelegentlich noch von Korrespondenz zwischen dem Rat und seinem Agenten beim Reichshofrat die Rede, ohne dass Angaben über den Inhalt gemacht werden. Dann hörte man bis zum Übergang der Reichsstadt an Württemberg 1802/03 nichts mehr. Möglicherweise wurde das Verfahren nicht mehr weitergeführt, weil Johann Anton Bianchi ohne Erben verstorben war.

Das Konkursverfahren vor dem Stadtgericht

Da die Akten des Konkursverfahrens, die auch sämtliche Unterlagen über die Handlung, insbesondere die Handlungsbücher der letzten Jahre und die vom Konkursverwalter Kinkelin und von Bianchi vorgenommenen Vermögensaufstellungen enthalten haben dürften, nicht mehr vorhanden sind, lassen sich weder die Entwicklung der Insolvenz noch deren Abwicklung, aber auch nicht die Gründe, die die *Impetrantischen creditores* veranlasst haben, einem Vergleich nicht zuzustimmen, im Einzelnen nachvollziehen.

Das Konkursverfahren überdauerte die Existenz der Reichsstadt und wurde erst am 22. September 1814 – mehr als 40 Jahre nach seiner Eröffnung – durch das Königliche Oberamt in Heilbronn, das seit 1811 die Aufgaben des Stadtgerichts wahrnahm, durch die *endliche Verweisung* endgültig abgeschlossen. Im Heilbronner Intelligenz-Blatt vom 22. Juli 1814 hatte das Königliche Oberamt alle Gläubiger bzw. deren Erben, deren Forderungen angemeldet und im Ganturteil anerkannt worden waren, sowie alle anderen Gläubiger, welche das bei den vorausgegangenen zwei Verteilungsterminen zugewiesene Geld noch nicht abverlangt hatten, öffentlich aufgefordert, zum Verteilungstermin zu erscheinen und das ihnen zugewiesene Geld in Empfang zu nehmen. Zu welchem Prozentsatz die Forderungen der vorrangigen Gläubiger bei den vorausgegangenen Verteilungsterminen erfüllt worden waren, ist nicht bekannt. Für noch nicht befriedigte For-

¹¹⁷ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 20.6.1775, 21.10.1775, 12.7.1775 und vom 21.10.1775

¹¹⁸ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 17.4.1777

derungsreste erhielten sie jetzt noch 2 Kreuzer und $2\frac{1}{3}$ Heller je Gulden Forderung. Für schlechte Aktiva, womit wohl rechtlich zweifelhafte und auch noch nicht teilweise befriedigte Forderungen gemeint waren, wurden lediglich 17 Kreuzer und 2 Heller je Gulden Forderung bezahlt. Allerdings hatte Johann Anton Bianchi Gläubiger auch außerhalb des Konkursverfahrens befriedigt.¹¹⁹

Die außerordentlich lange Dauer des Konkursverfahrens dürfte mehrere Gründe gehabt haben. Im Jahre 1789 war der Konkursverwalter Kinkelin gestorben und es musste ein sachkundiger Nachfolger gefunden werden. Dann folgten die Napoleonischen Kriege, die Durchmärsche französischer und kaiserlicher Heere, die Besetzung und Einquartierung sowie die Anstrengungen der Reichsstadt, die verlangten Kontributionszahlungen aufzubringen, und schließlich ihre Bemühungen, nicht von Württemberg vereinnahmt zu werden. Nach der Verkündung des Reichsdeputationshauptschlusses am 25. Februar 1803, in dem die Besitzergreifung der Reichsstadt durch Württemberg bestätigt worden war, musste zunächst eine neue Verwaltung aufgebaut werden. Seit 1811 war das Stadtgericht durch die württembergische Regierung völlig neu organisiert worden und führte die Bezeichnung Oberamtsgericht. Es hatte somit zunächst wichtigere Probleme gegeben als die Abwicklung des Konkurses der Bianchischen Handlung.

Auch die umfangreichen internationalen Geschäftsbeziehungen und die unterschiedlichen Handelsgeschäfte – Speditionsgeschäfte und eigener Warenhandel – dürften nicht einfach aufzuklären gewesen sein. Das Auffinden aller Abnehmer der Bianchi in ihrem großen Absatzgebiet und das Einziehen der Forderungen, sofern sie realisierbar waren, dürfte sich kaum einfacher gestaltet haben. Hierfür standen dem Gericht und dem Konkursverwalter nur die beschlagnahmten Handelsbücher und sonstige Skripten zur Verfügung, die regelmäßig individuell geführt wurden und für einen Außenstehenden häufig nicht durchschaubar waren. Der Konkursverwalter hatte die zur Handlung gehörenden Waren ausfindig zu machen und im Bestreitensfalle Klagen über die Klärung der Eigentumsfrage führen müssen. Beschlagnahmte Güter mussten zu Geld gemacht und Schuldner mussten die geschuldeten Beträge an die Konkursmasse liefern. Waren sie, was häufig der Fall gewesen sein dürfte, selbst verschuldet oder nicht mehr zahlungsfähig, mussten die Forderungen zur Konkursmasse angemeldet und der Abschluss von deren Insolvenz- oder Konkursverfahren abgewartet werden. Umgekehrt mussten nun auch die Erben der längst verstorbenen Gläubiger nachweisen, dass sie deren Rechtsnachfolger geworden waren. So beauftragte der Rat etwa erst am 1. Juli 1816 den Konkursverwalter, der Erbin von Bürgermeister Roßkampff, Elise Freifrau von Rüdts, die Quote aus der Gantmasse auszubezahlen, nachdem sie ihre Erbenstellung durch ein Urteil hatte nachweisen können.

¹¹⁹ Am 26. Juli 1785 hatte etwa die Fürstliche Löwenstein'sche Regierung mitgeteilt, dass die Sache des Franz Camesasca in Habitzheim erledigt sei.

Dass der Rat im Zusammenhang mit der Forderung der Freifrau von Rüdts gegen die Konkursmasse von den „Bianchischen Gant Massen hier und in Sontheim“ sprach, weist darauf hin, dass die Sontheimer Grundstücke – Tabakfabrik und Landhaus – als zur Konkursmasse gehörend betrachtet wurden. Die Einbeziehung könnte erfolgt sein, weil das Gericht sowohl Johann Anton Bianchi als auch seine Mutter als Gesellschafter der Handlung und damit beide als Gemeinschuldner ansah.

Syndicus Becht und Johann Anton Bianchi

Die treibende Kraft sowohl für die Anordnung des Arrests gegen Johann Anton Bianchi als auch für die Einleitung eines Inquisitionsverfahrens war der Syndicus Johann Moriz Becht (1729–1803). Auf seinen *vota* beruhten die Entscheidungen des Rats. Der Rat, der nur in verkleinerter Besetzung über das Bianchische Verfahren beriet, weil viele seiner Mitglieder Gläubiger des Bianchi waren, blieb bis zum Eingreifen der kurpfälzischen Regierung unentschlossen. Um so eifriger versuchte Syndicus Becht immer wieder, durch Vorlage von Gutachten und Anklageschriften das Inquisitionsverfahren voranzutreiben.

Als Syndicus – er war 1765 in dieses Amt berufen worden – war Johann Moriz Becht der juristische Berater des Rats, hatte an allen Ratssitzungen teilzunehmen und zu allen anstehenden Fragen Auskunft zu erteilen und, soweit notwendig, schriftliche Gutachten auszuarbeiten. Diese Aufgabe nahm der Syndicus auch im Verfahren gegen Bianchi vor dem Rat von Anfang an wahr, wobei er seine Gutachten stets schriftlich ausgearbeitet hat, worauf er in seiner Rede am 22. Dezember 1772 selbst hinwies. Wäre nur ein Konkursverfahren vor dem Stadtgericht durchgeführt worden, hätte er als juristischer Berater des Rats auf dieses Verfahren keinen Einfluss nehmen können. Wohl deshalb hatte er dem Rat die Notwendigkeit eines Inquisitionsverfahrens mit dem öffentlichen Interesse der Reichsstadt plausibel zu machen versucht. Senator Weisert scheint keine eigene Initiative entwickelt, sondern lediglich die *vota* des Syndicus unterstützt zu haben.

Auf den Bankrott, der zwar nach einer Reichspolizeiverordnung aus dem Jahre 1577 und auch nach Ratsverordnungen einen Straftatbestand darstellte, aber nicht mehr strafrechtlich geahndet wurde, konnte der Syndicus die Einleitung eines Inquisitionsverfahrens allerdings nicht stützen; es hatte sich die Auffassung durchgesetzt, dass es sich bei einem Konkurs um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelte. Dementsprechend stützte der Syndicus die Notwendigkeit einer Anklage auf den Vorwurf des Betrugs und des Meineids, die nach der – inzwischen in Heilbronn nicht mehr in vollem Umfange angewandten – Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 unter Strafe standen.

Den Vorwurf des Betrugs hatte Becht – wie sich aus der Rede des Senators Müller am 4. März 1773 ergibt – damit begründet, dass Johann Anton Bianchi

und auch sein Vater nicht alle eingeführten Waren und wohl auch nicht sämtlichen nach Sontheim verbrachten Tabak in der Stadtwaage hatten wiegen lassen und damit auch nicht versteuert hatten. Sicherlich haben die Bianchi häufig den Einfuhrzoll umgangen, unterschieden sich damit jedoch nicht von anderen Kaufleuten in der Stadt und überall in Deutschland. Seit ihrer Niederlassung in Heilbronn war ihnen immer wieder von den einheimischen Krämern der Vorwurf gemacht worden, nicht sämtliche Waren zu versteuern, was jedes Mal eine Prüfung durch die Steuerstube nach sich gezogen hatte. Sie hatten dann jedoch, wenn Steuerhinterziehung oder unterlassene Steuerzahlung festgestellt worden war, die Steuern nachbezahlt. In den Ratsprotokollen lassen sich keine Hinweise dafür finden, dass die Bianchi oder andere Kaufleute wegen Steuerhinterziehung einem Strafverfahren unterzogen worden wären.

Wohl schon seit 1747 hatte sich die Steuerstube entgegen der Anordnung des Rats mit den Angaben der Bianchi über die Menge des nach Sontheim verbrachten Tabaks begnügt und das Wiegen auf der Stadtwaage nicht verlangt. Nach 1751 enthalten die Ratsprotokolle keine Hinweise mehr auf die Überprüfung wegen nicht entrichteter Steuern oder wegen der Umgehung der Stadtwaage.

Im Jahre 1737 hatte der Rat gegenüber den Spediteuren und Kaufleuten, nicht nur gegenüber den Bianchi, die Anordnung erlassen, dass eingeführte Waren ins Lagerhaus gebracht werden mussten. Aber wohl schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich die Steuerstube nicht mehr darum gekümmert, ob der Einfuhrzoll ordnungsgemäß entrichtet wurde. Auch die verbürgerten Handelsleute erfüllten ihre Steuerpflichten nur allzu nachlässig, ohne dass dagegen eingeschritten worden wäre – zumindest zwischen einigen Ratsmitgliedern und Kaufleuten bestanden vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts enge verwandtschaftliche Beziehungen. In den 1760er Jahren hatte der Rat einräumen müssen, dass die Umgehung des Einfuhrzolls geradezu eingerissen war, weshalb er sich auf Drängen der einheimischen Krämer nach jahrelangen Verhandlungen im Jahre 1768 zu einer Herabsetzung des Einfuhrzolls entschloss.¹²⁰

Den Vorwurf des Meineids hatte der Syndicus darauf gestützt, dass „der Bianchi durch unaufhörliche Überschreitung seines beschworenen Staats in einem kontinuierlichen Meineid gelebt habe“. Damit bezog er sich auf den im Jahre 1728 vom Rat beschlossenen *Staat*, den Johann Anton Bianchi nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1770 erneut hatte beideln müssen. Da den Bianchi der Handkauf in der Stadt erlaubt worden war – die Bianchi besaßen einen Laden am Markt¹²¹ –, konnte ihm nur vorgeworfen werden, dass er mit nicht zugelasse-

¹²⁰ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 7.5.1768 und vom 17.5.1768 sowie RAUCH, Heilbronn (1988), S. 93

¹²¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 6.12.1757. Darin wird von einem Einbruchversuch in Bianchis *Laden auf dem Markt* berichtet.

nen Waren und in nicht erlaubter Menge handelte. Aber diese Verstöße kannte der Rat, denn seine Mitglieder kauften bei Bianchi ein, und der Rat zeigte darüber hinaus nie ein großes Interesse an der Durchsetzung des *verordneten Staats*. Ohnehin war den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach Heilbronn zugezogenen Kaufleuten, die allerdings alle nicht katholisch waren, keine vergleichbaren Beschränkungen ihres Handels auferlegt worden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder den Verstoß gegen den *verordneten Staat* zum Anlass einer Anklageerhebung genommen hätte.

Nach der Rede des Senators Müller am 4. März 1773 hatte der Syndicus, weil er wohl erkannt hatte, dass er für ein Inquisitionsverfahren wegen Steuerhinterziehung die Zustimmung des Rats nicht erhalten würde, in der am 12. April 1773 vorgelegten Anklageschrift und in der Official-Anzeige vom 10. Juni 1773 den Vorwurf des Betrugs auf einen weiteren Tatbestand ausgeweitet. Da er sich dabei auf die Ratsprotokolle vom 27. Januar, 26. März und 28. April 1770 bezog¹²², ist anzunehmen, dass er Johann Anton Bianchi vorwarf, die Zahlungsunfähigkeit der Handlung verschleiert und sich dadurch Kredite verschafft zu haben, obwohl er gewusst haben müsse, dass er sie nicht würde zurückzahlen können. Im zuerst genannten Protokoll berichtete das Steueramt von der Erhöhung des Schutzgeldes von 80 auf 100 Gulden, die Johann Anton Bianchi trotz seiner schlechten Finanzlage anstandslos akzeptiert hatte. Die beiden anderen Protokolle beziehen sich auf das Angebot des Rats, das Haus in der Rosengasse erwerben zu dürfen, und dessen Ablehnung durch Bianchi ohne jede Begründung. Die Ausführungen des Ratskonsulenten Schreiber in dem von ihm verfassten Schriftsatz im Verfahren des Thomas Carli gegen Barbara Morell deuten darauf hin, dass der Syndicus richtig vermutet hatte und Bianchi zumindest einige seiner Kreditgeber über seine Bonität getäuscht hatte, was nach heutiger Rechtslage als Betrug zu werten wäre. Es spricht viel dafür, dass er durch die Kredite nur Löcher gestopft hat. Der Rat hatte sich jedoch nicht entschließen können, die Eröffnung des Strafverfahrens aufgrund der Argumentation des Syndicus in seiner Anklageschrift zu beschließen und hatte sie Ende Juni 1773 noch vor dem Eingreifen der kurpfälzischen Regierung zu den Akten gelegt.

Da es keine gewichtigen Umstände gab, die ein öffentliches Interesse der Reichsstadt an der Durchführung eines Inquisitionsverfahrens hätten begründen können, stellt sich die Frage, ob der Syndicus das öffentliche Interesse nur vorge-schoben und mit einem Inquisitionsverfahren ganz andere Interessen verfolgt hat. Konkrete persönliche Differenzen zwischen den Bianchi und dem Syndicus

¹²² StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 26.4.1773. Bianchi hatte um Einsicht in die erwähnten Protokolle gebeten, weil sich der Syndicus in seinem letzten *Exhibitum* auf sie bezogen habe. Er bat außerdem darum, sie den nach Marburg zu versendenden Akten beizufügen, weil sie nunmehr *acta communia* geworden seien.

sind allerdings nicht feststellbar, was jedoch nicht bedeutet, dass es sie nicht gegeben hat.

Die engen verwandtschaftlichen Beziehungen des Syndicus Becht zu den Inhabern der Firma Rauch & Becht legen es jedoch nahe, dem Syndicus zu unterstellen, er habe zu deren Vorteil gehandelt. Die Firma, die ab 1781 Gebrüder Rauch hieß – die Söhne von Benjamin Rauch waren als Teilhaber eingetreten und der Kaufmann Becht war ausgeschieden –, arbeitete seit den 1780er Jahren, zu der Zeit, zu der die Bianchische Handlung in Heilbronn nicht mehr existierte, äußerst erfolgreich. Vermutlich hat die Konkurrenz zwischen den beiden Handlungen zu einer – wahrscheinlich erbitterten – Gegnerschaft geführt. In den 1740er Jahren hatten Benjamin Rauch und Franz Anton Bianchi noch zusammengearbeitet, für die spätere Zeit gibt es hierfür keine Hinweise mehr. Ob die Geschäftsbeziehungen erst abbrachen, als im Jahre 1756 der Kaufmann Becht in die Handlung eintrat, oder ob der Abbruch mit dem Eintritt von Benjamin Rauch in die *verbürgerte Handlungsgesellschaft* zusammenhängt, bleibt ungeklärt. Hätte das Strafverfahren gegen Bianchi mit einem Urteil geendet, so hätte die Strafe wohl auch eine Verweisung aus der Stadt beinhaltet und damit das Konkurrenzverhältnis beseitigt.

Um die Bianchi zum Verlassen der Stadt zu zwingen, hätte es allerdings eines Strafverfahrens nicht bedurft. Denn bereits wegen des Konkurses hätte Johann Anton Bianchi als lediglich Schutzverwandtem der weitere Schutz versagt werden können. Aber vielleicht konnte der Syndicus nicht ausschließen, dass sich im Rat eine Mehrheit dafür finden würde, der Familie gleichwohl weiterhin Schutz zu gewähren. Die lange Dauer des Arrestes dürfte sicherlich zu Misstrauen bei vielen Geschäftspartnern und damit zum Verlust von Geschäftsbeziehungen geführt haben, woraus die Firma Rauch & Becht Vorteile gezogen haben dürfte.

Ein Vorfall, der sich im Oktober 1788 ereignete, 15 Jahre nach dem Wegzug von Johann Anton Bianchi aus Heilbronn, weist nicht nur darauf hin, dass eine erbitterte Gegnerschaft zwischen den Familien Rauch/Becht und den Bianchi (immer noch) bestand, sondern zeigt auch zugleich, dass der Syndicus seinen Einfluss zum Vorteil seiner Verwandtschaft einzusetzen bereit war.

Auslöser des Vorfalls, in den sich die kurpfälzische Regierung durch ihren in Heilbronn ansässigen Residenten Fischer heftig einmischte, war die im Jahre 1788 erlassene und sicherlich von Becht entworfene Kranenordnung¹²³, wonach auswärtige Kaufleute oder Spediteure ihre ankommenden und abgehenden Güter

¹²³ GLA Karlsruhe, 77/5894, Pfalz Generalia. Resident Fischer sprach in seiner Stellungnahme vom 9.12.1788 an die Schifffahrtskommission von einem *neuerdings aufgestellten Recht*. RAUCH, Heilbronn (1988), S. 87, schreibt über den Residenten Fischer, dieser sei ein hohelohischer Regierungsrat gewesen, der sich in gewalttätiger Weise in die Heilbronner Handels-sachen eingemischt habe. Allerdings berichtet er über die Vorwürfe gegenüber der Firma der Gebrüder Rauch nichts.

am Heilbronner Kranen nicht mehr selbst spedieren durften, sondern sich eines Heilbronner Spediteurs oder Kaufmanns bedienen mussten. Vielleicht war die Kranenordnung Folge der im Jahre 1787 ausgebrochenen heftigen Auseinandersetzungen, die der Resident Fischer mit den Heilbronner Spediteuren führte, denen er vorgeworfen hatte, die kurpfälzischen Schiffer zu benachteiligen, und die dazu führten, dass die kurpfälzische Kommerzialkommission vom Rat der Stadt die Aushändigung der Kranenbücher zur Kontrolle an den Residenten verlangte.¹²⁴ Möglich, aber nicht belegbar ist auch, dass die Kranenordnung allein gegen Johann Anton Bianchi gerichtet war.

Unter dem 23. Oktober 1788 berichtete Resident Fischer der kurfürstlichen Schifffahrtskommission in Heidelberg, der Kaufmann Bianchi aus dem Deutschordischen in dem nur eine halbe Stunde von hier entfernten Sontheim habe sich bei ihm beschwert, dass er am Kranen elf Kisten mit Wetzsteinen liegen gehabt habe, die er durch den (kurpfälzischen) Schiffer Bormatsch nach Frankfurt habe versenden lassen wollen. Jedoch hätten die Gebrüder Rauch dem Kranenmeister verbieten lassen, dass die Kisten eingeladen würden. Er habe sich selbst bei dem Kranenmeister hierüber erkundigt und dieser habe ihm die Angaben des Bianchi bestätigt. Weil dieses Verhalten so sehr auffallend sei, dass sich ein Faktor unterstehe, Güter, die für ein kurfürstliches Schiff bestimmt seien, mit Arrest zu belegen und sich somit obrigkeitliche Befugnisse anzumaßen, habe er sich selbst an den Kranen begeben, dem Kranenmeister den Frachtbrief ausgehändigt und ihm aufgegeben, die Kisten einzuladen. Dem Schiffer habe er verboten abzufahren, bevor die Kisten eingeladen seien. Resident Fischer fügte ein Protokoll über die Anhörung des Kranenmeisters Mercker bei, in dem dieser erklärte, es hätten ihn die Herren Gebrüder Rauch wissen lassen, dass er nicht einladen solle. Wer es gewesen sei, wisse er nicht.

Das Heidelberger Neckargrafenamts forderte daraufhin vom Rat der Stadt Auskunft über das geschilderte Vorgehen, doch die Heilbronner Kanzlei antwortete am 29. Oktober 1788 unbeeindruckt, dass sich der Kranenmeister an die hiesige Kranenordnung zu halten und er dieser gemäß gehandelt habe. Es sei auswärtigen Kaufleuten – Bianchi wurde weder in diesem Schreiben noch in den Ratsprotokollen namentlich erwähnt – nicht erlaubt, ankommende oder abgehende Schiffsgüter selbst zu spedieren, sondern sie müssten sich eines Heilbronner Kaufmanns oder Spediteurs bedienen. Der Resident Fischer habe sich Befugnisse in einem fremden Territorium angemäßt, indem er den Befehl zum Verladen der Kisten gegeben habe.¹²⁵

¹²⁴ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 15.5.1787, 23.5.1787, 31.5.1787, 2.6.1787, 5.6.1787, 14.6.1787, 2.6.1787, 26.6.1787 und vom 2.7.1787

¹²⁵ Becht stand als Syndicus der Heilbronner Kanzlei vor. Die beiden Schreiben der Heilbronner Kanzlei tragen unverkennbar seine „Handschrift“.

Resident Fischer erwiderte nicht weniger scharf auf die Vorwürfe und schrieb an die Schifffahrtskommission, der Sachverhalt sei ganz falsch dargestellt. „Über die Äußerung des Rats würde seine Verwunderung noch größer sein, wenn er nicht wüßte, daß der Onkel der Gebrüder Rauch der Syndicus Becht beim Magistrat in dieser Sache recessiert habe und der Verfasser des Erlasses wäre“. Das, was die Gebrüder Rauch durchsetzen wollten, sei mehr als ein Stapelrecht der Stadt. Jeder, dessen Güter durch Heilbronn gingen, müsse sich eines Heilbronner Spediteurs bedienen. So viel er aber wisse, beanspruche die Kurpfalz das Recht, einen eigenen Spediteur in Heilbronn zu halten. Ein Kaufmann wie Bianchi müsse seine Spedition aufgeben. Er habe inzwischen erfahren, dass dem Bianchi erneut Güter nicht verabfolgt worden seien. Die Gebrüder Rauch müssten zur Raison gebracht werden, weshalb man ihnen ankündigen müsse, dass sie beim nächsten Mal von der Liste der kurfürstlichen Faktoren gestrichen würden und sie keine Güter mehr in Mainz für sie einladen dürften. „Weil sie sich immer auf die Stütze ihres Onkels verlassen könnten, hätten sie seit 1½ Jahren unnötige Zwistigkeiten angefangen.“ Schon vor sechs Wochen habe er von Mannheim den Befehl erhalten, beim Hochlöblichen Rat eine Beschwerde zu übergeben. Nun aber wolle man die Sache ganz anders darstellen. Die Sache bleibe nicht eine Privatsache. Der Herr Geheime Rat Roßkampff sei mit ihm der Meinung, dass die Freiheit des Kommerzes nicht eingeschränkt und aus der Spedition kein Monopol für die hiesigen Faktoren gemacht werden dürfe.

Nachdem auch der deutschordische Amtmann Gemming am 4. November 1788 wegen des Vorgehens der Reichsstadt protestiert hatte, fragte der Rat bei den Städten Köln, Mainz und Frankfurt an, wie es dort wegen dieser Sache gehalten werde. Die zugunsten der Reichsstadt sprechenden Antworten von Mainz und Köln waren schnell eingegangen, worauf die Heilbronner Kanzlei in einem weiteren Schreiben vom 30. Dezember 1788 dem Residenten nochmals ihre Meinung deutlich und bestimmt mitteilte. Nachdem jedoch im folgenden Jahr die Reichsstadt Frankfurt im Sinne des Residenten geantwortet hatte, beschloss der Rat am 21. Juli 1789, sowohl den einheimischen als auch den fremden Kaufleuten zu erlauben, ihre Frachten gegen die hergebrachte Gebühr unmittelbar am Kranen aufzugeben oder zu empfangen. Die Senatoren Becht und Schreiber, beide enge Verwandte von Heilbronner Spediteuren, stimmten – wie es im Ratsprotokoll ausdrücklich heißt – diesem Beschluss nicht zu.

Der Persönlichkeit des Syndicus wird man wohl nicht gerecht, wenn man annähme, er habe (nur) private Interessen im Blick gehabt. Auch *bloßer Religionshaß*, wie die kurpfälzische Regierung argwöhnte, dürfte zumindest nicht das allein ausschlaggebende Motiv gewesen sein, obwohl Becht Andersgläubigen nicht mit großer Toleranz begegnete und ihre Anwesenheit in der Stadt nicht wünschte, wie u.a. auch seinem Vorwurf gegenüber Bürgermeister Roßkampff wegen der dem Juden Maron erteilten Messfreiheit zu entnehmen ist.

Es spricht vieles dafür, dass das Verständnis des Syndicus von Stellung und Macht des Rats sein Handeln geleitet hat. Der Rat regierte spätestens seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs absolutistisch – vielleicht in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg weniger stark als im 18. Jahrhundert –, war für alles zuständig, regelte und kontrollierte nicht nur die öffentliche Ordnung und Handel und Gewerbe, sondern auch das private Leben und war nur sich selbst (und Gott) verantwortlich, wenn man von dem weit entfernten Kaiser einmal absieht. Der Syndicus war ein strikter Vertreter dieses Systems des Alten Reiches. Der sich schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts anbahnenden Veränderung des politischen Bewusstseins der Bevölkerung, die inzwischen immer nachdrücklicher die Durchsetzung ihrer Interessen und auch die Teilhabe an der politischen Willensbildung forderte, brachte er trotz seiner hohen Intelligenz ebenso wie einige Ratsmitglieder kein oder nur geringes Verständnis entgegen.¹²⁶

Die Bianchi verkörperten demgegenüber – wie alle Italiener seit ihrer Niederlassung in Deutschland – eine allein am wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtete Einstellung. Die engen territorialen Grenzen und die Bezogenheit auf ein kleinräumiges Territorium passte nie in ihr Handelskonzept, und sie hatten dies auch nie akzeptiert. Von Anfang an stellten die Bianchi Entscheidungen des Rats, die ihren Interessen zuwiderliefen, in Frage, indem sie sich über sie beschwerten oder, wenn sie damit keinen Erfolg hatten, diese schlicht umgingen. Über den ihnen verordneten Staat hatten sich die Bianchi stets hinweggesetzt, und sie scheuten sich auch nicht davor, vor dem Reichshofrat gegen den Rat zu klagen. Es wird in der Forschung sogar die Auffassung vertreten, dass die Italiener mit ihrem Geschäftsgebaren letztendlich zur Zerrüttung der alten Strukturen der Reichsstädte beigetragen hätten.¹²⁷

¹²⁶ Bereits im Jahre 1650 äußerte der Rat im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft wegen der Befugnisse des Rats, er sei niemandem Rechenschaft schuldig als Gott im Himmel; Privilegien der Bürger gebe es nicht; Chronik (1986), S. 203.

Auch der Bruder des Syndicus, Eberhard Ludwig Becht, der 1777 seinem Vater im Rat nachfolgte, vertrat offensichtlich dieselbe Auffassung über den Herrschaftsanspruch des Rats gegenüber seinen Untertanen. RAUCH, Roßkampff (1923), S. 30, Fußnote 6, zitiert ein Konzeptschreiben des Bruders aus dem Jahre 1767, der damals noch Archivar der Reichsstadt war, für eine Stellungnahme an den Reichshofrat im Verfahren der Handelsleute gegen den Rat wegen des Einfuhrzolls: „Der glorwürdigste Kaiser Karl V. hat mit höchster Weisheit die Zunftstuben zu Heilbronn abgeschafft und die gegenwärtige Verfassung gegründet. Es bleibet aber der Appellanten unaufhörlicher Wunsch, daß die Verwaltung des Heilbronnischen gemeinen Wesens wieder in die Hände des ganzen Volkes gestellt und auf gut Reutlingisch der Weg eröffnet werden möchte, wo die Privatabsichten den ewigen Sieg über das bonum publicum behaupten und alles dem studio partium, dem einzigen Compaß der Demokraten, übergeben werden möchte.“

¹²⁷ RÖDEL, Residenzstadt (1992), S. 91

In den Augen des Syndicus Becht musste das Verhalten der Bianchi um so schwerer wiegen, als sie nicht Bürger waren, sondern immer noch Fremde, Italiener und dazu katholisch, und ihr Aufenthalt zum Zeitpunkt der Insolvenz im Jahre 1772 auch nach mehr als 80 Jahren der Niederlassung in der Stadt nur geduldet war. Es liegt nahe zu vermuten, dass der Syndicus durch sein Vorgehen gegen Johann Anton Bianchi ein Exempel statuieren und die strikte Autorität des Rats wiederherstellen und demonstrieren wollte. Hierfür bot sich ein Verfahren gegen Bianchi um so mehr an, als den welschen Händlern seit ihrem Erscheinen in Deutschland immer noch der Ruf anhaftete, Betrüger zu sein. Vielleicht diente das Verfahren auch der Disziplinierung oder Bloßstellung einiger Ratsmitglieder, wie etwa des Bürgermeisters Roßkampff, die ihre Macht und Befugnisse nicht mehr strikt nach dem Herkommen, sondern in gewisser Weise schon liberal ausübten.¹²⁸ Insofern war das Verfahren vor dem Rat auch ein politischer Prozess. Aber der Syndicus scheiterte mit seinem Vorhaben, zunächst durch das Eingreifen der kurpfälzischen Regierung, deren größerer Macht er sich beugen musste, und schließlich ging die politische Entwicklung über den Syndicus ebenso hinweg wie über die italienischen Kaufleute. Die Ära beider war spätestens mit der Neuordnung des Deutschen Reichs durch Napoleon zu Ende.

¹²⁸ Bürgermeister Roßkampff gehörte ebenfalls zu den von Syndicus Becht angegriffenen Ratsmitgliedern. RAUCH, Roßkampff (1923), S. 37, erwähnt, der Syndicus und dessen Bruder, Senator Eberhard Ludwig Becht seien aufgrund ihrer unterschiedlichen Charaktere Gegner von Roßkampff gewesen. Tatsächlich wurde Roßkampff mehrmals vom Syndicus im Rat in äußerst scharfem Ton angegriffen. In der am 3.5.1773 gehaltenen Rede, die im Ratsprotokoll wörtlich wiedergegeben wird, warf der Syndicus dem Bürgermeister alles das vor, was dieser in der Vergangenheit seiner Meinung nach falsch gemacht habe.

Anhang 1 – Die Familien Venino und Bianchi in Heilbronn

Venino

Carlo VENINO † 1693 Heilbronn, im Alter von 56 Jahren, begraben im Clarissenkloster, Spezereikrämer in Heilbronn und Bürger in Neckarsulm
 Ⓞ Johanna Maria Juditha † November 1697

Kinder: Andreas, zieht 1703 nach Neckarsulm, Handelsmann
 Ⓞ Neckarsulm 10.12.1703 Maria Jakobina Herold,
 Witwe Stein * ca. 1682 † 26.6.1750

Kinder: Eva Magdalena * 1704 Neckarsulm
 Johanna Philippa Margaretha * 9.10.1705
 Neckarsulm † 1.10.1759
 Jakob * 1707 Neckarsulm
 Maria Francisca * 1708 Neckarsulm † 1713
 Maria Antonia * 1710 Neckarsulm
 Andreas * 1712 Neckarsulm
 Maria Elisabetha * 1714 Neckarsulm
 Anna Catharina * 1716 Neckarsulm
 Franz Bartholomäus * 1718 Neckarsulm † 1724

Bianchi

Antonio BIANCHI (Bianco, Weiß) * ca. 1662 Bellagio † Dezember 1708 Heilbronn im Alter von 46 Jahren, Handelsmann in Heilbronn seit ca. 1690/97, im Clarissenkloster begraben
 Ⓞ I Magdalena Justina Calligari * ca. 1669 † 1706 Heilbronn im Alter von 37 Jahren, im Clarissenkloster begraben

Kinder: Maria Francisca † vor 1724 Ludwigsburg; sie war verheiratet
 5 Wochen und 3 Tage
 Ⓞ ca. 1723 Johann Paul Butti, Handelsmann in Ludwigsburg
 Ⓞ II ca. 1708 Anna Maria, sie hat sich vermutlich in Ehingen (Donau) wieder verheiratet

Kinder: Franz Anton * vermutlich Mai 1709 Heilbronn
 † 24.9.1769 Heilbronn
 Ⓞ ca. 1735/38 Maria Catharina Bellino * 1703 Griante?
 † 28.2.1783 Sontheim, stammte vermutlich aus Rottenburg

Kinder: Maria Josepha Antonia * ca. 1739 Heilbronn
⊗ 1761 Anton Bellino? aus Rottenburg oder aus
Neckarsulm † 1811 Sontheim?
Johann Anton * ca. 1740 Heilbronn † vor 1799
Sontheim

Francesco Antonio BIANCHI, Bruder des Antonio, † 1724 Heilbronn
⊗ II ca. 1709/10 Maria Josepha. Sie heiratete in 2. Ehe einen Bellino

Kinder: Francisca Josepha * vor 1745 Rottenburg
⊗ Johann Peter Bellino aus Griante ? † 1745 Rottenburg,
Südfrüchtehändler in Neckarsulm, zieht dann wohl nach
Rottenburg, wo er in 2. Ehe Brigitta Reuchlin heiratet

Kinder: Maria Theresia Antonia * 29.10.1743 Rottenburg
† 1793
⊗ Michael? Bellino, Handelsmann in Neckarsulm
oder in Sontheim

Anhang 2 – Das Inventar der Handlung Antonio & Francesco Bianchi vom 9. März 1724

Das Inventar vom 9. März 1724 war nach dem Tode des Francesco Bianchi errichtet worden und diente dazu, das gesamte gemeinsame Vermögen der Kompanie auf die beiden Familienstämme rechnerisch aufzuteilen sowie den Erbanteil der verstorbenen Schwester des Franz Anton Bianchi zu ermitteln, damit der Witwer Butti ausbezahlt werden konnte.

Die Inventare der Kaufleute zur Ermittlung des gemeinsamen Vermögens wurden in der Frühen Neuzeit in Deutschland im Wesentlichen nach einem einheitlichen Muster errichtet. Eingangs wurde mitgeteilt, um wessen Inventar es sich handelt und aus welchem Anlass es errichtet wurde, dann folgte die Aufzählung der anwesenden Personen. Bei der Errichtung des Inventars der Bianchi im Jahre 1724 waren als Vertreter der Stadt anwesend: Johann Georg Geiling, Senator und Steuerverwalter, Johann Georg Becht und Johann Jakob Hermann, beide Ratsmitglieder und Rechnungsverhörer. Als Beistand der Witwe des Francesco Bianchi war Joseph Sambuga aus Frankfurt erschienen (jedoch nur bei der einige Tage später erfolgten Verteilung des Vermögens), der Curator ihrer Tochter Francisca Josepha, Lagermeister Johann Michael Böhmer, der Curator von Franz Anton Bianchi, Gerichtsassessor Johann Gottfried Wagner und schließlich als Curator der Mutter von Franz Anton der Prokurator Philipp Ludwig Fritzlin.

Zuerst wurde das Aktivvermögen der Handlung ermittelt, das aus dem Wert der Ladenwaren, den Gegenständen für die Handlung (z.B. Regale, Waagen und Gewichte) und aus den Forderungen sowie aus dem Bargeld bestand. Begonnen wurde mit den Ladenwaren, die aufgelistet wurden, indem man wohl von Raum zu Raum schritt und die dabei vorgefundene Warenmenge feststellte sowie den darauf entfallenden Preis. Im Inventar der Bianchi sind die Einzelpreise je Zentner, Pfund oder Lot, anders als in manchen anderen Inventaren, nicht angegeben, sondern nur der Preis für den einzelnen festgestellten Posten.

Es schloss sich die Aufstellung der Schuldner mit dem jeweils geschuldeten Betrag (einnehmende Schulden) an. Nicht alle Schuldner wurden namentlich genannt, einige nur als *ein guter Freund* bezeichnet. Wahrscheinlich ging man nach den Ladenbüchern vor, denn manche Schuldner werden mehrmals genannt. Die einnehmenden Schulden wurden unterteilt in Schulden, die für gut, mittelmäßig oder für verloren gehalten wurden.

Eine gesonderte Aufstellung erfolgte über die gewährten Kredite, die sich bei den Bianchi damals auf mehr als 7.000 Gulden beliefen. Die Kredite betragen im Einzelfall bis zu 1.000 Gulden. Die Namen der Kreditnehmer werden nicht genannt, nur in einzelnen Fällen wird der Ort angegeben („ein guter Freund“ bzw. „ein guter Freund zu Neckarsulm“).

Zum Aktivvermögen gehörte grundsätzlich auch der Grundbesitz, den die Bianchi in Heilbronn jedoch nicht erwerben konnten, und das sonstige private Vermögen. Bei ihnen war nur der Wert des gesamten Hausrats (Geschirr, Fässer, Bettwäsche, Kleidung, die Früchte im Keller und der Weinvorrat), ebenso der private Schmuck der Witwe und des Sohnes des Antonio Bianchi sowie sonstige Gegenstände wie Pferd und Chaise aufgeführt. Die Erben des Francesco Bianchi und Franz Anton Bianchi hatten vereinbart, dass Kleidung und Schmuck beider außer Betracht blieben. Berücksichtigt wurden auch die Liegenschaften in Italien.

Hieran schlossen sich die Verbindlichkeiten der Handlung (zu bezahlende Schulden bzw. Passivvermögen) an sowie die ausstehenden Löhne der Angestellten.

Der Wert der Ladenwaren betrug 9.278 Gulden 32 ½ Kreuzer. Das Bargeld belief sich auf 3.227 Gulden 50 Kreuzer. Das gesamte Aktivvermögen (einschließlich der verlorenen Forderungen) ergab den Betrag von 32.167 Gulden 22 ¾ Kreuzer. Nach Abzug der Verbindlichkeiten ergab sich ein Vermögen von 25.689 Gulden 53 Kreuzer.

Nach der Ermittlung des Vermögens mittels einer Bilanz (sämtliche Aktivposten abzüglich der Passivposten) erfolgte dessen Aufteilung auf die beiden Stämme. Der Hausrat wurde beiden Stämmen zu gleichen Teilen zugeordnet, woraus zu schließen ist, dass er beiden Stämmen gemeinschaftlich gehörte. Nach dem Tode der ersten Ehefrau des Antonio Bianchi stand die Mitgift in Höhe von 1.400 Gulden, die sich als Einlage in der Handlung befand, nach den Statuten der Stadt dem Witwer und der Tochter je zur Hälfte zu. Infolgedessen wurde die Hälfte des Witwers als Gewinn der Handlung angerechnet und die weitere Hälfte

te zu den Verbindlichkeiten gezählt. Das Vermögen wurde jeweils zur Hälfte auf die beiden Stämme verteilt, doch wurden dabei die jeweiligen Entnahmen und bei der Witwe der noch nicht an ihren Ehemann ausbezahlte (zusätzliche) Lohn berücksichtigt.

Sollte ein Kompagnon ausbezahlt werden – was hier nicht der Fall war –, so wurden die Ladenwaren, Forderungen und Verbindlichkeiten aufgeteilt, wobei auch eine genaue Teilung der guten, mittelmäßigen und verlorenen Forderungen erfolgte. Häufig wurde ein Kompagnon abgefunden, wobei die Abfindungssumme, wenn sie nicht besonders hoch war, sofort, sonst ratenweise ausbezahlt und zusätzlich verzinst wurde.

Für die Ermittlung des Erbanteils der verstorbenen Schwester des Franz Anton Bianchi an den Witwer Butti musste wiederum der Anteil des Stammes des Antonio Bianchi aufgeteilt werden. Hinzu kam die Forderung in Höhe von 700 Gulden (Erbanteil an der in die Handlung eingebrachten Mitgift ihrer Mutter) gegenüber der Sozietät und die nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen zählende Darlehensforderung gegenüber den Brentano in Frankfurt, die sie von ihren Großeltern geerbt hatte. Die Großeltern Calligari hatten in der Handlung des Anton Brentano in Frankfurt Kapital von 2.726 Gulden stehen, das jährlich zu verzinsen war. Wegen der Kürze des Bestands der Ehe erbte der Witwer nur die Hälfte des Nachlasses seiner Ehefrau, während er die weitere Hälfte nur zur Nutznießung erhalten konnte. Franz Anton Bianchi und der Witwer einigten sich jedoch auf die Zahlung einer sofortigen Abfindung von insgesamt 3.000 Gulden (einschließlich des Vorausempfangs).

Das Warensortiment im Inventar

<i>Gewürze</i> ¹²⁹	90 Pfund	Safran
Pfeffer (langer Pfeffer, gestoßener Pfeffer, Pfefferstaub, spanischer Pfeffer, Pfeffernüsse) 1 Zentner	Nelken „Näglein“ (ganze Nelken, Nelkenköpfe, gestoßene Nelken)	(Mailändischer Safran, Catinan-Safran, österreichischer Safran, gestoßener Safran, fein gestoßener Safran)
Muskat (Muskatblüte, Muskatnüsse)	190 Pfund Zimt (ganzer Zimt, gestoßener Zimt)	Safran ganzer Safran)
	78 Pfund	40 Pfund

¹²⁹ Nicht alle diese Gewürze zählten damals zu den eigentlichen Gewürzen, sondern zu den Drogen bzw. zur Medizin und wurden von den Apothekern verkauft. Hierzu gehörte z.B. die Muskatnuss. Ebenso wurden einige Früchte als Medizin verwandt; hierzu gehörten z.B. Zitronen, die aber auch als Konservierungsmittel dienten.

Kapern (Kapern-Würze, Kapern) 90 Pfund	Raffinat-Zucker 1305 Pfund	Limburger Käse 5 Pfund
Koriander 12 ½ Pfund	Melis-Zucker 2000 Pfund	<i>Öle, Fette und Fisch</i>
Kümmel 12 ½ Pfund	Kleiner Melis-Zucker 600 Pfund	Stockfisch (darunter Köllischer Stockfisch) 1119 Pfund
Lorbeer (Lorbeerblätter) 96 ½ Pfund	Großer Melis-Zucker 479 Pfund	Bücklinge 141 Stück
Anis (krauser Anis) 4 Pfund	Benis-Zucker 4 ½ Pfund	Brucken 2 Pfund
<i>Früchte</i>	Bayerbrodt-Zucker ca. 4000 Pfund	Sardellen 5 Pfund
Datteln ¾ Pfund	Brauner Candis-Zucker 464 Pfund	Lachs 1 Fässlein
Pistazien 1 Pfund	Weißer Candis-Zucker 11 Pfund	Bergentran 4 Tonnen
Zitronat 1 ¾ Pfund	Nackend Melis 30 ½ Pfund	Lebertran 13 Pfund
Dürre Zitronenschalen 10 ½ Pfund	Reis 1174 Pfund	Baumöl 33 Zentner und 700 Pfund
Pomeranzen (dürre Pomeranzenschalen, Pomeranzenschalen- Konfekt) 19 ½ Pfund	Nudeln (Spanische Nu- deln) 43 ½ Pfund	Rebsöl 60 Pfund
Mandeln (kleine Mandeln, Spanische Mandeln, Ambrosin-Mandeln und Bittermandeln) 731 Pfund	Brot (Ulmer Brot, Johannisbrot) 39 Pfund	Schmer (Fett) 376 Pfund
Feigen 59 ¼ Pfund	Kaffee 174 Pfund	<i>Wein und Liköre</i> ¹³⁰
Rosinen 614 Pfund	Tee (grüner Tee und andere Sorten) ca. 63 Pfund	Dimsteiner Wasser 38 Krüge
Zibeben (große Rosinen) 445 Pfund	Kakao 4 ½ Pfund	Ungarisch Wasser 15 Gläser
Brunellen (getrocknete Pflaumen) 11 ¼ Pfund	Schokolade 18 ¾ Pfund	ord. Ungarisch Wasser 202 Glas
<i>Lebensmittel</i>	Biskuit und Konfekt ca. 61 Pfund	feines Ungarisch Wasser 89 Glas
Canaris-Zucker 1200 Pfund	Westfälischer Schinken 52 Pfund	spanischer Wein ¾ Pfund
Canaris-Zucker fein 793 Pfund	Speck 57 Pfund	<i>Wachs und Lichter</i>
	Servelatwurst 10 ½ Pfund	Wachs (gelbes Wachs, geflammtes Wachs, gelbe Wachs-Stöcke, weißes Wachs, Spanisches Wachs, schwarzes und rotes Wachs) 114 Pfund
	Parmesan Käse 74 Pfund	
	Edamer Käse 594 Pfund	

¹³⁰ Der vorhandene Wein mit einem Wert von 520 Gulden wurde nicht unter den Ladenwaren geführt, sondern zum privaten Vermögen gezählt.

Wachlichter 16 Pfund
 Tafellichter 124 Stück
 Altarlichter
 116½ Pfund
 Rauchkerzen 11 Pfund
 Weihrauch 20 Pfund

*Papier, Tinte, Federkiele
 etc.*

Deutsche Karten
 48 Dutzend
 Feinere deutsche Karten
 9 Dutzend
 Französische Karten
 8 Dutzend
 Federkiele 950 Stück
 Ord. Federkiele
 725 Stücke
 Federkiele mittel
 3450 Stück
 6 Dutzend Bleistifte
 Tintenzeug 17 Pfund
 Holländisches Schreib-
 Papier ¼ Rieß¹³¹
 Ord. Holländisch
 ½ Rieß
 1 Ballen¹³² Packpapier
 Makolatur 1 ¼ Rieß und
 ein Ballen
 Blau Makolatur
 3 ½ Rieß
 Blaupapier 1 Rieß
 Druck-Papier 4 Ballen
 Ulmer Post 4 Ballen
 fein Median 18 Buch¹³³

Median 1 Rieß und
 13 Buch
 Konzept Papier ½ Rieß
 und 33 Buch
 Krebs Papier 2 Rieß
 Schlangen Papier 2 Rieß
 Ulmer Kanzlei Papier
 36 ½ Rieß
 Packpapier 3 Rieß und
 17 Buch
 Adler fein Papier 1 Rieß
 und 17 Buch
 Überlinger Narren-
 kappen ½ Rieß
 Feine Narrenkappen
 1 Rieß
 Allerhand Papier 8 Rieß
 und 4 Buch
 Vergult Papier¹³⁴ 1 Rieß
 Kreide 274 Pfund
 Geschnittene Kreide
 36 Schachteln und
 28 Pfund
 Ord. Geschnittene
 Kreide 23 Pfund
 Silber glatt 6 ½ Pfund
 Silbersand ¾ Zentner
 Bindfaden 12 Pfund

Verschiedenes

Fischbein 11 Pfund
 Langer Fischbein
 2 ¾ Pfund
 Pferdeschwämme
 2 ¼ Pfund

Feine Schwämme
 4 Pfund
 Ord. Gummi 3 ¾ Pfund
 Arabisch Gummi
 4 ½ Pfund
 Romanische Geigen-
 seiten 17 Bund
 Dito kleiner 16 Büschel

Drogen und Farbmittel

Jasminöl 1 Bouteille
 Calmus (Rosen Calmus,
 überzogener Calmus)
 26 ½ Pfund
 Lärchenschwamm
 3 Pfund
 Hirschhorn 49 Pfund
 Sassafras 14 Pfund
 Senna-Blätter (Abführ-
 mittel) 126 Pfund
 Manna (Abführmittel)
 ca. 1 Pfund
 Jalapa (Abführmittel)
 24 Pfund
 Würmzucker 4 Lot
 Rhabarber 6 ½ Pfund
 Fenchel 45 Pfund
 Senfmehl 5 Pfund
 Senfmehl weiß 20 Pfund
 Anis-Samen 48 Pfund
 Galgant (milder Ingwer
 für die Heilkunde)
 11 Pfund
 Kropfstein 34 Pfund
 Kropfchwämme
 11 ½ Pfund

¹³¹ 1 Rieß = 1 Paket von 1000 Blatt

¹³² 1 Ballen = 10 Rieß zu je 1000 Blatt

¹³³ 1 Buch = 250 Blätter

¹³⁴ Goldpapier

Süßholz 5 Pfund
 Alaun (ordinärer Alaun,
 ganzer Alaun)
 363 Pfund
 Bleiweiß 386 Pfund
 Rotholz 25 Pfund
 Blauholz 44 Pfund
 Indigo ca. 200 Pfund
 Saflor (Färbemittel)
 45 Pfund
 Gestoßener Saflor
 16 Pfund
 Saflor ganz 36 Pfund
 Zinnober 4 Pfund
 Schwefel 97 Pfund
 Kampfer ½ Pfund
 Pantoffelholz 12 Pfund
 Menning 20 Pfund
 Spiritus 3 Gläser
 Vitriol 439 Pfund
 Salzburger Vitriol
 5 Pfund
 Puder 381 Pfund
 Venezianische Seifen
 43 Pfund
 Kleinere Venezianische
 Seifen 7 Pfund
 Seifen 6 Pfund
 Weiße Stärke 472 Pfund

Getreide

Ulmer Gerste
 1 ½ Metzen und
 2 Pfund
 Feine Ulmer Gersten
 3 ½ Metzen

Ordinari Ulmer Gersten
 6 ½ Metzen und
 19 Pfund

Tabak

Schnupftabak
 5 ½ Pfund
 Buseller Tabak 1 Pfund
 2 Fässer Tabak
 1220 Pfund
 Zastenberger Tabak
 76 kleine Pakete
 Zastenberger Tabak
 80 Pfund
 Zastenberger Tabak
 Nr. Li.A 24 ½ Pfund
 verschiedene Sorten
 150 Pfund
 Virginia Tabak
 ca. 180 Pfund
 Spanischer Tabak
 57 Pfund
 Ord. Spanischer Tabak
 55 Pfund
 Feiner Spanischer Tabak
 ca. 14 Pfund
 Spanischer graniertes
 Tabak ¾ Pfund
 Graniertes Tabak 1
 172 Pfund
 Flamerdiener Tabak
 450 Pfund
 Feiner Tabak 234 Pfund
 Blau Brasil 117 Pfund
 Brasil ca. 22 Pfund

Stangen Tabak
 707 Pfund
 Rape Tabak ord.
 109 Pfund
 Rape mittel 20 Pfund
 Rape fein 1 ¼ Pfund
 Sortierter Rape
 81 Pfund
 Straßburger Rape
 46 ½ Pfund
 Holländischer Tabak
 Nr. 1 4 Pfund
 Trentiner Tabak
 23 Pakete
 Mecholina Tabak
 47 Pfund
 Havana Tabak 19 Pfund
 Portugieser Tabak
 8 Pfund
 Tabak fein, verschiedene
 Qualitäten 24 Pfund
 Musolin Tabak Nr. 12
 1 Pfund
 Vilians Tabak 1 Pfund
 Bilban Tabak 15 Pfund

Tuche

Baumwolle ca. 30 Pfund
 Cöllisch Leinen
 138 Pfund

Porzellan und Schmuck

5 Schildkröt-Tabatieren
 Kaffeeschalen 20 Paar
 Dito geringer 30 Paar

Anhang 3

Spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden Geschäfte vielfach nicht mehr in der Messestadt Frankfurt, sondern schriftlich abgeschlossen. In den Geschäftsbriefen tauschte man Nachrichten und Informationen über günstige Geschäfte oder über insolvente Handelspartner aus, wie auch die vorliegenden Briefe zeigen.¹³⁵

Coira, Signori Ambrogio & Daniele Masneri
Heilbronn, den 28. Oktober 1761

Wir antworten auf das Schnellste auf den Brief vom 25. September. Wir haben Ihnen zu Lasten der Signori Carli & Comp. in Augsburg einen Sichtwechsel von 407 Gulden geschickt und wir hoffen, dass er angekommen ist bei den Straßenverhältnissen.

Ich bin sehr froh und die Frage ist, zu welchem Preis Sie Mailänder Reis franco nach Rheineck, Überlingen zu Händen der Signori Prestinari & Vanotti anbieten wollen, die 100 bis 150 Tonnen zu 50 Gulden je Gewicht nehmen wollen, bezahlbar in Dopia nove zu 11 Gulden, Thaler Palmati zu 2 $\frac{3}{4}$ Gulden auf Frankfurter Wechsel. Signor Antonio Maria Guaita hat sie auf meine Bitte gewährt.

Mit einem Wort, um nicht die Korrespondenz zu vermehren, in diesem Sinne empfehlen wir uns aufs Herzlichste.

Antonio & Francesco Bianchi

Coira, Daniele und Ambrogio Masneri
Heilbronn, den 5. November 1762

Über die Signori Prestinari & Vanotti in Überlingen erhalten Sie 6 Kisten Tabak im Auftrag der Signori Bernardo Mainoni in Straßburg franco 1 Tonne Caffee Nr. 1 im Auftrag der Signori Pool & Companie in Amsterdam. Wenn Sie zufrieden sind, verfügen Sie über Ihre Freunde, die auf Ihre vielen Aufträge sehr begierig sind. Wir empfehlen uns auf das Herzlichste.

Antonio & Francesco Bianchi

¹³⁵ StadtA Heilbronn, E001-144; Übersetzung aus dem Italienischen durch die Verfasserin.

Coira, Daniele und Ambrogio Masneri
Heilbronn, den 6. März 72

In Beantwortung Ihres Briefes vom 22. vergangenen Monats. Was die bewusste beschädigte Kiste betrifft, ist es notwendig, sie den Spediteuren zu übergeben. Wir versichern Ihnen, dass, wenn Sie hart sein wollen, wir Ihnen eine Anzahlung von 150 Gulden anbieten können, weil auch bei der Kiste Zitronen und Orangen alles in allem 20 oder 30 fehlten. Obwohl ich sie als Freunde kenne, haben wir von den Signori Prestinari insgesamt nur eine Bezahlung von 24 Gulden erhalten, die wir beanspruchen und wir lassen uns nicht von dem abbringen, was wir für vernünftig halten.

Es tut uns leid, dass wir so viel klagen wegen der Summe, denn wir waren immer zufrieden mit Ihrer Arbeit, aber dieses Mal, Signori, scheint es, dass Sie nicht so viel Sorgfalt angewandt haben wie sonst immer in der Vergangenheit.

Wir wollen immer zu Ihren schnellsten Diensten sein.

Antonio & Francesco Bianchi

Literatur

- AUGEL, Johannes: Italienische Einwanderung und Wirtschaftstätigkeit in rheinischen Städten des 17. und 18. Jahrhundert. In: Rheinisches Archiv 78 (1971), S. 72–77
- BIDLINGMAIER, Rolf: „Die besten Künstler, was in Teutschland zu finden“. In: Momente. Beiträge zur Landeskunde Baden-Württemberg (2004), S. 18–23
- Chronik der Stadt Heilbronn. Bd. 1: 741–1895. Bearb. v. Friedrich DÜRR. Unveränd. Nachdruck der 2. Auflage von 1926. Heilbronn 1986 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 27)
- DIETZ, Alexander: Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 4. Frankfurt 1925
- ENGELMANN, Alfred: Die Brentano am Comer See. In: Genealogica Boica. Bd. 2. München 1974
- ENGELMANN, Alfred: Die Guaita. In: Genealogie 47 (1998), S. 164–176
- ENGELMANN, Alfred: Die oberschwäbischen Belli. In: Genealogie 43 (1994), S. 257–262
- FEILCHENFELDT, Konrad / ZAGARI, Luciano (Hg.): Die Brentano. Eine europäische Familie. Tübingen 1992 (Reihe der Villa Vigoni 6)
- FRANKE, Hans: Geschichte und Schicksal der Juden in Heilbronn. Heilbronn 1963 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 11)
- GEERING, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts. Basel 1886
- GÜNZEL, Klaus: Die Brentanos. Frankfurt/M; Leipzig 1993
- LEDERLE, Alfred: Italienische Einwanderer aus der Tremezzina (Comersee) im 17. und 18. Jahrhundert. In: Badische Heimat (1958), S. 291–303
- MAUCHER, Franz Josef: Geschichte Neckarsulms. Waldsee 1901

- NÄGELE, Karl Hieronymus: Gerichtsverfassung und Rechtsgang in der Reichsstadt Heilbronn. Erstdruck der Dissertation von 1940. Heilbronn 1995 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 7)
- POPP, Karl Hugo / RIEXINGER, Hans: Zur Geschichte der Heilbronner Familie Künckelin / von Kinckel. In: Historischer Verein Heilbronn, Veröffentlichung 30 (1983), S. 145–165
- RAUCH, Moriz von: Geschichte der Familie von Rauch in Heilbronn. Heilbronn 1919
- RAUCH, Moriz von: Heilbronn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Aus der Heilbronner Stadtgeschichtsschreibung. Historischer Verein Heilbronn, Sonderband. Weinsberg 1988, S. 73–104
- RAUCH, Moriz von: Der Heilbronner Bürgermeister von Roßkampff, ein reichsstädtischer Vertreter des aufgeklärtem Absolutismus. Heilbronn 1923
- RAYNAUD, Franziska: Savoyische Einwanderung in Deutschland (15. bis 19. Jahrhundert). Neustadt a. d. Aisch 2001
- RÖDEL, Walter G.: Im Schatten des Hofes – die Bevölkerung der frühneuzeitlichen Residenzstadt. In: Residenzen – Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie. Sigmaringen 1992 (Oberrheinische Studien 10), S. 83–111
- SAUER, Paul: Fremde in Stuttgart im 17. und 18. Jahrhundert. In: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Stuttgart 1994, S. 462–472
- SCHRENK, Christhard / WECKBACH, Hubert: Die Vergangenheit für die Zukunft bewahren. Das Stadtarchiv Heilbronn. Heilbronn 1993 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 33)
- SCHWANKE, Irmgard: Fremde in Offenburg. Religiöse Minderheiten und Zuwanderer in der frühen Neuzeit. Konstanz 2005 (Konflikte und Kultur 11)
- SCHWANKE, Irmgard: Ein Haus und seine Besitzer. Kaufleute aus Savoyen, Italien und Tirol vom Ende des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts. In: Badische Heimat (2004), S. 223–228
- TEUTSCH, Friedrich: Mannheim im 18. Jahrhundert. Grundriß, Aufriß und Bevölkerung. In: Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724–1799) zwischen Barock und Aufklärung. Katalog Reiss-Museum, Bd. 1.1. Regensburg 1999
- WALTER, Martin: Italienische Spuren im Landkreis Rastatt. Rastatt 2002
- WIEBEL, Eva: Wirtschaftliche Beziehungen und Konflikte zwischen französischen und savoyischen Einwanderern, jüdischen Einwohnern und der Stadt Breisach am Rhein (1650–1750). Vortrag auf der 1. Tagung des „Irseer Arbeitskreises für vorindustrielle Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (23.–25. März 2001). www.uni-freiburg.de/histsem/minderheiten vom 17.06.2002
- ZORN, Wolfgang: Handels- und Industriegeschichte Bayrisch Schwabens 1648–1870. Augsburg 1961
- ZÜRN, Martin: Einwanderung aus Savoyen nach Deutschland 1500–1800. Grundzüge und ausgewählte Familien. In: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 122 (2003), S. 73–92
- ZÜRN, Martin: Savoyarden in Oberdeutschland. Zur Integration einer ethnischen Minderheit in Augsburg, Freiburg und Konstanz. In: HOFFMANN, Carl A. / KIESSLING, Rolf (Hg): Kommunikation und Region. Konstanz 2001 (Forum Suevicum 4), S. 381–419